

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Bayreuth
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzportrait der Hochschule	5
Überblick über das Qualitätsmanagement-System	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 § 17 BayStudAkkV Konzept des Qualitätsmanagementsystems	13
2.1.1 Leitbild für die Lehre	13
2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene	16
2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	20
2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand	28
2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen	30
2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung	35
2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung	41
2.2 § 18 BayStudAkkV Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts.....	46
2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	46
2.2.2 Reglementierte Studiengänge	55
2.2.3 Datenerhebung	59
2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung	62
2.3 § 20 BayStudAkkV Hochschulische Kooperationen	68
2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene	68
2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme.....	71
3 Ergebnisse der Stichproben.....	72
3.1 Begründung für die Stichprobe	72
3.2 Studiengangstichproben	72
3.2.1 Programmstichprobe Lehramt: Berufliche Bildung (B.Ed./M.Ed.)	72
3.2.2 Programmstichprobe Bündel „Informatik“	77
3.3 Kriterienstichproben	80
3.3.1 Formale Kriterien: Anerkennung und Anrechnung	80
3.3.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien: Studierbarkeit	82
III Begutachtungsverfahren	84
1 Allgemeine Hinweise	84
2 Rechtliche Grundlagen.....	85
3 Gutachtergruppe	86
IV Datenblatt	87
Glossar	88

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 BayStudAkkV haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Es muss eine detaillierte und verbindliche Darstellung aller bislang erfolgten internen Akkreditierungsverfahren vorgelegt werden. Dabei sind insbesondere die externe Beteiligung und die jeweilige Auflagenerfüllung darzulegen. Ebenso sind Informationen über die Zusammensetzung von Bündelverfahren sowie der aktuelle Stand der einzelnen Verfahrensschritte (Zeitpunkt der Einreichung der Selbstdokumentation, Information zur Benennung der Gutachtergruppe, Termin der Begehung, relevante Sitzung der Präsidialkommissionen, Zeitpunkt der Beschlussfassung und Vergabe des Siegels sowie Veröffentlichung der Qualitätsberichte und Weitergabe der Information an das Ministerium) aufzuführen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sowie Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV).

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Es muss eine verbindliche Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Modulhandbücher (Vereinheitlichung der Beschreibungen bezüglich des Formats und Umfangs, Aktualität sowie Verbindlichkeit und Versionierung bezogen auf die relevante Prüfungsordnung) implementiert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV). Dabei müssen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf zentraler und dezentraler Ebene benannt werden und innerhalb der Hochschule über die Fakultäten hinweg bekannt sein (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV).

- Die Beschreibung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der im zentralen und dezentralen QS-Bereich beschäftigten Personen muss weiter ausgearbeitet und verbindlich in den entsprechenden Dokumenten verankert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV).
- Die Prozesse interner Akkreditierungsverfahren für die reglementierten Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) und für die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, sowie weitere Kombinationsstudiengänge müssen transparent und verbindlich in sämtlichen relevanten Dokumenten verankert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV).
- Im Sinne der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen müssen die Unbefangenheit und die Rolle von Mitgliedern der Universität Bayreuth in den sogenannten „externen Kommissionen“ klar definiert und geregelt werden (§17 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV).
- Es muss sichergestellt werden, dass derzeit und auch zukünftig eine regelmäßige externe Begutachtung und interne Akkreditierung der Studiengänge innerhalb der jeweiligen Akkreditierungsfristen erfolgen kann. Dazu ist detailliert und verbindlich darzustellen, in welchem Stadium sich die aktuellen Verfahren befinden und zu welchem Zeitpunkt zukünftige Verfahren geplant sind. Dabei sind insbesondere die externe Beteiligung und die jeweilige Auflagenfüllung darzulegen. Ebenso sind Informationen über die Zusammensetzung von Bündelverfahren sowie der aktuelle bzw. geplante Stand der einzelnen Verfahrensschritte (Zeitpunkt der Einreichung der Selbstdokumentation, Information zur Benennung der Gutachtergruppe, Termin bzw. geplanter Zeitraum der Begehung, relevante Sitzung der Präsidialkommissionen, Zeitpunkt der Beschlussfassung und Vergabe des Siegels sowie Veröffentlichung der Qualitätsberichte und Weitergabe der Information an das Ministerium) aufzuführen (§ 18 Abs. 1 BayStudAkkV).
- Es muss sichergestellt werden, dass bei der Zusammensetzung externer Kommissionen für Bündelverfahren die jeweilige Fächerbreite ausreichend beachtet wird und im Falle lehramtsbezogener Studiengänge sowohl die Bildungs- und Erziehungswissenschaften als auch die einzelnen Fachdidaktiken regelhaft Berücksichtigung finden (§ 18 Abs. 1 BayStudAkkV).

Kurzportrait der Hochschule

Die Universität Bayreuth hat im Jahr 1975 den Lehr- und Studienbetrieb mit 632 Studierenden, 22 Lehrstühlen und drei Fachbereichen aufgenommen. Mittlerweile sind jedes Semester zirka 12.500 Studierende in einem oder mehreren von rund 190 Studienprogrammen an einer der sieben Fakultäten eingeschrieben. Darüber hinaus können an der Universität Bayreuth Promotionen sowohl in einem Promotionsprogramm an einem der Graduiertenzentren als auch individuell an einer der Fakultäten durchgeführt werden. Zwei Drittel der Beschäftigten der Universität Bayreuth gehören zum wissenschaftlichen Personal, darunter über 280 Professor*innen.

Auf dem Campus in Bayreuth werden seit Gründung der Universität Felder zusammengebracht, die andernorts strikt durch Fächer- und Fakultätsgrenzen getrennt sind. Die Universität Bayreuth gehört zu den Ersten, die Geoökologie, Sportökonomie oder Philosophy & Economics in eigenen Studiengängen angeboten und damit unterschiedliche Fächer in Kombinationen „zusammengedacht“ hat. Diesen interdisziplinären Ansatz führt die Universität Bayreuth mit dem Aufbau des Campus in Kulmbach fort. Als eigenständige Fakultät wird der Campus in Kulmbach den namensgebenden, stark wachsenden und gesellschaftlich relevanten Bereich „Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit“ mit interdisziplinären Studiengängen abdecken.

Die Forschungsstärke basiert seit Gründung der Universität auf strategisch ausgewählten, fächerübergreifenden Schwerpunktsetzungen. Aus folgenden Profildfeldern heraus erwachsen regelmäßig neue nationale sowie internationale Forschungsverbünde und Projekte: Afrikastudien, Polymer- und Kolloidforschung, Ökologie und Umweltwissenschaften, Hochdruck- und Hochtemperaturforschung, Neue Materialien, Molekulare Biowissenschaften, Nichtlineare Dynamik, Innovation und Verbraucherschutz, Governance & Responsibility, Kulturbegegnungen und transkulturelle Prozesse, Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften sowie Energieforschung und Energietechnologie.

Die Universität Bayreuth engagiert sich neben Forschung und Lehre auch im Bereich Third Mission, in dem sie den wechselseitigen Austausch von Wissen, Wirtschaft, Kultur und Politik zur Erreichung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Innovationen, als dritte starke Säule begreift.

Ein weiterer Aspekt des Profils der Universität Bayreuth sind vier zukunftssträchtige Querschnittsbereiche, die die Universität im Rahmen der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplan 2025 (StEP 2025 definiert hat. Zu diesen Bereichen zählen „Internationalisierung – Internationalisierungsstrategie“, „Digitalisierung – Digitale Agenda 2025“, „Chancengleichheit und Diversität – Gleichstellungszukunftskonzept“ sowie „Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeitsstrategie“.

Überblick über das Qualitätsmanagement-System

Akteur*innen der Qualitätssicherung

Die Grundordnung der Universität Bayreuth regelt die grundlegenden Bestimmungen über die Organe der Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Die Einzelheiten zu den Akteur*innen, den Verfahren und den grundlegenden Strukturen des Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre der Universität sind in der Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth (QSE-Satzung) geregelt. Danach teilen sich die Akteur*innen der Qualitätssicherung in Studium und Lehre in zwei Gruppen:

- auf zentraler Ebene die*der Vizepräsident*in für Lehre und Studierende, die Hochschulleitung, die Präsidialkommission für Lehre und Studium (beziehungsweise Präsidialkommission für Lehrerbildung), der Hochschulrat, der Senat, die Servicestelle Qualitätssicherung für Lehre und Studium (Servicestelle QS) und der Beirat der Servicestelle QS (QS-Beirat)
- auf dezentraler Ebene die Fakultätsräte, die Studiendekan*innen, die Studiengangsmoderator*innen, die Prüfungsausschüsse und die Vollversammlungen der Studiengänge.

Verfahren der Qualitätssicherung

Die Universität Bayreuth sichert die Qualität der Lehre und des Studiums mit folgenden, zentral in der QSE-Satzung festgelegten Prozessen:

- Verfahren der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen,
- Lehrevaluationen,
- Studiengangsevaluationen,
- Lehrberichte und
- Interne Akkreditierung von Studiengängen.

Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates - Interne Akkreditierung

Zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates führt die Universität Bayreuth das interne Verfahren der Akkreditierung durch. Dieses orientiert sich in den wesentlichen Zügen an dem einer Programmakkreditierung. Jeder Studiengang durchläuft das Verfahren der internen Akkreditierung

- im Rahmen seiner Entwicklung (spätestens bevor die erste Studiengangskohorte den Studiengang abschließt),
- danach alle acht Jahre (bzw. bis März 2022 alle sechs Jahre) sowie
- bei Änderungen, die von einer bestehenden Akkreditierung nicht umfasst sind.

Zur internen Akkreditierung sind folgende Schritte erforderlich (im Folgenden dargestellt an der turnusmäßigen internen Akkreditierung), die für die Studiengangsmoderator*innen im Dokument „Interne Akkreditierung erste Informationen“ zusammengefasst sind.

Selbstdokumentation

Die*der Studiengangsmoderator*in erstellt eine Selbstdokumentation des Studiengangs nach einer Vorlage der Servicestelle QS mit Anlagen (Studiengangsdokumente, etc.). Der Studiengang wird vorgestellt und es wird dargelegt, wie er die Ziele der Universität Bayreuth (bisher festgelegt im StEP 2025, ab März 2022 zusätzlich im Leitbild Lehre) sowie die Qualifikationsziele des Studiengangs umsetzt. Weiterhin wird in der Selbstdokumentation auf das Studiengangskonzept mit Studienaufbau, Modularisierung, Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen, Prüfungssystem, die Implementierung mit Ressourcen, Studierbarkeit, Transparenz, Kooperationen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung mit Lehr- und Studiengangsevaluationen und Absolventenverbleibsstudien eingegangen. Die Vorlage der Servicestelle QS gibt anhand eines umfangreichen Fragenkatalogs Ansprüche an den Inhalt der Selbstdokumentation vor.

Bestellung der externen Kommission

Der Fakultätsrat beschließt die Selbstdokumentation und schlägt im Einvernehmen mit der*dem jeweiligen Studiengangsmoderator*in der Hochschulleitung die Mitglieder der externen Kommission zur Bestellung vor. Studentische Mitglieder werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagen. Der Fakultätsrat bestätigt dabei die Einhaltung der „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierungen der Universität Bayreuth“. Für Bündelakkreditierungen wird eine gemeinsame externe Kommission bestellt, die um zusätzliche Mitglieder ergänzt werden kann. Die Hochschulleitung bestellt die externe Kommission.

QS-Bericht

Die Servicestelle QS prüft auf Basis der Selbstdokumentation und der Studiengangsdokumente (Studiengangskonzept, Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Studienplan), die Erfüllung der formalen Kriterien des Studiengangs und erstellt den QS-Bericht. Die Mitglieder der externen Kommission erhalten von der Servicestelle QS den QS-Bericht sowie die Selbstdokumentation, die Studiengangsdokumente und statistische Kennzahlen.

Begehung

Kernstück der internen Akkreditierungsverfahren ist die eintägige Begehung, zu der die Mitglieder der externen Kommission vor Ort oder im Rahmen einer Videokonferenz zusammenkommen. Die Servicestelle QS koordiniert und moderiert diese Begehung, die aus folgenden Gesprächsrunden besteht:

- Gesprächsrunde mit Studiendekan*in, Studiengangsmoderator*in, Prüfungsausschussmitgliedern, mit der Organisation des Studiengangs Betraute

- Gesprächsrunde mit Studierenden
- Gesprächsrunde mit Lehrenden (Professor*innen, Mittelbauvertreter*innen).

Akkreditierungsentscheidung

Die Präsidialkommission für Lehre und Studium diskutiert das im Akkreditierungsbericht festgehaltene Votum der externen Kommission, hört die*den Studiengangsmoderator*in an und spricht eine Akkreditierungsempfehlung aus. Danach trifft die Hochschulleitung die Akkreditierungsentscheidung für den Studiengang auf Basis des Akkreditierungsberichts und unter Berücksichtigung dieser Akkreditierungsempfehlung.

Die Akkreditierung kann sowohl unter Auflagen als auch mit Empfehlungen erfolgen. Auflagen resultieren stets aus mangelhafter Umsetzung der formalen und / oder fachlich-inhaltlichen Kriterien der Teile 2 und 3 der BayStudAkkV. Zur Erfüllung der Auflagen wird in der Regel eine Frist von zwölf Monaten gesetzt. Empfehlungen orientieren sich ebenfalls an den formalen und / oder den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dienen der Weiterentwicklung der Studienangebote.

Auflagenerfüllung

Die*der Studiengangsmoderator*in muss die Erfüllung der Auflagen gegenüber der Servicestelle QS fristgerecht dokumentieren, d.h. er*sie stellt dar, wie der Studiengang, die Studierbarkeit oder die Rahmenbedingungen modifiziert werden sollen, damit der in der Auflage beschriebene Mangel behoben wird. Danach prüft die Servicestelle QS die Auflagenerfüllung und schlägt eine Beschlussempfehlung vor, auf deren Grundlage der QS-Beirat feststellt, ob die Auflagen erfüllt sind. In Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Auflagen eines Studiengangs zu prüfen sind, kann der QS-Beirat auf die fachliche Expertise der Mitglieder der externen Kommission nochmals zurückgreifen. Kann die Erfüllung der Auflagen nicht festgestellt werden, entscheidet die Hochschulleitung über das weitere Vorgehen.

Beschwerden gegen die Entscheidungen der internen Akkreditierung

Gegen die Akkreditierungsentscheidung der Hochschulleitung sowie gegen die Entscheidung der Auflagennichterfüllung des QS-Beirats kann der betroffene Studiengang in Person des*r verantwortlichen Studiengangsmoderator*in Beschwerde bei dem*der Vizepräsident*in für Lehre und Studierende einlegen. Diese*r setzt dann eine Beschwerdekommision ein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Im Rahmen des Begutachtungsprozesses konnte hat das Systemgutachtergremium einen umfassenden Einblick in das interne Qualitätsmanagementsystem der Universität Bayreuth gewinnen. Demnach hat sich die Universität Bayreuth ein dem Universitätsprofil passendes Leitbild Lehre als verbindlichen Rahmen gegeben.

Das Zusammenspiel der verschiedenen am Qualitätssystem beteiligten zentralen und dezentralen Einrichtungen gelingt nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr gut. Wesentlich dafür ist die Servicestelle QS der Universität Bayreuth. Diese Servicestelle hatte zuvor die Bezeichnung „Stabsstelle Qualitätssicherung“, die Universität Bayreuth hat die Umbenennung vorgenommen, damit noch deutlicher wird, dass die Unterstützung der Fakultäten im Fokus steht. Die Servicestelle stellt offenbar eine wertvolle und förderliche Kommunikation mit den Fachdisziplinen her, so dass von einer einerseits engen und andererseits ziel- und lösungsorientierten Zusammenarbeit ausgegangen werden kann. Dabei erweisen sich auf der dezentralen Ebene die Studiengangsmoderator*innen als ein wertvolles Element.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Universität Bayreuth ihr Qualitätsmanagementsystem, das die systematische Überprüfung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien ermöglicht, weiterentwickelt hat. Die internen Akkreditierungen bilden eine Programmakkreditierung ab, die neben der Erstellung eines Selbstberichtes für einen zu begutachtenden Studiengang oder mehrere Studiengänge auch die Begutachtung durch eine externe Kommission vorsieht. Dabei sind auch Gespräche mit den Vertreter*innen der Studiengänge vorgesehen.

Allerdings stellt das Gutachtergremium nicht durchweg eine systematische Erst- und Reakkreditierung der angebotenen Studiengänge an der Universität Bayreuth fest. Hier stellt das Systemgutachtergremium Mängel fest.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayStudAkV)

Bei der Reakkreditierung ist darzulegen, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

Die Universität Bayreuth legt dar, dass im Akkreditierungszeitraum seit 2016 bis zur Einreichung der Unterlagen im Jahr 2022 eine Reihe der bis dahin existierenden Studiengänge intern akkreditiert wurde. Es muss jedoch festgehalten werden, dass eine weitere Reihe von Studiengängen, die an der Universität Bayreuth bereits länger angeboten sind, zum Zeitpunkt der zweiten Begehung im Rahmen der Systemreakkreditierung noch nicht akkreditiert worden sind. Aus einer aktualisierten Übersicht zum Akkreditierungsstatus der Bachelor- und Masterstudiengänge, die dem Gutachtergremium zu der zweiten Begehung vorgelegt wurde, geht hervor, dass viele Studiengänge sich noch im aktuellen Verfahren, teilweise im Prozess einer Erstakkreditierung, befinden. Bei einigen dieser noch nicht akkreditierten Studiengänge handelt es sich um vor kurzem neueingeführte Studiengänge wie z.B. die Studiengänge „Elektrotechnik“ (M.Sc.), „Elektrotechnik- und Informationssystemtechnik“ (M.Sc.), „Environment, Climate Change and Health“ (M.Sc.), „Etudes Francophones - Afrique Multiple“ (M.A.), „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) und „Nachhaltige Chemie & Energie“ (B.Sc.), daher ist es nachvollziehbar, dass diese Studiengänge noch nicht intern akkreditiert wurden. Viele Studiengänge jedoch, die bereits länger an der Universität Bayreuth angeboten werden, wie z.B. die Studiengänge „Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft“ (LL.B.) (2014/15), „European Interdisciplinary Master African Studies (EIMAS)“ (M.A.) (2021), „Geschichte“ (B.A.) und „Islamwissenschaft“ (B.A.) (2014), „Musiktheaterwissenschaft“ (B.A.) (2007/08), „Kultur und Gesellschaft Afrikas“ (M.A.) (2004/05) waren zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht intern akkreditiert. Eine weitere Reihe der (Teil-)Studiengänge stellen die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, dar, die an der Universität Bayreuth intern akkreditiert werden, weil in diesen Studiengängen ein Abschlussgrad „B.Ed.“ (realschulbezogener Bachelorstudiengang) bzw. „M.Ed.“ (Lehramt an Gymnasien) vergeben wird (siehe auch Kapitel 2.2.2 Reglementierte Studiengänge). Diese (Teil-)Studiengänge befinden sich aktuell im Verfahren der internen Akkreditierung. Auch bei diesen (Teil-)Studiengängen handelt es sich um keine neueingeführten Studiengänge, sondern um Studienangebote, die an der Universität Bayreuth seit Wintersemester 2009/10, 2014/15 bzw. 2016/17 angeboten werden.

Die Verzögerung der Akkreditierung wird teilweise durch die Coronapandemie und damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Gutachterbenennung und Terminierung der Begehungen begründet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Es wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- Es muss eine detaillierte und verbindliche Darstellung aller bislang erfolgten internen Akkreditierungsverfahren vorgelegt werden. Dabei sind insbesondere die externe Beteiligung und die jeweilige Auflagenerfüllung darzulegen. Ebenso sind Informationen über die Zusammensetzung von Bündelverfahren sowie der aktuelle Stand der einzelnen Verfahrensschritte (Zeitpunkt der Einreichung der Selbstdokumentation, Information zur Benennung der Gutachtergruppe, Termin der Begehung, relevante Sitzung der Präsidialkommissionen, Zeitpunkt der Beschlussfassung und Vergabe des Siegels sowie Veröffentlichung der Qualitätsberichte und Weitergabe der Information an das Ministerium) aufzuführen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sowie Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV).

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium der Systemakkreditierung hat sich vor allem mit der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Bayreuth seit der Erstakkreditierung beschäftigt. Dies betrifft zum einen die interne Weiterentwicklung, zum anderen die von extern ausgehenden Anpassungen wie beispielsweise die Umsetzung der Anforderungen des neuen Akkreditierungsrechts seit 2018.

In größerem Umfang hat sich das Gutachtergremium mit der Passung des Qualitätsmanagementsystems der Universität Bayreuth an die Anforderungen der Regelungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV beschäftigt. Im Rahmen der Gespräche an der Universität wurden insbesondere die Überprüfung der Umsetzung von formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die externen Expert*innen, die Prozessabläufe des Konfliktmanagements und des internen Beschwerdemanagementsystems sowie die personelle Ausstattung im Bereich Qualitätssicherung im Studium und Lehre diskutiert.

Etwas schwieriger gestaltete es sich für das Gutachtergremium, die Erfüllung des formalen Kriteriums gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayStudAkkV festzustellen, da auch zum Zeitpunkt der zweiten Begehung bei einer Reihe der Studiengänge an der Universität Bayreuth das interne Verfahren der Erstakkreditierung noch nicht abgeschlossen bzw. die Akkreditierungsfristen aus vorangegangenen Akkreditierungen ausgelaufen waren. In diesem Zusammenhang wurde auch das Fristenmanagement diskutiert, das die Universität Bayreuth mit der QSE-Satzung aber zielführend beheben konnte.

Ein weiteres Thema für das Gutachtergremium war die Vergabe der Studienabschlüsse „B.Ed.“ bzw. „M.Ed.“ in den realschul- bzw. gymnasialbezogenen Studienangeboten an der Universität Bayreuth.

Neben der Frage der zentral und dezentral beschäftigten Personen im QS-Bereich stand abschließend die künftige Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems im Mittelpunkt des Interesses des Gutachtergremiums.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 BayStudAkkV sowie § 31 BayStudAkkV)

2.1 § 17 BayStudAkkV Konzept des Qualitätsmanagementsystems

2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayStudAkkV: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Sachstand

Laut Selbstauskunft der Universität Bayreuth wurde das Leitbild Lehre von allen Statusgruppen der Universität in einem partizipativen Verfahren erarbeitet. Es knüpft unmittelbar an den StEP 2025 an und formuliert grundlegende Werte hinsichtlich Lehre und Studium. Die Hochschulleitung, Studiendekan*innen als Vertretung der Studiengangsleitungen, Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS als Fakultätsvertretungen und Studierendenvertreter*innen haben sich in einem mehrmonatigen Prozess – beginnend im Herbst 2021 – auf übergeordnete Bildungsziele verständigt, die allen Mitgliedern der Universität Orientierung geben sollen. Das Leitbild Lehre wurde am 8.3.2022 von der Hochschulleitung verabschiedet und auf der Website der Universität veröffentlicht. Das übergeordnete Ziel ist es, Absolvent*innen zu befähigen, in ihrem Fach und der Arbeitswelt, aber auch darüber hinaus, selbstständig, verantwortlich und erfolgreich zu handeln. Für die Erreichung dieses Ziels hat die Universität Bayreuth in ihrem Leitbild Lehre Prinzipien sowie grundlegende Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen formuliert.

Die konkrete Umsetzung der formulierten Leitlinien erfolgt durch Maßnahmen und Instrumente, die die Universität Bayreuth als agile Zusammenstellung versteht. Laut Auskunft der Universität werden diese Maßnahmen zum Teil bereits umgesetzt, andere stellen neue Impulse dar. Sie beziehen sich auf verschiedene Ebenen: von der Umsetzung in den Curricula der Studienprogramme bis hin zu den Rahmenbedingungen. Die Realisierung der ausgewählten Maßnahmen wird laut Auskunft der Universität Bayreuth regelmäßig geprüft.

Die genannten Leitlinien werden als Grundlage für den Fragenkatalog der Lehrevaluation empfohlen (§ 15 Abs. 2 S. 1, § 14 Abs. 2 QSE-Satzung). Die Ausrichtung eines jeden Studiengangs an den strategischen Zielen der Universität, festgelegt durch den StEP 2025 sowie das Leitbild Lehre, wird von der Servicestelle Qualitätssicherung in Studium und Lehre (Servicestelle QS) sowohl bei der Entwicklung eines Studiengangs im Rahmen der Stellungnahme der Servicestelle QS zum Studiengangskonzept (§ 13 Abs. 2 QSE-Satzung) als auch im Rahmen der internen Akkreditierung im QS-

Bericht (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2 QSE-Satzung) überprüft. Diese Unterlagen basieren derzeit auf dem StEP 2025 sowie in Teilen dem Leitbild Lehre und fragen die Themen Internationalisierung, Digitalisierung, Chancengleichheit & Diversity, Nachhaltigkeit und Lehre ab.

Um alle Studierenden auf dem Weg durch das Studium bestmöglich zu begleiten, entwickelt die Universität Bayreuth ihre vorhandenen Strukturen zur Unterstützung der Studierenden während der gesamten Studiendauer durch die Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS weiter. In Zusammenarbeit mit den Studiendekan*innen setzt sich die Servicestelle QS zum Ziel, für ein permanentes Monitoring der Studiensituation durch Studiengangsevaluationen und turnusgemäße Akkreditierungen der Studiengänge zu sorgen. Die Universität Bayreuth möchte mit ihrem Campus-Management-System (CAMPUSonline) als Datenbasis für den kompletten Student Life Cycle zur Verbesserung der Studienbedingungen beitragen.

Laut Eigenauskunft passt die Universität Bayreuth ihre Studiengänge auf der Basis von Entwicklungen in der Wissenschaft fortlaufend an Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt an und entwickeln ihr gesamtes Studienangebot bedarfsgerecht weiter. Ergänzend zu den grundständigen disziplinären Studiengängen baut die Universität Bayreuth ihr fakultäts- und fächerübergreifendes interdisziplinäres Studienangebot aus, um ihre Attraktivität und Sichtbarkeit national wie international zu steigern.

Da die didaktischen Fähigkeiten der Lehrenden einen hohen Stellenwert an der Universität haben, hat die konstante (Weiter-)Qualifikation der Lehrenden in der hochschuldidaktischen Weiterbildungseinrichtung, dem Zentrum für Hochschullehre (ZHL) (vormals Fortbildungszentrum Hochschullehre (FBZHL)), an der Universität Bayreuth große Bedeutung. Neben neu geschaffenen Preisen, etwa dem „Universitätspreis für herausragende Lehre“ oder dem „Bayreuther Universitätspreis für digital unterstützte Lehre“, entwickelt die Universität Bayreuth stetig Modelle, die die Qualitätsentwicklung der Lehre weiter stärken und ihre Wertschätzung dafür sichtbar machen. Damit strebt die Universität Bayreuth gemäß ihrem Leitbild auch ein motivierendes Arbeitsumfeld für alle Mitglieder der Universität an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium diskutierte die Entwicklung des Leitbilds Lehre sowie die Frage, wie die von der Universität Bayreuth zugrunde gelegten Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen umgesetzt werden.

Im Rahmen der ersten Begehung berichtete die Hochschulleitung über die Weiterentwicklungen seit der Systemakkreditierung. Dabei wurde auch die Entwicklung des Leitbilds Lehre ausführlich erläutert. In den Gesprächen vor Ort wurde bestätigt, dass das Leitbild Lehre in einem internen Partizipationsprozess mit allen wesentlichen Statusgruppen der Universität über einen halbjährigen Zeitraum entwickelt und finalisiert wurde. Bei den Gesprächen hoben die Universitätsangehörigen

hervor, dass das Leitbild Lehre eine Zusammenführung von dem sei, was auf dem Campus gelebt werde und die zentralen Zielkategorien bereits vorher Gegenstand der Lehre waren. Insbesondere in dem Gespräch mit den Studierenden bestätigten die Vertreter*innen, dass die Fachschaften an der Universität sehr aktiv sind und diese sehr eng mit der Studierendenschaft zusammenarbeiten. Aus dem Gespräch wurde auch deutlich, dass im Zuge der Entwicklung des Leitbildes Lehre die Vertretungen der Studierenden mitdiskutieren und mitbestimmen konnten.

Darüber hinaus verdeutlichte die Universität Bayreuth, dass bereits bei der Entwicklung eines neuen Studienganges das Leitbild Lehre eine zentrale Rolle spielt, wobei den Beteiligten es bewusst ist, dass nicht alle Leitideen in jedem Studiengang in gleichem Umfang umgesetzt werden können, wie z.B. die Persönlichkeitsentwicklung. Die Servicestelle QS erläuterte im Gespräch zudem, dass im Rahmen der internen Akkreditierung bei den Begehungen in unterschiedlichen Gesprächsrunden bestimmte Punkte, die sich auf das Leitbild Lehre beziehen, regelhaft thematisiert werden.

Im Grundsatz ist festzustellen, dass sich die Universität Bayreuth ein dem Universitätsprofil passendes Leitbild Lehre als verbindlichen Rahmen gegeben hat. Das Leitbild beschreibt in kompakter Form, wodurch sich das Lehren und Lernen an der Universität Bayreuth auszeichnet. Das Leitbild Lehre ist auf der Website der Universität Bayreuth der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Betrachtet man die Leitbilder deutscher Hochschulen, so reiht sich das Leitbild Lehre der Universität Bayreuth insbesondere mit den Querschnittsthemen „Internationalisierung“, „Digitalisierung“, „Chancengleichheit und Diversität“ und „Nachhaltigkeit“ inhaltlich in den gängigen Kanon deutscher Universitätsleitbilder ein (siehe dazu z.B. Boentert, 2021). Es begründet damit nicht unbedingt ein einzigartiges Studienmodell der Universität Bayreuth, erfüllt aber eine wichtige Orientierungsfunktion für gute universitäre Lehre. Auch wenn der Anspruch umfassender Bildung, wie formuliert, kaum zu realisieren ist, so wird der breite Bildungsanspruch, wie er durch die Förderung z.B. interdisziplinärer Kompetenzen und einer Ausrichtung an der Persönlichkeitsbildung zum Ausdruck kommt, besonders positiv von dem Gutachtergremium hervorgehoben.

Die Operationalisierung des Leitbildes Lehre wird teilweise dadurch gegeben, dass die Bewertung der Ausrichtung des Studiengangs an die strategischen Zielen gemäß Struktur- und Entwicklungsplan StEP 2025 der Universität Bayreuth im Akkreditierungsprozess vorgesehen ist. Dabei sind die Themen wie Internationalisierung, Digitalisierung, Chancengleichheit & Diversity, Nachhaltigkeit und Lehre expliziter Prüfungsgegenstand im Akkreditierungsverfahren. Ausbaufähig ist nach Ansicht des Gutachtergremiums die Umsetzung des Profilvermerks „Persönlichkeitsbildung“. Derzeit haben die Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Zusatzstudienangebote wahrnehmen zu können. Ein solches „Studium Generale“ beschränkt sich aktuell jedoch auf vergleichsweise wenige Themenfelder und erscheint optional und nicht verbindlich für alle Studierenden zu sein. Wenn die Universität Bayreuth „Interdisziplinarität“ und „Persönlichkeitsbildung“ als zentrales Profilvermerkmal des Studienmodells der Universität Bayreuth betrachtet, dann regt das Gutachtergremium an, einerseits

das Angebot über alle Fächer hinweg auszubauen und andererseits mehr Verbindlichkeit zu diesen Themen in den Studiengängen herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 BayStudAkkV).

Sachstand

Die Universität Bayreuth erläutert in ihrer Selbstdokumentation, wie die Qualität der Studiengänge im internen Qualitätsmanagementsystem regelmäßig gemäß der formalen wie auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien entsprechend der BayStudAkkV bewertet und deren Weiterentwicklung sichergestellt wird.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Teile 2 und 3 der BayStudAkkV erfolgt an der Universität Bayreuth im Rahmen der universitätseigenen Verfahren der internen Akkreditierung, das in der QSE-Satzung verbindlich geregelt ist.

In einem ersten Schritt prüft die Servicestelle QS auf Basis der Selbstdokumentation und der Studiengangsdokumente (Studiengangskonzept, Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Studienplan) die Erfüllung der formalen Kriterien des Studiengangs (Teil 2 der BayStudAkkV). Die Ergebnisse werden im QS-Bericht dokumentiert.

Der QS-Bericht ist auf das System der gestuften Studiengänge abgestimmt, so dass je eine Vorlage für Bachelorstudiengänge, für Masterstudiengänge, für Joint Degree-Studiengänge und für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge entwickelt wurde.

Der Fragenkatalog prüft die formalen Kriterien in den folgenden Unterpunkten:

- Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV),
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV),
- Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV),
- Studiengangsprofile und Leistungspunktesystem (§ 4 bzw. § 8 BayStudAkkV),
- Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)
- Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§§ 9, 19 BayStudAkkV) und
- Kooperationen mit anderen Hochschulen (§ 20 BayStudAkkV)

- sowie bei Masterstudiengängen Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV).

Besonderheiten, diskussionswürdige Aspekte oder Informationen zu einem bestimmten Punkt werden als Anmerkungen der Servicestelle QS konstatiert. Außerdem wird die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die Servicestelle QS vorbereitet und ein Fragenkatalog bereitgestellt. Die Bewertung der Umsetzung von formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird auf Grundlage der Dokumentation und der Gespräche im Rahmen einer Begehung schließlich durch die Mitglieder der externen Kommission vorgenommen. Gegenstand der Gespräche im Rahmen der Begehungen ist die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 2 und 3 BayStudAkkV. Begehungen umfassen Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen sowie Vertreter*innen der Studierenden und Lehrenden. Zur Vorbereitung der Begehung erhalten die Mitglieder der externen Kommission die Selbstdokumentation des zu akkreditierenden Studiengangs, sämtliche Studiengangsdokumente, zentrale Ergebnisse der Studiengangsevaluation, wesentliche statistische Kennzahlen, den ersten Entwurf des QM-Berichts sowie einen Ablaufplan.

Der QS-Bericht ist strukturiert in Fragen über:

- Qualifikationsziele und Abschlussniveau und fachlich-inhaltliche Gestaltung (§§ 11, 13 BayStudAkkV)
- Studiengangskonzept, Umsetzung und Curriculum (§ 12 BayStudAkkV)
- Mobilität (§ 12 Abs. 1 S. 4 BayStudAkkV)
- personelle Ausstattung, Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV)
- Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)
- Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)
- Studienerfolg § 14 BayStudAkkV)
- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV).

Für die Gesprächsrunden bildet der im QS-Bericht festgehaltene Fragenkatalog die Grundlage und einen inhaltlichen Gesprächsleitfaden.

Insbesondere die Gesprächsrunde mit den Studierenden bereitet die Servicestelle QS durch eine offene Kommunikation insoweit vor, dass die Studierenden zunächst über das Verfahren der internen Akkreditierung informiert und darüber hinaus ausdrücklich dazu eingeladen werden, selbst kritische Punkte anzusprechen. Im Vorfeld werden aber bereits als mögliche Diskussionspunkte folgende Themen gegenüber den Studierenden skizziert:

- Prüfungsdichte im Semester und im Studienverlauf,

- Prüfungsformen (z.B. das Verhältnis von Klausuren zu Hausarbeiten, Anforderungen an die Prüfungen),
- Prüfungsorganisation (z.B. Überschneidungsfreiheit von Prüfungsterminen),
- Inhaltliche und zeitliche Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen,
- Raumsituation / Teilnehmerzahlen in den einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. Überfüllung der Lehrveranstaltungsräume),
- Ausstattung der Räume (Vorlesungssäle, Seminarräume) und der Bibliothek,
- Kontakt zu den Lehrenden und Durchführung von Lehrevaluationen und Umgang mit Evaluationsergebnissen.

Folglich wird der Fragenkatalog durch die externen Kommission abgeprüft, allerdings können sich je nach Studiengang unterschiedliche Schwerpunkte entwickeln. Die Begehungen folgen dem Grundsatz der kollegialen Begutachtung. Im Anschluss an die Begehung erstellt die externe Kommission mit Unterstützung der Servicestelle QS auf Grundlage des QS-Berichts den Akkreditierungsbericht.

Die Präsidialkommission für Lehre und Studium bzw. die Präsidialkommission für Lehrerbildung als beschlussvorbereitendes internes Gremium der Universität Bayreuth diskutiert das im Akkreditierungsbericht, der aus dem Bericht der Servicestelle QS (QS-Bericht) und der Beurteilung der externen Kommission besteht, festgehaltene Votum der externen Kommission, hört die*den Studiengangsmoderator*in an und spricht eine Akkreditierungsempfehlung bezüglich der Umsetzung der relevanten Kriterien aus. Danach trifft die Hochschulleitung die Akkreditierungsentscheidung für den Studiengang auf Basis des Akkreditierungsberichts und unter Berücksichtigung dieser Akkreditierungsempfehlung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere aufgrund der Betrachtung der Programmstichproben kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bayreuth die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen und die einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates vollumfänglich berücksichtigt. Dabei geht aus den Unterlagen der Universität Bayreuth deutlich hervor, durch welche Dokumente, Prozesse und Verantwortlichkeiten die jeweiligen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 der BayStudAkkV systematisch umgesetzt werden. Die QSE-Satzung stellt dabei einen verbindlichen Rahmen für alle Beteiligten dar.

Die Überprüfung und der Fragenkatalog zur Prüfung der formalen Kriterien folgen dem Raster für Akkreditierungsberichte des Akkreditierungsrats in der Programmakkreditierung durch die Agenturen. Dabei prüft die Servicestelle QS die Erfüllung der formalen Kriterien vor und dokumentiert diese

in einem standardisierten QS-Bericht. Die formale Vorprüfung umfasst nach Einschätzung des Gutachtergremiums alle relevanten Kriterien (§§ 3 - 9 der BayStudAkkV) sowie die Umsetzung der Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).

Schließlich war während der Gespräche mit der Universität Bayreuth zu erkennen, dass die systematische Überprüfung und Umsetzung der Kriterien im Rahmen des Qualitätsmanagementsystem mit großer Sorgfalt erfolgt. Durch die festgesetzten Prozesse für die internen Akkreditierungen und die standardisierten Vorlagen konnte die Universität Bayreuth nachvollziehbar darstellen, dass das Qualitätsmanagementsystem funktionsfähig ist. Im Rahmen der externen Begutachtung der Studiengänge durch die externe Kommission werden die verbindlichen formalen und fachlich-inhaltlichen Vorgaben der BayStudAkkV bewertet und übersichtlich in dem abschließenden QS-Bericht dokumentiert. Dementsprechend stellt das Gutachtergremium auf Grundlage der Dokumentation und der geführten Gespräche zu den Programmstichproben fest, dass die der externen Kommission zur Verfügung gestellten Informationen eine aussagekräftige Basis insbesondere für die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV bilden.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Universität Bayreuth ihr Qualitätsmanagementsystem so weiterentwickelt hat, dass die systematische Überprüfung sowohl der formalen als auch der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV auf der Ebene der Studiengänge im Rahmen des Qualitätsmanagementsystem durch die bestehenden Qualitätskreisläufe sichergestellt ist. Das an der Universität Bayreuth etablierte Qualitätsmanagementsystem stellt einen Rahmen dar, der sich in der gelebten Praxis als tragfähig, wenn auch noch nicht flächendeckend ausgerollt (siehe Kapitel I „Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien“), erweist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Sachstand

Die Universität Bayreuth hat im März 2022 eine neue Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung (QSE-Satzung) in Kraft gesetzt, die im Herbst präzisiert, im Januar 2023 verabschiedet und inzwischen veröffentlicht wurde. Diese regelt die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen, die hochschuleigenen Prozesse der Studiengangs- und Programmevaluation und der internen Akkreditierung.

Akteure der Qualitätssicherung (§§ 3-9 der QSE-Satzung)

*Vizepräsident*in für Lehre und Studierende*

Gemäß § 1 Abs. 4 QSE-Satzung trägt die*der Vizepräsident*in für Lehre und Studierende die Gesamtverantwortung für das hochschulinterne System der Qualitätssicherung. Sie*er ist Mitglied der Hochschulleitung und sitzt der Präsidialkommission für Lehre und Studium sowie der Präsidialkommission für Lehrerbildung vor.

Hochschulleitung

Die Hochschulleitung trifft im Rahmen der internen Akkreditierung die Akkreditierungsentscheidung und bestellt die Mitglieder der externen Kommissionen. Im Verfahren der Entwicklung bzw. Einstellung von Studiengängen beschließt sie über die Einführung und Einstellung von Studiengängen. Sie hat ein Initiativrecht für die Einrichtung von neuen Studiengängen bzw. die Einstellung von Studiengängen, beschließt qualitätsverbessernde Maßnahmen aus den Lehrberichten und schlägt die Mitglieder des QS-Beirats vor.

Präsidialkommission für Lehre und Studium & Präsidialkommission für Lehrerbildung

Die Präsidialkommission für Lehre und Studium (PK LuSt) tagt unter dem Vorsitz des*der Vizepräsident*in für Lehre und Studierende in der Regel drei Mal pro Semester. Die PK LuSt ist zentrales Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre und unterstützt die Hochschulleitung in diesen Angelegenheiten. Sie empfiehlt dem Hochschulrat und dem Senat die Einrichtung, Änderung (Hochschulrat: nur wesentliche Änderung) und Einstellung von Studiengängen sowie der Hochschulleitung die Akkreditierung von Studiengängen. Außerdem nimmt sie Stellung zu den Lehrberichten und regt Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation an. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tritt die Präsidialkommission für Lehrerbildung an die Stelle der PK LuSt für die Lehramtsstudiengänge für Berufliche Bildung und für die Studiengänge,

in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden.

Hochschulrat und Senat

Der Hochschulrat nimmt zur Einführung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen Stellung. Der Senat beschließt die Einführung, Aufhebung oder Änderung von Studiengängen. Beide bestellen die Mitglieder des QS-Beirats.

Servicestelle Qualitätssicherung für Lehre und Studium

Die Servicestelle QS pflegt das Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre und entwickelt es weiter. Sie ist zuständig für die Prüfung der formalen Kriterien der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierung, nimmt Stellung zu den Lehrberichten, prüft und dokumentiert die Durchführung der aus den Lehrberichten und internen Akkreditierungen abgeleiteten Maßnahmen und führt die Studiengangsevaluation durch.

Beirat der Servicestelle QS (QS-Beirat)

Die Unabhängigkeit und Autorität der Servicestelle QS sichert der QS-Beirat. Er stellt fest, ob die Auflagen einer internen Akkreditierung fristgerecht erfüllt wurden. Zudem kontrolliert er die Durchführung von qualitätsverbessernden Maßnahmen, die auf Basis des Lehrberichts beschlossen wurden, und stellt den Maßnahmenerfolg fest. Schließlich berät er bei der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems im Bereich Studium und Lehre. Dem QS-Beirat gehören an: drei Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen mit Erfahrung in der hochschulischen Qualitätssicherung, eine Persönlichkeit aus Wirtschaft, Gesellschaft oder beruflicher Praxis, ein*e Absolvent*in und eine Vertretung der Studierenden der Universität Bayreuth.

Fakultätsräte

Die Fakultätsräte wählen die Studiengangsmoderator*innen und schlagen die Mitglieder der externen Kommissionen vor. Sie stellen die Einhaltung der „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierungen der Universität Bayreuth“ sicher. Außerdem verabschiedet der jeweilige Fakultätsrat bei Einführung eines Studiengangs das Studiengangskonzept sowie die Studiengangsdokumente und verabschiedet bei Einstellung eines Studiengangs die entsprechende Aufhebungssatzung. Außerdem beschließt er alle Änderungen der Prüfungs- und Studienordnungen. Auch die Lehrberichte nach Art. 40 BayHIG werden von ihm verabschiedet.

*Studiendekan*innen & Servicestelle PULS*

Die Studiendekan*innen, deren Aufgaben in Art. 40 BayHIG festgehalten sind, verstehen sich als Bindeglied zwischen den Fakultäten, dem*der Vizepräsident*in für Lehre und Studierende und der Servicestelle QS. Die Studiendekan*innen werden unterstützt durch die Fakultätsreferent*innen für

Lehre und Studium einer jeden Fakultät, die seit Oktober 2022 in der Servicestelle PULS verortet sind.

*Studiengangsmoderator*innen*

Für jeden Studiengang wird vom jeweiligen Fakultätsrat eine*n Studiengangsmoderator*in gewählt. Dies sind in der Regel hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professor*innen oder hauptamtlich Dozierende. Aufgabe ist es, den Studiengang zu leiten, zu koordinieren und zu betreuen, d.h. auch die Fachstudienberatung zu übernehmen. Sie arbeiten dem*der Studiendekan*in bei der Erstellung des Lehrberichts zu, berufen die Vollversammlungen der Studiengänge ein und analysieren die Studiengangsevaluation. Die Hochschullehrer*innen, Berufsfeldvertreter*innen sowie Absolvent*innen der externen Kommissionen werden im Einvernehmen mit den Studiengangsmoderator*innen vorgeschlagen.

Prüfungsausschüsse

Auf Ebene der Fakultäten werden zudem Prüfungsausschüsse gebildet. Sie treffen die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Studium sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen in den Studiengängen. Sie berichten regelmäßig dem jeweiligen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform der Studiengänge. Die Prüfungsausschüsse erlassen die nach den Prüfungs- und Studienordnungen erforderlichen Bescheide. In ihrer Arbeit werden sie durch die Prüfungsämter unterstützt.

Vollversammlungen der Studiengänge

Für jeden Studiengang beruft die*der jeweilige Studiengangsmoderator*in in Abstimmung mit den jeweiligen Vertreter*innen der Studierenden eine Vollversammlung aller am Studiengang Beteiligten ein. Im Rahmen von Vollversammlungen werden die Anliegen der Studierenden sowie Ergebnisse der Evaluationen diskutiert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.

Verfahren der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen (§§ 12 ff. QSE-Satzung)

Entwicklung von Studiengängen

Bei der Entwicklung von Studiengängen liegt die Universität Bayreuth Wert darauf, dass den Studierenden hohe fachliche Kompetenz und wissenschaftliche Qualifikation vermittelt werden, sie in ihrer Persönlichkeitsbildung unterstützt sowie sie zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zu gesellschaftlichem Engagement befähigt werden (§ 12 QSE-Satzung). Folglich wird das Angebot an Studiengängen allein über diese Prozesse (§ 13 Abs. 1 und 5 QSE-Satzung) gesteuert, für die das Initiativrecht sowohl den Fakultäten als auch der Hochschulleitung zusteht.

Die Entwicklung von Studiengängen besteht aus einer Konzeptions- und Einführungsphase, abgeschlossen mit einer Umsetzungsphase. Bereits bei der Entwicklung des Studiengangskonzepts werden die für die Umsetzung des Studiengangs zuständigen Verwaltungseinheiten wie Referat I/2a Incoming Degree, Referat I/2b Studierendenkanzlei, Referat I/2 c Masterbüro, Referat I/4 Prüfungsangelegenheiten, Referat I/5 Zentrale Studienberatung, Stabsabteilung Campus Management sowie Stabsstelle Presse, Marketing und Kommunikation frühzeitig eingebunden.

Auf der Intranetseite der Servicestelle QS sind Informationen rund um die Studiengangsentwicklung, wie die „Arbeitshilfe zur Studiengangsentwicklung“ und die Vorlage für ein Studiengangskonzept für alle freigeschalteten Beschäftigten der Universität Bayreuth verfügbar. Die für jeden Studiengang bei der Entwicklung zu erstellenden Modulhandbücher mit den Modulbeschreibungen sind inhaltlich entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 BayStudAkkV standardisiert. Die Servicestelle QS stellt eine Vorlage für die Modulbeschreibungen sowie für die Studienpläne zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen werden ebenfalls in die einheitliche Struktur des Campus-Management-Systems CAMPUSonline eingepflegt.

Für neu entwickelte Studiengänge gelten die Regeln für die interne Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 25 der QSE-Satzung. Abweichend gilt, dass die Begutachtung auf Basis des Studiengangskonzepts und der Studiengangsdokumente erfolgt. An der Begehung nehmen insbesondere die Studiendekan*in, die Studiengangsmoderator*in sowie Vertreter*innen der Lehrenden teil. Die Hochschulleitung muss den Studiengang akkreditieren, bevor die erste Studiengangskohorte den Studiengang abschließt.

Einstellung von Studiengängen

Der Prozess der Einstellung eines Studiengangs erfolgt spiegelbildlich zur Entwicklung (§§ 12, 13 QSE-Satzung). Die Initiative für die Einstellung eines Studiengangs geht von der Fakultät oder der Hochschulleitung aus. Der Fakultätsrat, dem der einzustellende Studiengang zugeordnet ist, bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen die Fakultätsräte, verabschiedet bzw. verabschieden die Aufhebungssatzung, mit der Studiengang eingestellt wird. Die Hochschulleitung beschließt auf Basis des Fakultätsratsbeschlusses über die Einstellung des Studiengangs. Der Hochschulrat nimmt Stellung zur Einstellung des Studiengangs. Die Präsidialkommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Senat die Einstellung des Studiengangs auf Basis der Aufhebungssatzung. Der Senat beschließt die Aufhebungssatzung und berücksichtigt hierbei die Stellungnahme des Hochschulrates.

Änderung von Studiengängen und Auswirkungen auf die interne Akkreditierung

In § 27 der QSE-Satzung sind die Regelungen festgelegt, die bei einer Änderung eines bestehenden Studiengangs in Hinblick auf die interne Akkreditierung zu berücksichtigen sind. Werden Auflagen oder Empfehlungen aus einer internen Akkreditierung umgesetzt, ist dies von der internen Akkredi-

tierung umfasst. Das Gleiche gilt auch, wenn keine wesentlichen Änderungen vorliegen. Die Prüfungspflicht obliegt der Servicestelle QS. Für den Fall, dass die Servicestelle QS zur Einschätzung kommt, dass die Änderung nicht von der internen Akkreditierung umfasst ist, nimmt die*der Studiengangsmoderator*in Stellung. Danach trifft die Hochschulleitung die Entscheidung darüber, ob ein komplett neues Verfahren eingeleitet werden muss. Dabei kann das Verfahren auf bestimmte Bereiche begrenzt werden.

Prozess der internen Akkreditierung (§ 25 QSE-Satzung)

Beurteilung der externen Kommission

Rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsfrist erinnert die Servicestelle QS die*den Studiengangsmoderator*in daran, die interne Reakkreditierung mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat zu beginnen.

Die interne Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts bestehend aus dem Bericht der Servicestelle QS (QS-Bericht) und der Beurteilung der externen Kommission. Die Begutachtung erfolgt auf Basis der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV), dem StEP 2025 sowie den Themen des Leitbilds Lehre Internationalisierung, Digitalisierung, Chancengleichheit & Diversity, Nachhaltigkeit und Lehre.

Im Rahmen einer Begehung, die auch als Video oder Telefonkonferenz als auch als schriftliches Verfahren stattfinden kann, hat die externe Kommission die Möglichkeit, insbesondere mit der*dem Studiendekan*in, der*dem Studiengangsmoderator*in sowie Vertretung der Lehrenden und Studierenden des Studiengangs Gespräche zu führen. Werden Studiengänge gebündelt akkreditiert, nehmen die jeweiligen Studiengangsmoderator*innen und Studierende möglichst aus jedem Studiengang teil.

Im Anschluss an die Begehung erstellt die externe Kommission mit Unterstützung der Servicestelle QS auf Grundlage des QS-Berichts den Akkreditierungsbericht.

Akkreditierungsempfehlung der Präsidialkommission für Lehre und Studium (PK LuSt) bzw. der Präsidialkommission Lehrerbildung (PK Lehre)

Die jeweilige PK bespricht auf Basis des Akkreditierungsberichts die Akkreditierung, hört die Studiengangsmoderator*in und spricht eine Akkreditierungsempfehlung aus.

Vergabe des Siegels

Die Hochschulleitung akkreditiert den Studiengang auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie unter Berücksichtigung der Akkreditierungsempfehlung. Die Akkreditierung ist auf acht Jahre zu befristen. Die Akkreditierung kann unter Auflagen ausgesprochen werden.

Auflagenerfüllung

Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen. Auflagen und Fristen sind zum Nachweis ihrer Erfüllung eindeutig zu bestimmen und von der Servicestelle QS zu dokumentieren. Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber der Servicestelle QS nachzuweisen. Die Servicestelle QS prüft die Auflagenerfüllung und spricht eine Beschlussempfehlung aus. Auf Grundlage der Beschlussempfehlung stellt der QS-Beirat fest, ob die Auflage erfüllt ist. Kann die Erfüllung der Auflage nicht festgestellt werden, entscheidet die Hochschulleitung über das weitere Vorgehen.

Fristenmanagement

Gemäß der aktuellen QSE-Satzung kann die Akkreditierungsfrist wie folgt verlängert werden: Wird das Verfahren der internen Akkreditierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat begonnen, wird die Akkreditierungsfrist um 12 Monate verlängert. Die Fristverlängerung wird auf die auszusprechende Akkreditierungsdauer angerechnet. Für eingestellte Studiengänge verlängert sich die Akkreditierungsfrist automatisch so lange, bis die Studierenden das Studium beendet haben, die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Aufhebungssatzung eingeschrieben waren.

Die Hochschulleitung kann auf Antrag der*des Studiengangsmoderator*in unter Berücksichtigung der Stellungnahme zur Bündelakkreditierung der Servicestelle QS die Akkreditierungsfrist um bis zu 24 Monate verlängern, wenn der Studiengang in eine geplante Bündelakkreditierung einbezogen werden soll. Die Anzahl der Studiengänge, deren Akkreditierungsfrist verlängert werden soll, hat in einem sinnvollen Verhältnis zu der Gesamtanzahl der Studiengänge in der Bündelakkreditierung zu stehen. Die Hochschulleitung kann auf Antrag der Fakultät in außerordentlichen Fällen die Frist verlängern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Akteur*innen in Studium und Lehre an der Universität Bayreuth sind maßgeblich durch das Hochschulgesetz (seit 01.01.2023 das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) bestimmt und werden in der Grundordnung der Universität Bayreuth formuliert sowie in der QSE-Satzung ergänzt.

Auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation und der Gespräche in den zwei Vor-Ort-Begehungen kommt das Gutachtergremium zur Einschätzung, dass alle Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an der Universität Bayreuth im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 4 der BayStudAkkV verbindlich festgelegt sind.

Eine besondere Stärke des Qualitätsmanagementsystems der Universität Bayreuth ist die klare Verankerung der gesamten Studiengangsverantwortung durch die sogenannten Studiengangsmoderator*innen, denen die Leitung, Koordination und Betreuung eines Studiengangs obliegt. Dadurch wird die Leitungsaufgabe mit allen verbundenen Aufgaben in einer Hand wahrgenommen. Eine weitere

Stärke ist das Instrument der Vollversammlung der Studiengänge, da dieses einen niedrighschwelligem, dialogischen Rahmen schafft, indem Lehrende und Studierende offen Herausforderungen und Zukunftspläne für die Studiengänge erörtern können. Zudem erfüllt die Servicestelle QS ihre Aufgaben z.B. der Beratung der Fakultäten, Unterstützung bei Lehrevaluationen oder Prüfung und Bewertung der Studiengänge in Akkreditierungsprozessen nach Einschätzung des Gutachtergremiums in herausragender Weise. Die Arbeit der Servicestelle QS wurde im Rahmen der Begehung von allen Statusgruppen besonders lobend herausgehoben, so dass das Gutachtergremium die Zusammenarbeit der zentralen und dezentralen Akteur*innen positiv bewerten kann.

Besondere Bedeutung im Akkreditierungsprozess kommen der Präsidialkommission für Lehre und Studium bzw. der Präsidialkommission für Lehrerbildung als zentralem Gremium zu, da diese eine Empfehlung im Rahmen der internen Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge für die Hochschulleitung aussprechen. Ein solches zentrales Gremium zu bilden ist nicht unüblich, jedoch sollte darüber nachgedacht werden, die Sitzungsorganisation zeitlich so zu gestalten, dass eine ausreichende vertiefte Diskussion der zu akkreditierten Studiengänge möglich wird. Als weiteres Gremium sieht die QSE-Satzung einen QS-Beirat vor, dem formal u. a. die Feststellung der Aufлагenerfüllung sowie die Beratung in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung in Studium und Lehre zukommt.

In der QSE-Satzung ist definiert, dass der QS-Beirat die Unabhängigkeit und Autorität der Servicestelle QS sichert. Ferner berät er die Servicestelle QS in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, entwickelt Kriterien für die Qualitätsbewertung und unterstützt die Servicestelle QS in ihren Aufgaben, insbesondere in der Prüfung der erfolgreichen Durchführung von beschlossenen Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre. Somit wird deutlich, dass der QS-Beirat nebst der Zuständigkeit für die Feststellung der Aufлагenerfüllung aus den internen Akkreditierungsverfahren eine beratende und qualitätssichernde Funktion im gesamten QMS der Universität Bayreuth annimmt. Um seine Funktion noch transparenter zu machen, regt das Gutachtergremium an, die Ergebnisse der Arbeit des QS-Beirats systematischer zu dokumentieren und kommunizieren.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen hat das Gutachtergremium auch die Zuständigkeit der Feststellung der Aufлагenerfüllung thematisiert. Aus der Sicht des Gutachtergremiums wäre im Sinne der Konsistenz der Entscheidungsempfehlungen die Aufлагenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Präsidialkommissionen und nicht des QS-Beirats besser verortet. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht des Gutachtergremiums erläutert die Universität Bayreuth, dass mit der aktuellen Zuständigkeit beim QS-Beirat zusätzliche externe fachliche Expertise bei der Aufлагenerfüllung gewährleistet wird. Ferner argumentiert die Universität Bayreuth, dass die Befassung des QS-Beirats mit der Aufлагenerfüllung seine beratende Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des QS-Sys-

tems verstärkt. Das Gutachtergremium kann die Argumentation der Universität Bayreuth gut nachvollziehen. Zudem verstärkt diese Argumentation die Anregung des Gutachtergremiums, die Rolle des QS-Beirats und die Wirksamkeit seines Aufgabenportfolio im gesamten QMS bei der nächsten Systemreakkreditierung evidenzbasiert darzustellen.

Die Regelungen an der Universität Bayreuth weisen allerdings auch einige Schwächen auf. Konkret sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Personen, die zentral und dezentral QS-Aufgaben wahrnehmen, nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht vollständig ausgearbeitet, dokumentiert und kommuniziert. Daher müssen die Beschreibung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der im zentralen und dezentralen QS-Bereich beschäftigten Personen weiter ausgearbeitet und verbindlich in den entsprechenden Dokumenten verankert werden.

Eine weitere Schwäche besteht in den nicht verbindlich und formalisiert dargelegten Regelungen zur Erstellung und Aktualisierung von Modulhandbüchern. Durch diese Regelungslücke sind die Modulhandbücher, die im Rahmen der Programmstichproben betrachtet wurden, in ihrer Qualität und Aktualität uneinheitlich. Daher muss eine verbindliche Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Modulhandbücher (Vereinheitlichung der Beschreibungen bezüglich des Formats und Umfangs, Aktualität sowie Verbindlichkeit und Versionierung bezogen auf die relevante Prüfungsordnung) implementiert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV). Dabei müssen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf zentraler und dezentraler Ebene benannt werden und innerhalb der Universität über die Fakultäten hinweg bekannt sein.

Zudem sind die Prozesse der internen Akkreditierungsverfahren für die reglementierte Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) und für die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, und Kombinationsstudiengänge nicht verbindlich und transparent in den relevanten Dokumenten verankert. Insbesondere wurden bei der zweiten Begehung die anstehenden Akkreditierungen der Modellstudiengänge im Lehramt Gymnasium sowie der realschulbezogene Bachelorstudiengang, die nicht den Zugang zum staatlichen Vorbereitungsdienst ermöglichen, thematisiert. Aus den Gesprächen wurde nicht deutlich, wie ein Bachelor of Education bzw. Master of Education akkreditiert wird. In diesen Studiengängen umfasst das Studium zwei Unterrichtsfächer aus den vorgegebenen Kombinationsmöglichkeiten sowie das Studium der Erziehungswissenschaften. Die Liste der anstehenden Akkreditierungsverfahren sieht Akkreditierungen der einzelnen Fächer und des Bereichs Erziehungswissenschaften vor, jedoch bleibt unklar, wie die Betrachtung der Modellstudiengänge als Ganzes durch eine externen Kommission erfolgt. Daher müssen die Prozesse der internen Akkreditierungsverfahren für die reglementierten Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) und für die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, sowie für die weiteren Kombinationsstudiengänge transparent und verbindlich in sämtlichen relevanten Dokumenten verankert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es muss eine verbildliche Prozessbeschreibung der Qualitätssicherung und -entwicklung der Modulhandbücher (Vereinheitlichung der Beschreibungen bezüglich des Formats und Umfangs, Aktualität sowie Verbindlichkeit und Versionierung bezogen auf die relevante Prüfungsordnung) implementiert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV). Dabei müssen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf zentraler und dezentraler Ebene benannt werden und innerhalb der Hochschule über die Fakultäten hinweg bekannt sein.
- Die Beschreibung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der im zentralen und dezentralen QS-Bereich beschäftigten Personen müssen weiter ausgearbeitet und verbindlich in den entsprechenden Dokumenten verankert werden.
- Die Prozesse interner Akkreditierungsverfahren für die reglementierten Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) und für die Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, und Kombinationsstudiengänge müssen transparent und verbindlich in sämtlichen relevanten Dokumenten verankert werden.

2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 BayStudAkkV: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Sachstand

In ihrer Selbstdokumentation erläutert die Universität Bayreuth, dass die Hochschulleitung im Juli 2013 eine Expertenkommission Systemakkreditierung mit dem Ziel einrichtete, das System der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre grundlegend weiterzuentwickeln. Der Kommission gehörten drei professorale Mitglieder der Universität Bayreuth an.

In mehreren Diskussionsrunden mit der Hochschulleitung, den Dekan*innen und Studiendekan*innen, dem Hochschulrat, dem sowohl hochschulinterne als auch hochschulexterne Mitglieder angehören, Mitarbeiter*innen der Stabsstellen bzw. Hochschulverwaltung und dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium hat die Kommission der Hochschulleitung den Vorschlag einer Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth unterbreitet und den Entwurf einer Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung eingereicht.

Mit der Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth durch die Siebte Änderungssatzung vom 20. August 2014 und der Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2014 wurde das System der Qualitätssicherung der Universität Bayreuth im Bereich Studium und Lehre wesentlich weiterentwickelt.

Das im Zuge dieses Prozesses weiterentwickelte Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre war Gegenstand des Systemakkreditierungsverfahren der Universität Bayreuth, das im März 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystem und den Umgang mit den Empfehlungen aus der vormaligen Systemakkreditierung erläutert die Universität Bayreuth im u. s. Kapitel „Wirkung und Weiterentwicklung“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums wurde sowohl durch die von der Universität Bayreuth vorgelegte Selbstdokumentation als auch in den geführten Gesprächen dargelegt, dass sowohl sämtliche relevanten internen Mitgliedsgruppen als auch externe Expertise (QS-Beirat) an der Entwicklung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems beteiligt wurden und auch aktuell beteiligt sind.

Die Universität Bayreuth zeichnet sich dabei durch eine relativ lang zurückreichende Erfahrung bei der Anwendung ihrer internen Qualitätssicherungsinstrumente aus. Insbesondere hebt das Gutachtergremium die Professionalität der beteiligten Akteur*innen auf der zentralen und dezentralen Ebenen hervor. Alle internen Statusgruppen beteiligen sich auch ausreichend aktiv am Gelingen des Qualitätsmanagementsystems.

Das weiterentwickelte Qualitätsmanagementsystem ist nach Ansicht des Gutachtergremiums im Wesentlichen geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Optimierung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten. Jedoch wäre nach Auffassung des Gutachtergremiums eine stärkere Wahrnehmung der Relevanz von Prozessen der internen Akkreditierungen der Studiengänge als gemeinsame Aufgabe von allen Akteur*innen sehr hilfreich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Sachstand

Prozesse der internen und externen Qualitätsbewertungen und deren Unabhängigkeit

Akteure des Qualitätssicherungssystems

Die in der QSE-Satzung präzise festgelegten Verantwortlichkeiten der Akteur*innen sichern die unabhängige und eigenverantwortliche Aufgabenerledigung aller Akteur*innen des Qualitätssicherungssystems.

Servicestelle QS

Die Servicestelle QS agiert gem. § 5 Abs. 3 QSE-Satzung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Bei der Bewertung der Studiengänge im Rahmen der Entwicklung und internen Akkreditierung von Studiengängen legt die Servicestelle QS allein die akkreditierungsrelevanten Vorgaben der BayStudAkkV und die Ziele des StEP 2025 zugrunde und ist nicht an Weisungen anderer Stellen gebunden. Auch bei der Stellungnahme zu den Lehrberichten agiert sie weisungsunabhängig.

Beirat der Stabsstelle QS (QS-Beirat)

Die Unabhängigkeit und Autorität der Servicestelle QS wird zudem durch den QS-Beirat gesichert. Er trifft sich turnusmäßig einmal im Semester. Im Bedarfsfall werden Entscheidungen zusätzlich im Umlaufverfahren getroffen oder zusätzliche Sitzungen abgehalten. Die Mitglieder erhalten in Vorbereitung des Termins von der Servicestelle QS die Sitzungsunterlagen sowie im Anschluss ein Protokoll. Der QS-Beirat trifft als unabhängiger Akteur die Entscheidungen über die Auflagenerfüllung. Mitglieder entsprechend § 6 Abs. 2 QSE-Satzung sind:

- drei Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen mit Erfahrung in der hochschulischen Qualitätssicherung
- eine Persönlichkeit aus Wirtschaft, Gesellschaft oder beruflicher Praxis
- ein*e Absolvent*in der Universität Bayreuth
- ein*e Studierende*r der Universität Bayreuth.

Bei der Festlegung der Zusammensetzung des QS-Beirats sowie den Besetzungen wurde auf die Einbindung externer Expertise hoher Wert gelegt. Über das Studierendenparlament wird jährlich ein

studentisches Mitglied vorgeschlagen und durch die Hochschulleitung bestellt. Um für Abwesenheitsfälle vorzusorgen sowie trotz kürzerer Mitarbeit der studentischen Mitglieder für eine gewisse Kontinuität zu sorgen, wird ein*e Ersatzvertreter*in benannt.

Alle Mitglieder der QS-Beirats sind gleich stimmberechtigt. Lediglich sofern ein*e Ersatzvertreter*in für das studentische Mitglied parallel neben diesem an einer Sitzung teilnimmt, ist dieses Ersatzmitglied nicht stimmberechtigt. Eine Geschäftsordnung besteht nicht. Stimmenthaltungen aufgrund Befangenheit, z.B. bei Entscheidungen über einen Studiengang, für den ein QS-Beiratsmitglied Studiengangsmoderator*in ist oder als Mitglied der externen Kommission mitgewirkt hat, werden in den Protokollen vermerkt. Bei Enthaltungen oder Abwesenheit der Mitglieder wird auf die wissenschaftliche Mehrheit geachtet.

Externe Kommissionen

Die externen Kommissionen, die im Zuge der internen Akkreditierungen eingesetzt werden, sichern die unabhängige Qualitätsbewertung der Studiengänge. Der externen Kommission obliegt die finale formale und fachlich-inhaltliche Bewertung eines Studiengangs. Die Mitglieder externer Kommissionen sind in ihrer Arbeit allein an den Fragekatalog (bzw. Prüfraster) des QS-Berichts bzw. Akkreditierungsberichts gebunden.

Den externen Kommissionen gehören nach § 8 Abs. 2 QSE-Satzung an:

- zwei Hochschullehrer*innen aus dem Fachbereich des Studiengangs, die nicht der Universität Bayreuth angehören,
- ein*e Hochschullehrer*in der Universität Bayreuth,
- ein*e Vertreter*in aus einem avisierten Berufsfeld,
- ein*e Absolvent*in der Universität Bayreuth,
- ein*e Studierende*r der Universität Bayreuth (ab 1.4. 2022: im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachschaft) sowie
- ab 1.4.2023 ein*e Studierende*r einer anderen Hochschule.

Als „internes externes Mitglied“ der externen Kommission fungiert ein*e Hochschullehrer*in der Universität Bayreuth. Diese Person ist mit Wissen um die Universität Bayreuth ausgestattet, aber ohne verantwortliche Beteiligung am Studiengang. Sie*er kann insbesondere in den Begehungen Besonderheiten und Hintergrundinformationen der Universität teilen.

Auswahl- und Befangenheitskriterien

Die Unabhängigkeit wird zudem durch die Einhaltung der „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierungen der Universität

Bayreuth“ gewährleistet. Diese wurden auf Basis der „HRK-Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren vom 24.4.2018“ von der Servicestelle QS zusammen mit dem QS-Beirat diskutiert und entwickelt und von der Hochschulleitung am 19.9.2019 beschlossen. Das Dokument „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierungen der Universität Bayreuth“ wurde am 2.8.2022 mit HSL-Beschluss aktualisiert und dem Gutachtergremium zur zweiten Vor-Ort-Begehung vorgelegt.

Der jeweilige Fakultätsrat überprüft und bestätigt die Einhaltung der Kriterien und schlägt der Hochschulleitung nur Mitglieder zur Bestellung in die externe Kommission vor, die die Auswahl- und Befangenheitskriterien erfüllen oder deren Befangenheit schriftlich widerlegt wurde. Auch in den Bestellungsschreiben der Mitglieder der externen Kommission werden die Auswahl- und Befangenheitskriterien offen kommuniziert.

Präsidialkommission für Lehre und Studium & Präsidialkommission für Lehrerbildung

Die Präsidialkommission ist zentrales Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tritt die Präsidialkommission für Lehrerbildung an die Stelle der Präsidialkommission für Lehre und Studium. Die jeweilige Präsidialkommission diskutiert das im Akkreditierungsbericht festgehaltene Votum der externen Kommission, hört die*den Studiengangsmoderator*in an und spricht mit der Berücksichtigung der Stellungnahmen der Servicestelle QS und des QS-Beirats eine Akkreditierungsempfehlung für die Hochschulleitung aus.

Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidialkommission ist in § 18 bzw. 19 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 09. Januar 2023 geregelt. Demnach gehören der Präsidialkommission für Lehre und Studium die Studiendekan*innen sowie jeweils zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden an. Der Präsidialkommission für Lehrerbildung gehören neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bis zu acht Professor*innen an, die mit der Lehrerausbildung befasst sind; außerdem gehören der Kommission mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mit der Lehrerausbildung befasst, sind sowie mindestens zwei Studierende des Lehramts an.

Die Unabhängigkeit von Entscheidungsempfehlungen durch die jeweiligen Präsidialkommission ist durch das BayHIG Art. 51 bzw. Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) geregelt.

Beschwerdeverfahren und Konfliktlösung

Beschwerdeverfahren im Rahmen der internen Akkreditierung – Beschwerdekommision

Gegen den Verfahrensablauf der internen Akkreditierung, die Akkreditierungsentscheidung der Hochschulleitung oder gegen die Entscheidung der Auflagennichterfüllung des QS-Beirats kann der

betroffene Studiengang bei der*dem Vizepräsident*in für Lehre und Studierende Beschwerde einlegen (§ 28 QSE-Satzung). Diese*r setzt eine Beschwerdekommision ein (§ 8 Abs. 4 QSE-Satzung). Mitglieder der Beschwerdekommision sind die vormaligen Studiendekan*innen, deren Amtszeit den jeweilig amtierenden Studiendekan*innen vorangegangen ist.

Ausgeschlossen ist ein*e „Alt-Studiendekan*in“, der Fakultät, der ein Studiengang zugeordnet ist, die*der Beschwerde einlegende Studiengangsmoderator*in, Mitglieder der Hochschulleitung sowie des QS-Beirats.

Beschwerdestellen für Studierende

Abseits des Beschwerdeverfahrens der internen Akkreditierung können Beschwerden rund um Lehre und Studium an Fachschaften, das Studierendenparlament, die Studiendekan*innen mit den Fakultätsreferent*innen der Servicestelle PULS sowie die*den Vizepräsident*in für Lehre und Studierende gerichtet werden. Regelmäßig werden Vertreter*innen des Studierendenparlaments in die Hochschulleitungssitzungen eingeladen.

Zudem bestehen für Studierende und Beschäftigte grundsätzlich zahlreiche Beratungs-, Hilfs- und Konfliktlösungsangebote, wie zum Beispiel der Zentralen Studienberatung, Beratung bei Behinderung und chronischer Krankheit (becks), Beratungs- und Beschwerdeverfahren bei Diskriminierung und Belästigung, Servicestelle Diversity, Psychologische Beratung, Rechts- und Sozialberatung des Studentenwerks Oberfranken u.a.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem Verfahren der Systemreakkreditierung an der Universität Bayreuth konnte im Wesentlichen nachvollziehbar dargestellt werden, wie die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sichergestellt wird. Dies erfolgt unter Einbeziehung von externen Kommissionen in den internen Akkreditierungsverfahren. Das Gutachtergremium konstatiert, dass bei der Zusammensetzung der externen Kommissionen alle relevanten Statusgruppen berücksichtigt werden. Insbesondere positiv ist hervorzuheben, dass ab dem Sommersemester 2023 nun auch die Studierenden aus anderen Hochschulen in die externe Kommissionen eingebunden werden. Das Gutachtergremium bewertet das Verfahren der Gutachterbenennung im Wesentlichen für geeignet, um eine hinreichende Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen sicherzustellen. Die Mitglieder der externen Kommissionen werden von dem Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, unter Einhaltung der „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierung der Universität Bayreuth“ vorgeschlagen und von der Hochschulleitung bestellt. Die Mitglieder erklären schriftlich ihre Unbefangenheit. Die von der Universität Bayreuth formulierten Unbefangenheitskriterien für eine Gutachtertätigkeit werden als adäquat bewertet.

In den externen Kommissionen werden auch Angehörige der Universität Bayreuth - ein*e Hochschullehrer*in und ein*e Studierende*r - eingebunden. Gemäß dem Dokument „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierung der Universität Bayreuth“ als Mitglieder der externen Kommission werden u.a. ein*e Hochschullehrer*in aus der Fakultät, welcher der zu begutachtende Studiengang zugeordnet ist und ein*e Studierende*r der Universität Bayreuth bestellt. Die befragten Personen der Universität Bayreuth haben in den skizzierten Fällen einen adäquaten Umgang mit der Situation geschildert und sind von sich aus auf die Thematik eingegangen. Im internen Verfahren wird seitens der Lehrenden angeboten, den Raum in spezifischen Fällen zu verlassen, um keinen Eindruck der Abhängigkeit oder Befangenheit zu erwecken. Dies spricht für ein ausgeprägtes Bewusstsein der Beteiligten für die Verfahren. Da diese Ideen bereits im Rahmen der Verfahren gelebt werden, müssen diese nach Ansicht des Gutachtergremiums im Kontext des Qualitätsmanagementsystems auch dokumentiert und verstetigt werden. Im Rahmen der Gespräche bei der zweiten Vor-Ort-Begehung hat das Gutachtergremium auch den Eindruck gewonnen, dass die Rolle von Mitgliedern der Universität Bayreuth in den externen Kommissionen auch für die Angehörigen der Universität nicht ganz klar ist. Es wurde von einer beratenden und einer prüfenden Funktion dieser Mitglieder gesprochen. Insbesondere die Mitwirkung der Hochschullehrenden aus der gleichen Fakultät stellt die Unabhängigkeit der Bewertungen aus der Sicht des Gutachtergremiums in Frage. Daher müssen die Unbefangenheit und die Rolle von Mitgliedern der Universität Bayreuth in den externen Kommissionen im Sinne der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen klar definiert und geregelt werden. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sollten in den externen Kommissionen die beteiligten Hochschullehrenden und Studierenden der Universität Bayreuth nur als beratende und nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission mitwirken. Ihre Beteiligung an den Gesprächen mit den Studierenden aus dem zur Akkreditierung stehenden Studiengang sollte ausgeschlossen sein.

Der Akkreditierungsbericht der externen Kommission ist maßgebliche Grundlage für die Akkreditierungsempfehlung durch die jeweilige Präsidialkommission an die Hochschulleitung, so dass hier die Unabhängigkeit der hochschulinternen Akkreditierungsentscheidungsprozesse als gegeben angesehen werden kann.

Die Unabhängigkeit der Akkreditierungsempfehlungen der jeweiligen Präsidialkommission wird durch Anwendung von Art. 51 Abs. 2 BayHIG iVm Art 20 und 21 BayVwVfG gewährleistet.

Der Umgang mit Beschwerden und Konflikten ist an der Universität Bayreuth an vielen Stellen etabliert. Jedoch wurde dem Gutachtergremium nicht immer umfassend klar, wie die einzelnen Komponenten des Beschwerdemanagementsprozesses ineinandergreifen. Exemplarisch ist hier die AG „Umgang mit Beschwerden“ zu nennen. Diese wird seitens des Gutachtergremiums grundsätzlich als sinnvoll und zielführend eingeschätzt. Derzeit fehlt jedoch, auf Basis der insbesondere bei der

zweiten Begehung geführten Gespräche abgeleitet, die operative Umsetzung dieses Formats. Daher empfiehlt das Gutachtergremium den Zuständigkeitsbereich der im Jahr 2020 gegründeten AG „Umgang mit Beschwerden“ weiter zu konkretisieren und transparenter innerhalb der Universität kommuniziert werden. Dabei sollte der Umgang mit den in der AG identifizierten Beschwerde-Kategorien im Sinne der Schließung der Regelkreise deutlicher definiert werden.

Generell wird jedoch festgehalten, dass das Kriterium der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen an der Universität Bayreuth mit Einschränkung einer Auflage als erfüllt betrachtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Sinne der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen müssen die Unbefangenheit und die Rolle von Mitgliedern der Universität Bayreuth in den sogenannten „externen Kommissionen“ klar definiert und geregelt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den sogenannten „externen Kommissionen“ sollten die beteiligten Hochschullehrenden und Studierenden der Universität Bayreuth nur als beratende und nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission mitwirken. Ihre Beteiligung in den Gesprächen mit den Studierenden sollte ausgeschlossen sein.
- Der Zuständigkeitsbereich der im Jahr 2020 gegründeten AG „Umgang mit Beschwerden“ sollte weiter konkretisiert und transparenter innerhalb der Hochschule kommuniziert werden. Dabei sollte der Umgang mit den in der AG identifizierten Beschwerde-Kategorien im Sinne der Schließung der Regelkreise deutlicher definiert werden.

2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 BayStudAkkV: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Sachstand

Zentrale Qualitätssicherung: Servicestelle QS

Das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem wird nach § 4 Abs. 1 der QSE-Satzung von der Servicestelle QS gepflegt und weiterentwickelt. In der Servicestelle QS waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Selbstdokumentation vier Mitarbeiter*innen beschäftigt: Leitung der Servicestelle QS

(100 Prozent unbefristet), eine Mitarbeiterin (50 Prozent, unbefristet), eine Mitarbeiterin (75 Prozent, befristet bis 31.5.2022, 50 Prozent, befristet vom 1.6. bis 31.12.2022) und eine Mitarbeiterin (50 Prozent, unbefristet). Zum Zeitpunkt der Erstellung des Akkreditierungsberichtes bestand das QS-Team aus der Leitung der Servicestelle QS (100 Prozent, unbefristet) und zwei Mitarbeiterinnen mit unbefristeten Stellen im Gesamtumfang von 100 Prozent.

In den Unterlagen zur zweiten Begehung stellt die Universität Bayreuth die Aufgaben der Servicestelle QS im Einzelnen wie folgt dar:

- Lehrevaluation (Bereitstellung & Pflege der Evaluationssoftware, Organisatorische Unterstützung der Servicestelle PULS)
- Studiengangsevaluation (Erstellung Fragebögen, Anlegen der Evaluationen im Evaluations-system, Erstellung Teilnehmerlisten, Kommunikation mit Studierenden / Lehrenden / Verantwortlichen, Versand der Einladungen, Auswertung)
- Absolventenbefragung (Vorbereitung und Versand der Einladung)
- Lehrbericht (Erstellung & Aktualisierung Vorlagen, Bereitstellung von Datenmaterial, Stellungnahme zu den Lehrberichten, Gremienarbeit, Monitoring)
- Interne Akkreditierung (Erstellung & Aktualisierung Vorlagen, Bereitstellung von Datenmaterial, Vorbereitung, Begleitung der Begehung, Erstellung QS-Bericht, Gremienarbeit, Monitoring, Pflege von Veröffentlichungsportalen)
- Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems
- QS-Beirat (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Prüfung der Auflagenerfüllung interner Akkreditierungen, Erarbeitung und Aufbereitung von Themen zur Weiterentwicklung des QS-Systems)
- Unterstützung bei der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen
- Netzwerkaktivitäten (versch. Jour fixe, Betreuung Virtuelle Hochschule Bayern, Begleitung Schulkooperationen, Organisation Deutschkurse für internationale Masterstudierende, Uni Bayern e.V., Forum Systemakkreditierung).

Der notwendige persönliche Austausch ist unabhängig von situationsbedingter Kommunikation durch einen gemeinsamen, wöchentlich stattfindenden Jour Fixe garantiert. Schließlich verfügt die Servicestelle QS über eine eigene Kostenstelle mit einem jährlichen Mittelansatz.

Dezentrale Qualitätssicherung

Laut den zur zweiten Begehung nachgereichten Unterlagen übernimmt auf der dezentralen Ebene die Servicestelle Prozessbegleitung und Unterstützung im Bereich Lehre und Studierende (Servicestelle PULS) folgende dezentrale Aufgaben:

- Lehrevaluation (Kommunikation, Erstellung der Fragebögen, Anlegen der Lehrveranstaltungen im Evaluationssystem, Auswertung)
- Studiengangsevaluation (Kommunikation in den Fakultäten, Unterstützung der Auswertung, Weiterentwicklung des Instruments)
- Lehrbericht (Datenaufbereitung, Einarbeiten der Rückmeldungen der Studiengangsmoderator*innen)
- Vollversammlungen
- Interne Akkreditierung (ggf. Unterstützung bei der Erstellung der Selbstdokumentation, Beteiligung an der Begehung als Interviewpartner)
- Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems (Novellierung Verfahren und Fragebögen der Evaluationen in Zusammenarbeit mit Servicestelle QS)
- Unterstützung von QS in fakultätsspezifischen Fragen.

In der Servicestelle sind acht Mitarbeiter*innen beschäftigt: Fakultät I: 50 Prozent, Fakultät II: 100 Prozent, Fakultät III: 100 Prozent, Fakultät IV: 50 Prozent, Fakultät V: 50 Prozent, Fakultät VI: 50 Prozent), Fakultät VII: Zwei Personen mit je 62,47 Prozent. Von jeder Stelle entfällt ein Zeitanteil von ca. 25 Prozent auf den Tätigkeitsbereich dezentrales QS. Es handelt sich hierbei um Dauerstellen. Der Stellenumfang wurde nach den Studierendenzahlen bei Einführung der Stellen bemessen.

Weitere Verwaltungseinheiten, Stabsstellen, Servicestellen, Verantwortliche

Neben der Servicestelle QS sind zahlreiche weitere Verwaltungseinheiten der Universität Bayreuth in die Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung eingebunden wie zum Beispiel:

- Abteilung I - Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten mit:
 - Familiengerechte Hochschule
 - Referat I/1 Arbeitsbereich Hochschulrecht, Satzungsangelegenheiten, Grundordnung, Graduiertenqualifizierung
 - Referat I/2 Studierendenkanzlei, Incoming Degree, Masterbüro
 - Referat I/3 Satzungsangelegenheiten Lehramt, Stipendien, Wahlamt
 - Referat I/4 Prüfungsangelegenheiten
 - Referat I/5 Zentrale Studienberatung (Informationen und Beratungen zu allgemeinen Studienangelegenheiten)
 - Referat I/6 Vorlesungsverzeichnis; Raumvergabe im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen und Tagungen

- Referat I/7 Außenstelle des Prüfungsamtes für das Erste Staatsexamen Lehramt, Prüfungsangelegenheiten Lehramt
- Referat I/SLCM Student Life Cycle Management (vormals Stabsstelle Campus Management)
- Referat I/AR Allgemeine Rechtsangelegenheiten
- Stabsstellen für Berufungen, Gremienbüro, Strategische Projekte und universitäres Reporting
- Servicestellen für
 - Chancengleichheit
 - Diversity
 - Forschungsförderung
 - International Office
 - KarriereService und Unternehmenskontakte
 - Presse, Marketing und Kommunikation
 - Prozessbegleitung und Unterstützung im Bereich Lehre und Studierende (PULS)
 - Wissenschaftlicher Nachwuchs
 - Zentrum für Hochschullehre
- die Studiengangsmoderator*innen und Modulverantwortlichen.

Die Servicestelle QS tauscht sich in festen Jour Fixe mit der Abteilung I sowie der Servicestelle PULS aus.

Technische Unterstützung

Für die Durchführung der Lehr- und Studiengangsevaluationen steht die Software Unizensus bzw. QuestorPro der Firma Blubbsoft zur Verfügung. Damit können die Evaluationen sowohl digital als auch in Papierform durchgeführt werden. Auch ein entsprechender Scanner steht für die Auswertung der Papierfragebögen bereit.

Qualifizierung

An der Universität Bayreuth steht allen Mitarbeiter*innen ein breites Qualifizierungsprogramm zur Verfügung, beginnend mit EDV-Weiterbildungsveranstaltungen, Beratungsangeboten des IT-Servicezentrums, Angeboten der Abteilung Sicherheitswesen, Sprachkursen zur Verfügung. In Bezug auf Weiterqualifizierung der Mitarbeiter*innen der Servicestelle QS nutzen diese insbesondere den Newsletter des Akkreditierungsrates sowie den Newsletter des „Forums Systemakkreditierung“.

Fachlichen Austausch praktizieren sie insbesondere mit den Kolleg*innen der bayerischen Universitäten im Rahmen der „Permanenten AG Lehre und Studium“, organisiert von Universität Bayern e.V. oder in den Austauschforen des „Forums Systemakkreditierung“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Auswertung der Selbstdokumentation mit Anlagen, der nachgereichten Unterlagen zur zweiten Begehung sowie auf Basis der Gespräche mit den Vertreter*innen der Universität Bayreuth konnte sich das Gutachtergremium in den verschiedenen Gesprächsrunden davon überzeugen, dass das dargelegte Qualitätsmanagementsystem verankert ist und die Regelkreise im Wesentlichen geschlossen sind.

Im Hinblick auf den Bereich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre verfügt die Universität Bayreuth über eine gut qualifizierte personelle und eine gute sächliche Ressourcenausstattung. Während der ersten Begehung wurde insbesondere die große Anzahl der noch anstehenden internen Akkreditierungen intensiv diskutiert. Dabei wurde auch die möglicherweise nicht ausreichende personelle Ausstattung im Bereich Qualitätssicherung der Universität Bayreuth thematisiert. Zur zweiten Begehung hat die Universität Bayreuth ein Organigramm der zentralen und dezentralen beschäftigten Personen im Bereich Qualitätssicherung mit der Angabe zu Stellenanteilen vorgelegt. Aus dem Organigramm geht wie oben dargestellt hervor, welche Aufgaben zentral und welche dezentral verantwortet werden. Den vielfältigen Gesprächen, insbesondere den Gesprächen mit der Hochschulleitung und der Servicestelle QS, konnte entnommen werden, dass die aktuellen und künftigen Qualitätsmanagementaufgaben zu bewältigen sind. Darüber hinaus wurde während der Gespräche deutlich gemacht, dass die Qualitätssicherungsaufgaben, auch bei den internen Akkreditierungen, nicht alleine durch die Servicestelle QS, sondern auch durch die derzeit insgesamt acht Mitarbeiter*innen der Servicestelle Prozessbegleitung und Unterstützung im Bereich Lehre und Studierende (PULS) übernommen und daher aus der Sicht der Universität Bayreuth als bewältigbar eingeschätzt werden. Im Rahmen der Begutachtung konnte jedoch nicht abschließend eruiert werden, welche tatsächlichen Ursachen dazu geführt haben, dass eine Reihe der Studiengänge der Universität Bayreuth intern noch nicht akkreditiert ist. Die im Rahmen der ersten Begehung festgestellten Verzögerungen konnten zwischenzeitlich teilweise ausgeräumt werden. Es stellt sich dem Gutachtergremium allerdings die Frage, ob der Anspruch und die Planungen zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren mit den derzeitigen Ressourcen perspektivisch aufrechterhalten werden können. Die offenen Verfahren erscheinen dem Gutachtergremium weiterhin herausfordernd. Zum Zeitpunkt der zweiten Begehung gab es dazu eine personelle Reduzierung in der Servicestelle QS im Vergleich zur ersten Begehung. Hier stellt sich die Frage der Verstetigung bzw. Nachbesetzung zur Bewältigung der Aufgabenstellungen. In den Gesprächen versicherte die Hochschulleitung die ausreichende und nachhaltige personelle Ausstattung im zentralen und dezentralen QS-Bereich.

Das Gutachtergremium sieht diesen Aspekt weiterhin kritisch, da während der Gespräche der Eindruck entstanden ist, dass in den dezentralen Stellen der Umfang der anstehenden Aufgaben noch nicht flächendeckend bekannt war. Daher muss die Beschreibung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der im zentralen und dezentralen QS-Bereich beschäftigten Personen weiter ausgearbeitet und verbindlich in den entsprechenden Dokumenten verankert werden (siehe Auflage im Kapitel 2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten).

Eine erneute Verzögerung bei den internen Akkreditierungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth würde die Umsetzung bis zum Auslaufen der Systemerstakkreditierung möglicherweise gefährden. In diesem Zusammenhang ist jedoch positiv hervorzuheben, dass die Universität Bayreuth auf die Problematik der Sicherstellung von lückenlosen internen Akkreditierungen reagiert hat und unter § 25 der QSE-Satzung dies verbindlich geregelt hat. Demnach erinnert die Servicestelle QS die*den Studiengangsmoderator*in rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsfrist daran, die interne Reakkreditierung mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat zu beginnen. Darüber hinaus besteht nun für die Fakultäten die Möglichkeit, die Akkreditierungsfrist um 12 Monate zu verlängern, wenn das Verfahren der internen Akkreditierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist mit Bestätigung der Selbstdokumentation durch den Fakultätsrat begonnen wird. Dabei wird die Fristverlängerung auf die auszusprechende Akkreditierungsdauer angerechnet. Das Gutachtergremium vertraut darauf, dass auch durch diese Regelung künftig keine Akkreditierungslücken entstehen werden. Die vorliegenden Zeitplanungen hinsichtlich der anstehenden internen Akkreditierung bleiben dennoch für das Gutachtergremium nicht schlüssig und lassen einen großen Spielraum für eine Unsicherheit bezüglich der Realisierung (siehe Auflage im Kapitel 2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge).

Positiv hervorzuheben ist, dass die Servicestelle QS als verlässlicher Partner in den Verfahren und als umfänglicher Dienstleister durch die Angehörigen der Universität Bayreuth wahrgenommen wird. Dies gilt sowohl für fachlich-inhaltliche als auch für organisatorische Fragen und Themen. Die Professionalität und Kompetenzen von Mitarbeiter*innen der Servicestelle QS wurden in den Gesprächen der ersten und zweiten Begehung mehrfach und einstimmig hervorgehoben. Ergänzend dazu wurde die Bedeutung der Studiengangskoordinator*innen/Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS betont. Diese bilden ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den verschiedenen Stellen und sind zudem fachlich-inhaltliche Ansprechpartner*innen im Kontext von Studiengangevaluationen und den verschiedenen Formaten zur Adressierung von Verbesserungen und Beschwerden (Vollversammlung/AG „Umgang mit Beschwerden“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 BayStudAkkV: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Sachstand

In ihrer Selbstdokumentation erläutert die Universität Bayreuth, dass die Weiterentwicklung des QS-Systems kontinuierlich durch alle Akteur*innen des Qualitätssicherungssystems erfolgt, insbesondere durch die*den Vizepräsident*in für Lehre und Studierende, die Studiendekan*innen, die Servicestelle QS mit dem QS-Beirat sowie die Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS.

Als Resultat der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems nennt die Universität Bayreuth insbesondere zwei Änderungen der QSE-Satzung:

- 2018 wurden die Prozesse und Regelungen rund um die Lehr- und Studiengangsevaluationen sowie die Vollversammlungen der Studiengänge überarbeitet
- Zum 1.4.2022 wurden umfangreiche Veränderungen, die Empfehlungen der Systemakkreditierung umsetzen, die aufgrund rechtlicher Änderungen erforderlich waren oder die der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems dienen, vorgenommen.

Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

In ihrer Selbstdokumentation berichtet die Universität Bayreuth, dass verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise bestehen, an denen insbesondere die Servicestelle QS und die Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS mitwirken. Sie befassen sich vorrangig mit der Lehrevaluation, der Studiengangsevaluation sowie den Lehrberichten. Die Anregungen aus den Arbeitskreisen fließen in die Optimierung der Prozesse und Vorlagen ein.

Im „Arbeitskreis Evaluation“ hat die Universität Bayreuth sich von 2017 an mit den beiden Formen der Evaluation (Lehrevaluation und Studiengangsevaluation) sowie den Vollversammlungen der Studiengänge auseinandergesetzt. Im Zuge dieses Arbeitskreises wurden laut Auskunft der Universität Bayreuth wesentliche Leitlinien für die Lehrevaluation und die Qualität der Lehrveranstaltungen entwickelt. Zudem wurde ein Fragebogen erarbeitet, der auf die Leitlinien der Qualität der Lehrveranstaltungen ausgerichtet ist. Ferner wurde das Verfahren der Durchführung der Lehrevaluationen und der Umgang mit den Ergebnissen universitätsweit abgestimmt. In diesem Arbeitskreis entstand schließlich der „Leitfaden zur Lehrevaluation sowie der Vollversammlung der Studiengänge“ für Studiendekan*innen und Studiengangsmoderator*innen. Auch der Fragebogen der Studiengangsevaluation wurde im Rahmen dieses Arbeitskreises überarbeitet, wobei diese auch um Items / Frageblöcke speziell für Lehramtsstudiengänge ergänzt wurden. Dieser Fragebogen wurde laut Auskunft

der Universität Bayreuth bereits getestet und ist seit dem Sommersemester 2022 im universitätsweiten Einsatz.

Die Überarbeitung des Fragebogens der Studiengangsevaluation wurde begleitet von der besseren Verzahnung der Studiengangsevaluation mit den Vollversammlungen der Studiengänge. Die Vollversammlungen der Studiengänge werden fortan bei Bedarf nach der Durchführung der universitätsweiten Studiengangsevaluation sowie auf begründeten Antrag der Fachschaft oder von anderen Vertreter*innen der Studiengänge einberufen. Die Empfehlungen der Systemakkreditierung sowie weitere inhaltliche Aspekte, die sich aus der Durchführungspraxis ergeben hatten, wurden diskutiert und führten zu Änderungen der QSE-Satzung.

QS-Beirat und Servicestelle QS

In ihrer Selbstdokumentation erläutert die Universität Bayreuth, dass durch den QS-Beirat gewährleistet wird, dass sowohl interne als auch externe Expertise in die Weiterentwicklung des QS-Systems der Universität Bayreuth einfließen. Der QS-Beirat hat sich in den vergangenen 17 Sitzungen seit dem Jahr 2014 mit den nachstehend genannten Aspekten des Qualitätssicherungssystems befasst:

- der Ablauf der Begehungen im Rahmen der internen Akkreditierung,
- die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen,
- die Konzeptakkreditierung bzw. Akkreditierung neuer Studiengänge einschließlich der Änderungen nach BayHIG,
- die Schnittstellen zwischen dem Campus Bayreuth und dem neu gegründeten Campus Kulmbach bzw. der Fakultät VII Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit,
- Vorlagen für die Selbstdokumentation, Studiengangskonzepte, QS-Bericht,
- bezüglich der externen Kommissionen: Auswahlkriterien, Unbefangenheit, Aufwandsentschädigung,
- wesentliche Änderungen von Studiengängen,
- Aufbau eines Themenspeichers für die QSE-Satzungsänderung sowie
- weitere aktuelle rechtliche Themen
- Außerdem wurden im QS-Beirat im Jahr 2018 die Empfehlungen aus dem Systemakkreditierungsverfahren 2016 gewürdigt.

Der QS-Beirat hat sich auf eine „watch-list“ verständigt, auf der Themen längerfristig nachverfolgt werden. In der Regel sind dies Qualitätskriterien, die im Rahmen einer Auflagenerfüllung der internen Akkreditierung als erfüllt gelten, deren weitere Entwicklung oder Auswirkungen jedoch nach Ansicht des QS-Beirats beobachtet werden soll. In jeder QS-Beiratssitzung wird über diese Themen und deren weitere Entwicklung, z.B. durch Auswertung von Studiengangs- oder Lehrevaluationen, von der Servicestelle QS gegenüber dem QS-Beirat berichtet. Der QS-Beirat entscheidet, ob das Thema auf der Liste verbleibt, z.B. um in der kommenden internen Akkreditierung ausdrücklich angesprochen zu werden, oder ob die ergriffenen Maßnahmen sowie die Nachverfolgung ausreichend sind, um es von der Liste zu streichen.

Besondere Situation: COVID19-Pandemie

Die Universität Bayreuth erläutert in ihrer Selbstdokumentation, dass mittels einer „Corona-Satzung“, die alle Prüfungs- und Studienordnungen sowie alle Promotions- und Habilitationsordnungen ergänzt und erweitert, erstmals am 22.4.2020 erlassen und mehrfach angepasst, klare und verbindliche Regelungen getroffen werden konnten, um den Studien- und Lehrbetrieb soweit wie möglich aufrecht zu erhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen.

Ferner verdeutlicht die Universität Bayreuth, dass auch die Verfahren der internen Akkreditierung im Sommersemester 2020 pausiert haben, da entgegen dem Wunsch aller an den Verfahren Beteiligten und mit Blick auf die Verfahrensqualität die Begehung nicht vor Ort auf dem Campus der Universität Bayreuth stattfinden konnten. Um die internen Akkreditierungsverfahren nicht weiter aufzuschieben, wurden die Begehungen ab dem Wintersemester 2020/21 digital durchgeführt. Seit Wiederaufnahme der internen Akkreditierungen thematisiert die Universität Bayreuth nach eigener Aussage insbesondere in den Gesprächsrunden mit den Studierenden während der Begehungen die Studierbarkeit während der Corona-Pandemie.

Schließlich führt die Universität Bayreuth auf, dass die studentischen Mitglieder des QS-Beirates auf eigene Initiative hin nunmehr bereits zwei Mal die pandemiebedingten Veränderungen in der Lehre und die damit auftretenden Schwierigkeiten und Probleme mittels eines Fragebogens bei allen Fachschaften abgefragt und dies sowohl im QS-Beirat als auch in der PK LuSt vorgestellt und diskutiert haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Universität Bayreuth ihr internes Qualitätssicherungssystem beständig evaluiert und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth wurde erst jüngst novelliert (in Kraft getreten am 1.1.2023). Die Stabsstelle QS firmiert nunmehr etwas „nutzerfreundlicher“ – ohne inhaltliche Ände-

rungen – als „Servicestelle QS“. Zur Optimierung des Fristenmanagements bei der internen Akkreditierung von Studiengängen wurde u.a. weiter in die Satzung eingefügt, dass die*den Studiengangsmoderator*in von der Servicestelle QS rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsfrist daran erinnert wird, die interne Reakkreditierung zu beginnen. Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich diese Änderungen, die positive Auswirkung auf eine systematische und lückenlose interne Akkreditierung der Studiengänge haben werden. Auch die Regelungen zur Verlängerung der Akkreditierungsfrist wurden reformiert. Ferner wird ab dem 1.4.2023 das studentische Mitglied für die externen Kommissionen aus anderen Hochschulen benannt werden. Im Sinne der Objektivität ist das ein begrüßenswerter Schritt.

Im Rahmen der geführten Gespräche wurde deutlich, dass der QS-Beirat der Universität Bayreuth die Servicestelle QS in ihrer Arbeit berät und unterstützt. Positiv bewertet das Gutachtergremium, dass dem QS-Beirat sowohl interne Hochschullehrer*innen und Studierende als auch Mitglieder mit einem externen Blick angehören. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass der QS-Beirat eine gewisse Schnittstellenfunktion hat; er soll gleichermaßen die Autorität der Servicestelle QS sichern, dies vor allem in der Feststellung von Auflagenerfüllungen im Rahmen der internen Akkreditierungen. Der Umgang mit Verbesserungspotenzialen aus den internen Akkreditierungsverfahren, die in der intern sogenannten „watch-list“ dokumentiert werden, war dem Gutachtergremium zunächst nicht transparent nachvollziehbar. Dies rührt u.a. daher, dass die „watch-list“, auf der wiederkehrende Probleme zum Zwecke der Diskussion und Lösung geführt werden, universitätsweit nur wenig bekannt war, da diese ein internes Arbeitsinstrument des QS-Beirats ist. Eine transparente, kriteriengestützte Regelung könnte nach Ansicht des Gutachtergremiums hier mehr Klarheit schaffen. Seitens des Gutachtergremiums wurde in diesem Kontext auch die Zuständigkeitsaufteilung der Präsidialkommissionen bei der Akkreditierungsempfehlung und des QS-Beirats bei der Feststellung der Auflagenerfüllung sowie der Führung der „watch-list“ thematisiert. Die Beteiligten waren sich aber einig darüber, dass dieses Vorgehen zielführend ist. Das Gutachtergremium begrüßt grundsätzlich, dass die Ergebnisse der Sitzungen der Präsidialkommissionen (ausgesprochene Auflagen und Empfehlungen) dokumentiert werden. Eine Weiterentwicklung des Systems wäre dahingehend möglich, dass auch die Resultate der Diskussionen in den Präsidialkommissionen hinsichtlich der Auflagen und Empfehlungen noch stärker in die Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge einbezogen werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Liste der wiederkehrenden Auflagen und Empfehlungen und deren Monitoring zu führen.

Insgesamt erscheint aus Sicht des Gutachtergremiums die Angemessenheit und Wirksamkeit der steuernden Maßnahmen mit Bezug auf die Studienqualität an der Universität Bayreuth im Wesentlichen gesichert zu sein. Ein wesentlicher Kritikpunkt bleibt allerdings, dass die Universität Bayreuth der Verpflichtung zur internen Akkreditierung der Studiengänge bislang noch nicht vollumfänglich nachgekommen ist (siehe Kapitel I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien). Da die Universität Bayreuth ihre Qualitätsmanagementinstrumente und Verfahren im Zeitraum 2021-2022 wesentlich

weiterentwickelt hat und somit noch keine aktuellen Evidenzen für die umfassende Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit vorliegen, sollte eine externe Zwischenevaluation insbesondere der Qualität der Modulbeschreibungen, des Prozesses zur internen Akkreditierung von Studiengängen sowie des Fristenmanagements durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Ergebnisse der Sitzungen der Präsidialkommissionen (ausgesprochene Auflagen und Empfehlungen) sollten stärker in die Weiterentwicklung der Studienqualität einbezogen werden.
- Da die Hochschule ihre Qualitätsmanagementinstrumente und Verfahren im Zeitraum 2021-2022 wesentlich weiterentwickelt hat und somit noch keine Evidenzen für die umfassende Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit vorliegen, sollte eine externe Zwischenevaluation insbesondere der Qualität der Modulbeschreibungen, des Prozesses zur internen Akkreditierung von Studiengängen sowie des Fristenmanagements (siehe § 25 der Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth) durchgeführt werden.

2.2 § 18 BayStudAkkV Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 BayStudAkkV: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Sachstand

In ihrer Selbstdokumentation erläutert die Universität Bayreuth die Instrumente und Akteure im Rahmen der regelmäßigen Bewertungen ihrer Studiengänge gemäß der QSE-Satzung wie folgt:

Lehrevaluation

Die Evaluationen, d.h. die Lehr- und Studiengangsevaluation, dienen der systematischen und regelmäßigen Bewertung der Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Rahmenbedingungen des Studiums durch die Studierenden zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung.

Die Lehrevaluation dient der Rückmeldung an die Lehrenden zu ihren Lehrveranstaltungen, der Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrangebots und der Orientierung aller Beteiligten an den Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen. Die „Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen“, wie sie im „Leitbild Lehre der Universität Bayreuth“ vereinbart sind, werden den Lehrevaluationen zugrunde gelegt (§ 14 Abs. 2 QSE-Satzung).

Mindestens alle zwei Jahre werden die Studierenden zu dem Lehrangebot der Fakultäten sowie der Betriebseinheiten befragt. Die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisanalyse der Lehrevaluation verantwortet die*der Studiendekan*in. Als direkte Ansprechpartner*innen in den jeweiligen Fakultäten fungieren die Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studium der Servicestelle PULS, die den*die Studiendekan*in unterstützen. Die Fachschaften können an der Durchführung der Lehrevaluation beteiligt werden. In den Zwischenjahren kann die Lehrevaluation von den Lehrenden eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Empfohlen wird ein universitätsweit einheitlicher Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung hinsichtlich der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen untersucht und die Studierenden zur Selbstreflexion ihrer Lernleistung anregt. Dieser Basisfragekatalog wurde im Rahmen eines Arbeitskreises Evaluation erstellt. Die Einbindung von Studierendenvertreter*innen erfolgte im Zuge der Diskussion und Befürwortung des Fragebogens in einer Sitzung der PK LuSt im Sommersemester 2018. Er eignet sich für alle Lehrveranstaltungsformen und kann auch in Veranstaltungen mit

mehreren Lehrpersonen eingesetzt werden. Dieser Fragekatalog kann um fakultäts- und/oder fachspezifische Fragen ergänzt werden. Beispielsweise können Fragen integriert werden, die auf spezielle Aspekte von Lehrveranstaltungen (z.B. Seminar, Laborpraktikum) eingehen. Die Entscheidung, ob der universitätsweit einheitliche Fragenkatalog eingesetzt und ob dieser durch weitere Frageblöcke ergänzt wird, obliegt der*dem Studiendekan*in. Der universitätsweit einheitliche Fragekatalog enthält Fragen zur Eigenbeteiligung der Studierenden, zu Struktur und zur Organisation der Lehrveranstaltungen, zur Lehrkompetenz der Lehrenden und zum Lehr-Lern-Klima in den Veranstaltungen, zu den Anforderungen und dem Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen sowie zum Lernerfolg. In den zurückliegenden, durch digitale Lehre geprägten Semestern wurde ein Frageblock zu Aspekten der digitalen Lehre aufgenommen.

Die Befragungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen bzw. bei Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Studierenden im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird) sowie das Verfahren der Auswertung legt die*der Studiendekan*in ihrer bzw. seiner Fakultät fest.

Zudem bestimmt sie oder er, ob eine Auswahl oder alle Lehrveranstaltungen eines Semesters in die Evaluation einbezogen werden. Bei einer Stichprobe richtet sich die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, nach dem Gewicht bzw. der Bedeutung für das jeweilige Studienziel. Die*der zuständige Studiendekan*in kommuniziert die konkreten Auswahlkriterien und ausgewählten Lehrveranstaltungen auf geeignete Weise den Lehrenden der Fakultät. Dabei steht es ihr oder ihm frei, Vorschläge der Fächer zu berücksichtigen. Empfohlen wird eine Auswahl, die sich an folgenden Kriterien orientiert: 40 Prozent aller angekündigten Lehrveranstaltungen einer Fakultät in einem Semester sowie die Abdeckung aller Veranstaltungsformen sowie (nach Möglichkeit) aller Lehrenden einer Lehreinheit.

Die einzelnen Lehrevaluationen sollen rechtzeitig vor Ende einer Veranstaltung abgeschlossen sein, um die Studierenden über die Ergebnisse zu informieren und diese gemeinsam diskutieren zu können. In § 16 QSE-Satzung ist der Umgang mit den Ergebnissen geregelt (Studiendekan*in: leitet Maßnahmen ein, fordert von Lehrenden schriftliche Stellungnahme; Lehrende: haben Recht zur Stellungnahme, besprechen Ergebnisse mit Studierenden, diskutieren bei Bedarf einzuleitende Maßnahmen; Studiengangsmoderator*innen und Modulverantwortliche erhalten Einblick in aggregierte Ergebnisse).

Die Lehrenden erhalten die anonymisierten Evaluationsergebnisse ihrer Lehrveranstaltungen per Email zugesandt. Ihnen obliegt die nähere inhaltliche Analyse der Ergebnisse. Die Lehrevaluationen finden rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung statt, um mit den Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen über die Ergebnisse und einzuleitende qualitätsverbessernde Maßnahmen zu diskutieren. Sowohl die aggregierten Werte der quantitativen Auswertung als auch die Freitextantworten können

Anstöße für eine Diskussion bieten, die den Lehrenden ebenso wie den Studierenden weitere Einsichten eröffnet.

Die*der Studiendekan*in erhalten alle Ergebnisse der Lehrevaluation. Zur einfacheren Sichtung der Ergebnisse und Feststellung eines möglichen Handlungsbedarfs kann eine Dekanatsauswertung zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser werden beispielsweise die einzelnen Items (Fragen) des Fragebogens zu Indikatoren zusammengefasst, die die Leitlinien zur Qualität von Lehrveranstaltungen widerspiegeln.

Die*der Studiendekan*in analysieren die Evaluationsergebnisse kriteriengeleitet im Hinblick auf die Einhaltung der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen. Die Dekanatsauswertung erlaubt es, auf einen Blick festzustellen, ob in einer Veranstaltung die Kriterien aus Sicht der Studierenden einen zuvor festgelegten Mindeststandard unterschreiten.

Wird ein Unterschreiten der Mindeststandards festgestellt, sucht die*der Studiendekan*in oder die*der Leiter*in der Betriebseinheit zunächst das Gespräch mit den jeweiligen Lehrenden. Die Lehrenden können gegenüber der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Die*der Studiendekan*in plant bei Bedarf Maßnahmen, die sie*er einleitet. Den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie den Studiengangsmoderator*innen wird die Einsichtnahme in aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluation gewährt.

Die*der Studiendekan*in bzw. die*der Leiter*in der Betriebseinheit berichtet über die Durchführung, wesentliche Ergebnisse der Lehrevaluation sowie ggf. über eingeleitete Maßnahmen im jährlich zu erstellenden Lehrbericht.

Studiengangsevaluation

Die Studiengangsevaluation dient der Selbstbewertung und Erkennung von Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang. Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Studiengänge, dient der Verbesserung der Studienbedingungen und ist eine Basis der internen Akkreditierung.

Verantwortlich für die Organisation, Durchführung, regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Studiengangsevaluation und Analyse der Ergebnisse sind die jeweiligen Studiengangsmoderator*innen unter Mitwirkung der jeweiligen Studiendekan*innen, Fakultätsräte und der Servicestelle QS. Die Studiengangsevaluation wird in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Studiengangsmoderator*innen zentral durch die Servicestelle QS in einem zweijährigen Turnus – momentan in jedem zweiten Sommersemester – mittels einer Online-Befragung aller Studierenden durchgeführt. In einem universitätsweit einheitlichen Fragebogen bewerten die Studierenden ihre Studiengänge und die Studienbedingungen.

Bislang wurden vier Studiengangsevaluationen in den Sommersemestern 2012, 2014, 2016 und 2018 durchgeführt. Im Sommersemester 2020 wurde pandemiebedingt auf eine Studiengangsevaluation verzichtet. Laut Auskunft der Universität Bayreuth erfolgte die nächste Studiengangsevaluation an den Fakultäten im Sommersemester 2022 zeitversetzt zwischen Mai und Juni 2022. Erstmals wurden alle Lehramtsstudiengänge (Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschule, Lehramt Berufliche Bildung) bei der Befragung berücksichtigt. Insgesamt wurden Studierende in 38 Bachelorstudiengängen und alle Studierenden in 57 Masterstudiengängen eingeladen an der Studiengangsevaluation teilzunehmen. Auf die Evaluation von Studiengängen, die erst im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 eingeführt wurden, wurde aufgrund noch wenigen vorliegenden Erfahrungen verzichtet.

Die Servicestelle QS erstellt eine Auswertung der Studiengangsevaluation und leitet die Ergebnisse der jeweiligen Studiengangsmoderator*in zu. Die*der Studiengangsmoderator*in jedes Studiengangs ist verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. Die Servicestelle QS kann zur Unterstützung bei der Analyse herangezogen werden. Die Ergebnisse der Analyse werden die*der Studiendekan*in, dem Fakultätsrat und der Vollversammlung der Studiengänge vorgelegt. Sie werden im Lehrbericht festgehalten und den zuständigen Gremien zur förmlichen Behandlung zugeleitet.

Die*der Studiengangsmoderator*in plant im Einvernehmen mit der*dem Studiendekan*in unter Wahrung der Freiheit der Lehre und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studierenden aus der Vollversammlung der Studiengänge erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung und leitet diese ein. Die*der Studiendekan*in dokumentiert diese Maßnahmen im Lehrbericht.

Die*der Studiengangsmoderator*in bewertet den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen und informiert den Fakultätsrat und die*den Studiendekan*in entsprechend. Die*der Studiendekan*in hält die wesentlichen von den Studiengangsmoderator*innen berichteten Ergebnisse im Lehrbericht fest.

Absolvent*innenbefragung

Um weitere externe Expertise in die Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der Studienangebote sowie von Studium und Lehre einbeziehen zu können, beteiligt die Universität Bayreuth sich seit dem Prüfungsjahr 2012/13 an den Bayerischen Absolventenstudien (BAS). Zum Einsatz kommt ein gemeinsam mit den teilnehmenden Hochschulen entwickelter Fragebogen, der durch hochschulindividuelle Fragen ergänzt werden kann. Die Hochschulen entscheiden, welche Abschlüsse und Fächer einbezogen werden. Die Universität Bayreuth befragt all ihre Absolvent*innen der gestuften Studiengänge. Erhoben werden Themen wie die Studienbewertung (rückblickende Beschreibung und Bewertung der selbst studierten Studiengänge), der Übergang ins Berufsleben (z.B. Suchdauer, Anzahl Bewerbungen, Einstiegsgehalt, Region des Berufseintritts) und der Übergang in weiterführende Studiengänge. Die Befragung wird online durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragungen der Absolvent*innen stellt das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschullehre (IHF) in dem eigens für die Bayerischen Absolventenstudien geschaffenen CEUS-System (Computerbasiertes Entscheidungsunterstützungssystem für die Hochschulen in Bayern) zur Verfügung. Sie werden den Studiengangsmoderator*innen durch die Servicestelle QS zur Verfügung gestellt und fließen in die internen Akkreditierungen (z.B. in die Selbstberichte und Akkreditierungsberichte) und über die Studiendekan*innen in die Lehrberichte ein.

Darüber hinaus verfolgt die Universität Bayreuth die Berufswege der Absolvent*innen über zahlreiche aktive Alumninetzwerke und -vereine. Beispielhaft zu nennen sind u.a. der Absolventen- und Förderverein MPI Uni Bayreuth e.V. (aluMPI), Almaviva – das Musiktheaternetzwerk der Uni Bayreuth, Vub e.V. – Volkswirtschaft an der Universität Bayreuth und die RWalumni, Deutschlands größtes Alumninetzwerk. Die Studierenden erhalten über den Kontakt zu Absolvent*innen zudem Einblicke in künftige Arbeitsfelder, erste Berufsorientierung und die Möglichkeit zur Vernetzung. Die QSE-Satzung sieht zudem vor, dass jeweils ein*e Absolvent*in verpflichtend Mitglied der externen Kommission im Rahmen der internen Akkreditierungen ist.

Vollversammlungen der Studiengänge

Vollversammlungen der Studiengänge dienen dem Austausch der Studierenden und Lehrenden eines Studiengangs mit dem Ziel der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Lehrangebots sowie der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre. Es werden Anliegen der Studierenden sowie Erkenntnisse der Evaluationen diskutiert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.

Die*der jeweilige Studiengangsmoderator*in ist angehalten, im Vorfeld der Vollversammlung Diskussionsthemen zusammenzutragen. Hierbei sind die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und ggf. der Lehrevaluation zu berücksichtigen. Zudem sollte eine Themenabfrage bei den Lehrenden und Studierenden des Studiengangs erfolgen.

Die*der jeweilige Studiengangsmoderator*in beruft in Abstimmung mit den jeweiligen Vertreter*innen der Studierenden bei Bedarf nach der Durchführung der Studiengangsevaluation sowie auf begründeten Antrag der Fachschaft oder anderen Vertreter*innen der Studiengänge eine Vollversammlung ein. An ihnen nehmen die*der Studiengangsmoderator*in, Studierende und Vertretungen der Lehrenden teil.

Die Diskussionsergebnisse der Vollversammlung sowie etwaige abgeleitete qualitätsverbessernde Maßnahmen werden protokolliert und fließen in den Lehrbericht ein.

Zu einem späteren Zeitpunkt bewerten die Studiengangsmoderator*innen den Erfolg der Maßnahmen. Sie informieren den Fakultätsrat sowie die*den Studiendekan*in über den Erfolg der Maßnahmen und diskutieren den Erfolg der Maßnahmen in der nächsten Vollversammlung.

Lehrberichte

Die*der Studiendekan*in legt nach Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG dem Fakultätsrat jährlich einen Lehrbericht vor. In diesem Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen sowie Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, ggf. auch über externe Bewertungen, zu machen.

Die Universität Bayreuth geht in ihrem Qualitätssicherungssystem über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an den Lehrbericht hinaus. Die Lehrberichte müssen entsprechend § 21 QSE-Satzung folgende Inhalte enthalten:

- statistische Kennzahlen (Studierenden-, Studienanfänger*innen-, Absolvent*innen-, Studienverlaufsstatistiken; Bewerber*innen, Zulassungs- und Einschreibezahlen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen; Statistik des wissenschaftlichen Personals) und eine Bewertung dieser aus Sicht der Fakultät,
- den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich Studium und Lehre,
- die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren,
- die Prüfungsorganisation, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsformen, insbesondere positive und negative Besonderheiten sowie Verbesserungsmaßnahmen und Maßnahmenerfolg,
- Aussagen zu Verfahren und Maßnahmen der Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG),
- die wesentlichen Ergebnisse der Befragung der Studierenden und Absolvent*innen sowie die abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation und den Maßnahmenerfolg,
- Maßnahmen der Personalentwicklung und des Diversity Management,
- eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studienbedingungen (Stärken-Schwächen-Analyse).

Die zuständige Studiendekan*in erstellt jährlich den Lehrbericht in nicht personenbezogener Form nach einer zur Verfügung gestellten Vorlage, welche kürzlich überarbeitet wurde. Die Studiengangmoderator*innen unterstützen sie bzw. ihn dabei. Der Fakultätsrat beschließt den Lehrbericht.

Der vom zuständigen Fakultätsrat beschlossene Lehrbericht wird der Vizepräsident*in für Lehre und Studierende zugestellt. Die Servicestelle QS prüft den Lehrbericht auf Vollständigkeit und inhaltliche Konsistenz und nimmt Stellung zur Analyse der Lehr- und Studiensituation.

Die Präsidialkommission für Lehre und Studium diskutiert die beschriebene Lehr- und Studiensituation und schlägt auf Basis des Lehrberichts und der Stellungnahme der Servicestelle QS Maßnah-

men zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium vor. Die Hochschulleitung beschließt abschließend die Beschlussempfehlungen der Präsidialkommission für Lehre und Studierende. Diese Beschlüsse werden der Fakultät, der Servicestelle QS und der Präsidialkommission für Lehre und Studium zugeleitet.

Die Durchführung der durch die Hochschulleitung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium sowie den Maßnahmenenerfolg kontrolliert die Servicestelle QS und der QS-Beirat. Stellen die Servicestelle QS und der QS-Beirat übereinstimmend fest, dass eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde oder nicht erfolgreich war, erstatten sie der Hochschulleitung Bericht und halten dies in der darauffolgenden Stellungnahme zum Lehrbericht fest.

Bewertungen der Studiengänge durch externe Kommissionen

Regelmäßige Bewertungen der Studiengänge durch externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expert*innen, Vertreter*innen der Berufspraxis ist an der Universität Bayreuth im Rahmen der internen Akkreditierung vorgesehen. Die interne Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts bestehend aus dem Bericht der Servicestelle QS (QS-Bericht) und der Beurteilung der externen Kommission.

Gemäß § 25 der QSE-Satzung durchläuft jeder Studiengang das Verfahren der internen Akkreditierung im Zuge seiner Entwicklung, einmal innerhalb von acht Jahren sowie bei Änderungen, die nicht von einer bestehenden Akkreditierung umfasst sind.

Die Zusammensetzung und die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen durch die externen Kommission sowie der Ablauf des internen Akkreditierungsverfahren sind in den oberen Kapitel 2.1.5 „Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen“ bzw. 2.1.2 „Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene“ beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Überprüfung und die Bewertung von Studiengängen in der QSE-Satzung verbindlich festgelegt und nachvollziehbar. Die Satzung regelt die eingesetzten Verfahren der Bewertung der Studiengänge unter Einbeziehung interner und externer Stakeholder in eindeutiger Weise. Die Abläufe sind klar beschrieben, externe Gutachter*innen werden gut in das interne Akkreditierungsverfahren und in die Bewertung eingebunden. Im Rahmen der Begutachtung der Programmstichproben wurden u. a. die Lehrberichte sowie Qualitätsberichte vorgelegt, so dass das Gutachtergremium an konkreten Beispielen die Funktionsfähigkeit des Evaluationssystems der Universität Bayreuth betrachten konnte. Die eingesetzten Instrumente sind nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen und die Abläufe gelingen grundsätzlich. An der Qualitätsentwicklung beteiligt sind sowohl die Fächer bzw. Fakultäten als auch die zentrale Verwaltung.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums wird an der Universität Bayreuth insbesondere den Evaluationen große Aufmerksamkeit geschenkt, wobei hier nicht nur die Erhebung sondern auch die Prozesse und Verantwortlichkeiten bei der Auswertung und Analyse der Ergebnisse klar geregelt und universitätsweit bekannt sind, was in den Gesprächen vor Ort deutlich wurde. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde auch bestätigt, dass die Evaluationen regelmäßig durchgeführt werden und es einen regelmäßigen Austausch mit allen Beteiligten gibt. Die Lehrenden berichteten ebenfalls, dass die Evaluationen von den Studierenden positiv aufgenommen werden. Auch die gute Zusammenarbeit mit der Servicestelle QS wurde wiederholt betont. In verschiedenen Gesprächen bestätigten auch die Studierenden, dass die Evaluationsergebnisse in den Vollversammlungen der Studiengänge besprochen werden. Auch die Fachschaften und ihre Rolle bei den Evaluationen wurden in den Gesprächen positiv betont.

In der derzeitigen Regelung der Lehrevaluation wird seitens des Gutachtergremiums noch Weiterentwicklungspotenzial gesehen. Aktuell ist vorgesehen, dass die Evaluationsergebnisse von den Studiengangsmoderator*innen und von Modulverantwortlichen nur in aggregierter Form eingesehen werden können. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wäre es jedoch sinnvoll, hier zwischen internen Lehrenden und externen Lehrbeauftragten zu differenzieren. Mit der Beauftragung, die Lehre durch einen Lehrbeauftragten wahrnehmen zu lassen, geht eine besondere Verantwortung der Studiengangsmoderator*innen bzw. der Modulverantwortlichen einher. Diese sollte evidenzbasiert wahrgenommen werden können, wozu die Evaluation und Einsichtnahme in die Lehrveranstaltungsevaluationen der Lehrbeauftragten gehören sollte.

Hinsichtlich der regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge durch die externe Expertise stellte das Gutachtergremium fest, dass die interne Akkreditierung einer Reihe von Studiengängen vermutlich aus kapazitativen Gründen nicht planmäßig erfolgte (siehe hierzu auch Kapitel I „Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien“ und 2.1.6 „Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung“). Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es erforderlich sicherzustellen, dass derzeit und auch zukünftig eine regelmäßige externe Begutachtung und interne Akkreditierung der Studiengänge innerhalb der jeweiligen Akkreditierungsfristen erfolgen kann. Dazu ist detailliert und verbindlich darzustellen, in welchem Stadium sich die aktuellen Verfahren befinden und zu welchem Zeitpunkt zukünftige Verfahren geplant sind. Dabei sind insbesondere die externe Beteiligung und die jeweilige Auflagenerfüllung darzulegen. Ebenso sind Informationen über die Zusammensetzung von Bündelverfahren sowie der aktuelle bzw. geplante Stand der einzelnen Verfahrensschritte (Zeitpunkt der Einreichung der Selbstdokumentation, Information zur Benennung der Gutachtergruppe, Termin bzw. geplanter Zeitraum der Begehung, relevante Sitzung der Präsidialkommissionen, Zeitpunkt der Beschlussfassung und Vergabe des Siegels sowie Veröffentlichung der Qualitätsberichte und Weitergabe der Information an das Ministerium) aufzuführen. Aus den zur zweiten Begehung vorgelegten Unterlagen konnte das Gutachtergremium nicht vollumfänglich den aktuellen Stand der anstehenden internen Akkreditierungen und somit des anstehenden Aufwandes nachvollziehen.

Weiterhin zeigte sich, dass es Akkreditierungsverfahren gibt, in denen die externe Expertise nicht in der gesamten Fächerbreite einbezogen wurde. So umfasste die externe Kommission im Fall der Bachelor- und Masterstudiengänge der Beruflichen Bildung Metalltechnik bzw. Elektrotechnik neben weiteren Beteiligten zwei Professor*innen für Fachdidaktik, was aus Sicht des Gutachtergremiums sehr wichtig und erforderlich ist. Jedoch waren keine Vertreter*innen der externen Hochschullehrer*innen aus dem Bereich Bildungs- und Erziehungswissenschaften in die internen Akkreditierungsverfahren eingebunden. Bei einem lehramtsbezogenen Studiengang erscheint die Beteiligung dieser professionsbezogenen Grundlagenwissenschaft unerlässlich. Daher muss künftig sichergestellt werden, dass bei der Zusammensetzung externer Kommissionen für Bündelverfahren die jeweilige Fächerbreite ausreichend beachtet wird und bei lehramtsbezogenen Studiengängen sowohl die Bildungs- und Erziehungswissenschaften als auch die einzelnen Fachdidaktiken regelhaft Berücksichtigung finden.

In Rahmen der Betrachtung der Programmstichproben stellte das Gutachtergremium fest, dass alle Mitglieder der externen Kommissionen männlich waren, was in diesen Fällen ein Zufall gewesen sein könnte. Im aktuellen Dokument „Auswahl- und Befangenheitskriterien“ (Beschluss der Hochschulleitung vom 2.08.2022) ist geregelt, dass auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden soll. Somit stellt die Universität Bayreuth sicher, dass der Aspekt der ausgewogenen Geschlechterverteilung von Beginn des Prozesses der Suche nach externen Mitgliedern berücksichtigt und verbindlich geregelt ist. Das Gutachtergremium kann den Argumentationen der Universität Bayreuth in ihrer Stellungnahme zum Gutachten folgen und vertraut darauf, dass dieser Aspekt künftig im vollen Umfang umgesetzt wird.

Die Bewertung der Programmstichproben zeigte jedoch, dass die internen Akkreditierungsverfahren von den an den Gesprächen Beteiligten als fruchtbar im Sinne der Weiterentwicklung der Studienqualität gesehen werden. Eine regelmäßige Bewertung der Studiengänge durch externe Hochschullehrer*innen, Vertreter*innen der Berufspraxis, Absolvent*innen ist an der Universität Bayreuth im Rahmen der internen Akkreditierung vorgesehen. Die hochschulexternen Studierenden werden nun auch in den externen Kommissionen der Universität Bayreuth regelhaft mitwirken. Diese Änderung bewertet das Gutachtergremium sehr positiv. Eine weitere externe Expertise wird an der Universität Bayreuth durch die externen Mitglieder des QS-Beirats als ständiges Gremium eingeholt.

Schließlich sind die Lehrberichte positiv zu bewerten, da sie sämtliche Ergebnisse der internen und externen Bewertungen zusammenfassen. Dabei sind an unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlichen Funktionen die Fakultäten, die Servicestelle QS und der QS-Beirat sowie die Hochschulleitung beteiligt. Daher stellen die Lehrberichte ein sinnvolles Instrument für die Sicherstellung der Schließung von Regelkreisen dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es muss sichergestellt werden, dass derzeit und auch zukünftig eine regelmäßige externe Begutachtung und interne Akkreditierung der Studiengänge innerhalb der jeweiligen Akkreditierungsfristen erfolgen kann. Dazu ist detailliert und verbindlich darzustellen, in welchem Stadium sich die aktuellen Verfahren befinden und zu welchem Zeitpunkt zukünftige Verfahren geplant sind. Dabei sind insbesondere die externe Beteiligung und die jeweilige Auflagenfüllung darzulegen. Ebenso sind Informationen über die Zusammensetzung von Bündelverfahren sowie der aktuelle bzw. geplante Stand der einzelnen Verfahrensschritte (Zeitpunkt der Einreichung der Selbstdokumentation, Information zur Benennung der externen Kommissionen, Termin bzw. geplanter Zeitraum der Begehung, relevante Sitzung der Präsidialkommissionen, Zeitpunkt der Beschlussfassung und Vergabe des Siegels sowie Veröffentlichung der Qualitätsberichte und Weitergabe der Information an das Ministerium) aufzuführen.
- Es muss sichergestellt werden, dass bei der Zusammensetzung externer Kommissionen für Bündelverfahren die jeweilige Fächerbreite ausreichend beachtet wird und bei den Lehramtsstudiengängen für Berufliche Bildung und den Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien vermittelt werden, sowohl die Bildungs- und Erziehungswissenschaften als auch die einzelnen Fachdidaktiken regelhaft Berücksichtigung finden.

2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 BayStudAkkV: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG, von Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, von evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und von anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

Sachstand

Laut der Selbstdokumentation und der Homepage bietet die Universität Bayreuth Lehramtsstudiengänge für Gymnasium, Realschule und Berufliche Bildung an. Alle Lehramtsstudiengänge durchlaufen die Prozesse des internen Qualitätssicherungssystems.

Die Universität Bayreuth erläutert in ihrer Selbstdokumentation und ergänzend in den Unterlagen zur zweiten Begehung, dass die Studiengänge des Lehramts Gymnasium vor 15 Jahren im Rahmen eines Modellversuchs modularisiert und in die Bachelor-Master-Struktur überführt wurden. Seit 2014

bietet die Universität Bayreuth das Studium des Lehramts Gymnasium in allen Fächerkombinationen ausschließlich in der gestuften Struktur (180 ECTS-Punkte + 120 ECTS-Punkte) an. Die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien werden in den polyvalenten Bachelor- und Masterstudiengängen vermittelt. Dabei überwiegen im Bachelorstudiengang die fachwissenschaftlichen Inhalte, wohingegen der Masterstudiengang die Fachdidaktik in den Fokus stellt. Ein eigener Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss „Erste Lehramtsprüfung“ existiert an der Universität Bayreuth daneben nicht. Zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird zugelassen, wer die erforderlichen 270 Leistungspunkte nachweisen kann, die der*die Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen erwirbt. Je nach gewähltem ersten Fach wird ein „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ verliehen. Im konsekutiven Masterstudiengang wird ein „Master of Education“ mit Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verliehen.

Die Universität Bayreuth verdeutlicht in ihren Unterlagen sowie Gesprächen vor Ort, dass insbesondere durch die Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien nicht notwendig ist, die Studierenden ihre Kompetenzen um die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne einer Abschlussarbeit gemäß § 4 Abs 3 BayStudAkkV erweitern.

In den Unterlagen zur zweiten Begehung erläutert die Universität Bayreuth, dass der Abschluss des Masterstudiengangs (120 ECTS-Punkte) gleichzeitig für eine Tätigkeit im Bildungsbereich außerhalb des Lehramts qualifiziert, der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist aber nur durch eine erfolgreiche Erste Lehramtsprüfung (Staatsexamen) möglich. Die Verwendung der Abschlussbezeichnung „Master of Education“ im Masterstudiengang wird seitens der Universität Bayreuth aus fachlicher Sicht durch seinen Bildungsbezug begründet:

- Die Masterarbeit kann inhaltlich mit der im Rahmen der Zweiten Lehramtsprüfung gemäß § 18 LPO II anzufertigenden Schriftlichen Hausarbeit gekoppelt werden, sofern sie in den Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktiken angefertigt wird. Der erziehungswissenschaftliche bzw. fachdidaktische Theorieteil der Arbeit wird in diesem Fall vor Beginn des Vorbereitungsdienstes an der Universität angefertigt, die unterrichtliche Umsetzung erfolgt während des Vorbereitungsdienstes.
- Zudem erhalten die Fachdidaktiken im Masterstudiengang ein großes Gewicht. In beiden Fächern sind jeweils 10 Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken - und damit mehr als im Bachelorstudiengang - zu erbringen. Im Masterstudium allein weisen die Studierenden die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 c) LPO I geforderte Mindestzahl an Leistungspunkten im fachdidaktischen Bereich nach.
- Schließlich absolvieren die Bayreuther Studierenden das studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktikum (erst) während des Masterstudiums.

Die Universität Bayreuth erläutert in ihren Unterlagen zur zweiten Begehung, dass das Studium für ein Lehramt an Realschulen in einem modularisierten Studiengang erfolgt, der mit der Ersten Lehramtsprüfung abschließt. Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob die gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Zusätzlich ist ein realschulbezogener Bachelorstudiengang eingerichtet, der inhaltlich eng anlehnd an den Studiengang für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss der Ersten Lehramtsprüfung konzipiert ist. Der fachliche Schwerpunkt liegt im Bildungsbereich, so dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Education“ verwendet wird. Ein realschulbezogener Masterstudiengang existiert an der Universität Bayreuth nicht.

Die Studiengänge des Lehramts der Beruflichen Bildung schließen mit einem „Bachelor of Education“ mit 180 ECTS-Punkten und einem „Master of Education“ mit 120 ECTS-Punkten ab. Lediglich bei diesen an der Universität Bayreuth angebotenen Lehramtsstudiengängen in den Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gem. § 24 Absatz 1 Satz 3 bis 5 BayStudAkkV.

Weitere Studiengänge, welche die Beteiligung Dritter bzw. externer Stellen erfordern, werden an der Universität Bayreuth derzeit nicht angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den im Rahmen der zweiten Begehung durchgeführten Studiengangstichproben „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) konnte das Gutachtergremium positiv feststellen, dass die Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Studiengänge, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, im Kontext der internen Akkreditierung sowohl hinsichtlich ihrer Mitwirkungs- als auch Zustimmungserfordernisse erfolgte.

Die Umsetzung der Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse zeigte sich im Rahmen der Stichprobenbegutachtung, an der eine entsprechende Vertretung mitwirkte, als dementsprechend gut funktionierend mit erkennbarem Austausch in beide Richtungen, so dass sich nach Feststellung des Gutachtergremiums keine Bedenken an dieser systematischen Einbindung ergeben. Die Mitwirkungspflicht wird dadurch gewährleistet, dass bei der Zusammensetzung der externen Teilnehmer*innen Studiengängen des Lehramts für Berufliche Bildung ein*e Vertreter*in des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG vorgesehen ist. Dies ist unter § 8 der QSE-Satzung der Universität Bayreuth verbindlich verankert.

Die*der benannte Vertreter*in des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Mitglied der externen Kommission bei der internen Akkreditierungen von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, nimmt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und 5 BayStudAkkV am internen Verfahren teil und wirkt bei der Erstellung des Akkreditierungsberichtes mit, so dass Zustimmungserfordernisse als gegeben bewertet werden.

Im Begutachtungsverfahren wurden auch die Studiengänge des Lehramts Gymnasium mit den Abschlüssen „Bachelor of Science“/„Bachelor of Arts“ und „Master of Education“ sowie der polyvalente realschulbezogene Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ thematisiert, auch wenn diese Abschlüsse nicht zum direkten Zugang zum Vorbereitungsdienst an staatlichen Schulen in Bayern qualifizieren und daher kein Gegenstand der verpflichtenden Programmstichproben waren. In Bayern wird für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine erfolgreiche Erste Lehramtsprüfung des Lehramts an Gymnasien bzw. des Lehramts an Realschulen vorausgesetzt. Neben diesen Studiengängen mit dem Abschluss „Erste Lehramtsprüfung“ haben die bayerischen Universitäten häufig mit ausdrücklicher Zustimmung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst sog. polyvalente Bachelor- und Masterstudiengänge mit Bezug zum Lehramt eingerichtet, die neben den Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt gleichzeitig Qualifikationen für eine Tätigkeit im Bildungsbereich außerhalb des Lehramts vermitteln. Diese unterliegen der Akkreditierung und werden laut Aussagen der Universität Bayreuth intern akkreditiert. In diesem Zusammenhang sieht das Gutachtergremium noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Gestaltung der internen Verfahren für die Akkreditierung dieser polyvalenten Studiengänge (siehe auch Kapitel 2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten).

Das gemeinsame Grundsatzschreiben der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst vom 28.09.2021 regelt die Frage, wann die Bezeichnung „Master of Education“ verwendet werden darf. In diesem Schreiben ist klargestellt, dass ein „Master of Education“ dann verliehen werden kann, wenn es aus fachlicher Sicht geboten ist einen solchen zu vergeben; wenn also – ebenfalls aus fachlichen Gründen – die Bezeichnung „of Arts“ oder „of Science“ nicht in Betracht kommt. Die Verwendung der Abschlussbezeichnung „Master of Education“ im Lehramt an Gymnasien ist aus Sicht des Gutachtergremiums in den Erläuterungen der Universität Bayreuth zur zweiten Begehung überzeugend begründet. Gemäß des gemeinsamen Grundsatzschreibens der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst vom 28.09.2021 wird im mit der Stellungnahme der Universität Bayreuth zum Akkreditierungsbericht nachgereichten Diploma Supplement dargestellt, dass der „Master of Education“ weder in Bayern noch in anderen Bundesländern den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet.

Beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Bayreuth liegt die Besonderheit darin, dass ein eigener Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss „Erste Lehramtsprüfung“ an der Universität Bayreuth nicht existiert. Dies wurde auch auf der Homepage der Universität Bayreuth auf Empfehlung des Gutachtergremiums nun klar dargestellt. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst ist – wie eingangs geschildert – eine erfolgreiche „Erste Lehramtsprüfung“ notwendig. Zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird zugelassen, wer die erforderlichen 270 Leistungspunkte nachweisen kann, die der oder die Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Bayreuth erwirbt. Rechtlich basiert dies auf einer Gemeinsamen Be-

kanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.02.2006 zur Erprobung von Lehramtsstudiengängen mit besonderer Struktur sowie von Bachelor-/Master-Studiengängen unter Einbeziehung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Die Prüfungs- und Studienordnung (PSO) für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und dem realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 in der Änderungssatzung vom 30. Januar 2023 regelt sowohl den realschulbezogenen Bachelorstudiengang als auch das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen (Modulprüfungen) mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth (in Ergänzung zur LPO I) (vgl. § 1 PSO). Die Verleihung des Bachelorgrads setzt das Studium des realschulbezogenen Bachelorstudiengangs gemäß § 28 Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 8. Februar 2022 voraus. In diesem Zusammenhang hat das Gutachtergremium empfohlen, bei der Darstellung auf der Homepage der Universität Bayreuth die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades im realschulbezogenen Lehramtsstudiengang klarer zu fassen und nicht von „Verleihung auf Antrag“ zu sprechen. Mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht erläutert die Universität Bayreuth in nachvollziehbarer Weise, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt ist. Die Darstellung auf der Homepage wurde modifiziert und enthält nunmehr entsprechende Informationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 BayStudAkkV: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Sachstand

Die Zufriedenheit der Studierenden mit der Qualität der Lehrveranstaltungen und des Lehrangebots, ihren Studiengängen und den Rahmenbedingungen des Studiums werden hochschulweit und regelmäßig durch Befragungen der Studierenden im Zuge der Lehr- und Studiengangsevaluation erhoben. Das Lehrangebot der Fakultäten bzw. Betriebseinheiten wird mindestens aller zwei Jahre evaluiert (Lehrevaluation). Die Studiengangsevaluation wird aller zwei Jahre durchgeführt (siehe auch Kapitel 2.2.1 „Regelmäßige Bewertung der Studiengänge“).

Die Befragung der Absolvent*innen im Rahmen der Bayerischen Absolventenstudien erfolgt im dritten Quartal eines jeden Jahres. Befragt werden die Absolvent*innen, die ihr Studium im jeweils vorangegangenen Prüfungsjahr abgeschlossen haben.

Die Universität Bayreuth hat zudem an einer Untersuchung zum Studienabbruch des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) teilgenommen („Studienaufgabe im Masterstudium“). Ziel der Befragung ist es, die Ursachen der Studienaufgabe im Masterstudium zu identifizieren. Zu diesem Zweck wurden diejenigen Masterstudierenden zur Befragung eingeladen, die die Universität Bayreuth im Wintersemester 2018/19 und Sommersemester 2019 ohne Abschluss verlassen haben. Die Feldphase dauerte von Dezember 2019 bis März 2020. Pandemiebedingt verzögert sich die Auswertung der Ergebnisse, so dass noch nicht auf sie zurückgegriffen werden kann.

In die internen Akkreditierungen der Studiengänge fließen aggregierte Ergebnisse der Evaluation bzw. Absolvent*innenbefragungen sowie statistische Kennzahlen ein. In Anlehnung an das Datenblatt des Akkreditierungsrats finden die Studierenden- bzw. Studienanfänger*innenzahlen sowie der Anteil weiblicher bzw. ausländischer Studierender Eingang in die internen Akkreditierungen. Zudem werden den Mitgliedern externer Kommissionen Absolvent*innenzahlen und die Anzahl bzw. der Anteil der Absolvent*innen in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester sowie in Regelstudienzeit plus drei Semester und mehr präsentiert.

Auch werden die durchschnittlichen Fachsemester der Absolvent*innen vorgestellt. Schließlich wird die Verteilung der Abschlussnoten erfolgreicher Absolvent*innen vorgelegt. Die Kennzahlen werden im Zeitverlauf über die letzten 16 Semester dargestellt.

Auch Lehrberichte enthalten wesentliche Ergebnisse der Befragung der Studierenden und Absolvent*innen sowie statistische Kennzahlen zu Studierenden-, Studienanfänger*innen-, Absolvent*innen-, Studienverlaufsstatistiken sowie Bewerber*innenzahlen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zudem die Zulassungs- und Einschreibezahlen wiedergegeben. Auch eine Statistik des wissenschaftlichen Personals ist Teil der Lehrberichte (siehe auch Kapitel 2.2.1 „Regelmäßige Bewertung der Studiengänge“).

Schließlich werden die Erkenntnisse der Evaluationen in den Vollversammlungen der Studiengänge diskutiert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.

Die statistischen Kennzahlen werden im hochschulweiten Campus-Management-System CAMPUS-online generiert. In regelmäßigen Abständen, insbesondere zu den amtlichen Statistikstichtagen, werden die Daten mit Hilfe von Plausibilitätsprüfungen auf Fehler hin überprüft, gegebenenfalls bereinigt und anschließend an das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) übermittelt sowie im lokalen Data-Warehouse CEUS-Lokal zur Verfügung gestellt. Zentraler Ansprechpartner für alle

amtlichen Berichtspflichten, Kennzahlen sowie interne und externe Anfragen ist die Stabsstelle Strategische Projekte und universitäres Reporting. Die Kennzahlen für die internen Akkreditierungen und die Lehrberichte werden in der Regel aus den Datenbanken der Bayerischen Statistischen Landesamts CEUS-LfStat bzw. der lokalen Datenbank CEUS-Lokal gezogen.

Die jeweils Betroffenen sind in die Analyse der Daten und Planung von Folgeaktivitäten eingebunden. Die Lehrberichte mit zentralen Ergebnissen der Befragungen von Studierenden, einschließlich der Vollversammlungen der Studiengänge, bzw. Absolvent*innen sowie die abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation und den Maßnahmenenerfolg sowie statistischen Kennzahlen und deren Bewertung werden von den zuständigen Fakultätsräten unter Einbezug der Voten der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten sowie Studierenden beschlossen. An der sich anschließenden Behandlung der Lehrberichte in der Präsidialkommission für Lehre und Studium inklusive der Ableitung qualitätsverbessernder Maßnahmen sind die Studiendekan*innen sowie Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Studierenden eingebunden. Die Kontrolle der Maßnahmendurchführung und die Feststellung des Maßnahmenenerfolgs obliegt dem QS-Beirat..

An den externen Kommissionen im Rahmen der internen Akkreditierungen der Studiengänge partizipieren sowohl Hochschullehrer*innen als auch Studierende. Auch an der Diskussion der Akkreditierungsberichte in der Präsidialkommission für Lehre und Studium bzw. Lehrerbildung sind die Studiendekan*innen als Vertreter*innen der Hochschullehrenden sowie Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden beteiligt. In die Feststellung der Erfüllung evtl. ausgesprochener Auflagen sind Hochschullehrer*innen und Studierende im Rahmen des QS-Beirats eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das System der Datenerhebung und die Zusammenstellung der Daten für das Monitoring der Studiengänge an der Universität Bayreuth positiv. Die quantitativen und qualitativen Daten werden regelmäßig erhoben und systematisch ausgewertet. Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung und deren Ergebnisse und Wirkungen sind dokumentiert. Die erhobenen Daten sind für die Messung des Umsetzungsgrades sowie der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen nach Ansicht des Gutachtergremiums anwendbar.

Es findet eine Einbeziehung der jeweiligen Betroffenen, d.h. Studierende, Lehrende, Supporteinheiten, Management sowie externe Sachverständige bei der Zulieferung der Daten statt. Zudem sind die jeweiligen Betroffenen bei der Auswertung involviert und werden bei der Planung von Folgeaktivitäten ausreichend miteinbezogen.

Die Universität Bayreuth nutzt ihre Vollversammlungen der Studiengänge, die regelmäßig ein Mal im Semester stattfinden, aktiv dazu, aufgrund der Ergebnisse und Rückmeldungen Entwicklungsfelder und Maßnahmen abzuleiten. Im Rahmen des Gesprächs berichteten die Studierenden dem Gutachtergremien, dass sie das Instrument kennen und daran teilnehmen. Besonders hervorgehoben wird, dass viele Lehrende an den Vollversammlungen teilnehmen. Als Beispiel für abgeleitete Maßnahmen nannten die Studierenden einer Fakultät die zuvor dezentral organisierte Vergabe von Seminarplätzen, für die dann nach der Diskussion im Rahmen der Vollversammlung eine zielführende zentrale Lösung gefunden wurde. Insgesamt merkten die Studierenden an, dass die Verbesserungen in der Qualität des Studienangebots zu spüren sind. Ferner wurde betont, dass auch teilweise persönliche Gespräche mit den Studiengangsmoderator*innen möglich sind, wenn konkrete Probleme auftauchen.

Besonders positiv ist hier das große Engagement der Fachschaften und deren Einbeziehung in den Prozess der Datenerhebung und -auswertung hervorzuheben. Dies wurde in mehreren Gesprächen in den beiden Vor-Ort-Begehungen immer wieder betont.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 BayStudAkkV: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 BayStudAkkV erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Sachstand

Internes Berichtswesen

Die Dokumentation der Prozesse der internen Akkreditierung erfolgt auf dem gesicherten Laufwerk der Servicestelle QS. Die Ergebnisse der Evaluationen sind in der Evaluationssoftware „Unizensus“ und „Questor pro“ gespeichert. Lehrberichte, Akkreditierungsentscheidungen und QS-Beiratsprotokolle werden in der Registratur der Universität abgelegt.

Berichterstattung

Sitzungsunterlagen für Gremien

Alle an den internen Akkreditierungsentscheidungen beteiligten Gremien erhalten für ihre Entscheidungsschritte entsprechend aufbereitete Vorlagen mit Anlagen. Der Versand der Sitzungsunterlagen und die Archivierung sind dezentral organisiert:

- Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat durch die Stabsstelle Gremienbüro: ab Mai 2021 sukzessive Umstellung von einer Bereitstellung für berechnigte Nutzer*innen im Intranet zur Nutzung der Sitzungsmanagement-Software KOMMUNE-AKTIV, Ablage in der Registratur der Universität
- PK Lehre und Studium und PK Lehrbildung durch die Abteilung I – Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten, Familiengerechte Hochschule, Referat I/1: Arbeitsbereich Hochschulrecht, Satzungsangelegenheiten, Grundordnung, Promotions- und Habilitationsordnungen (Satzungsreferat), mittels E-Mail-Versand sowie Bereitstellung für berechnigte Nutzer*innen im Intranet, Ablage in der Registratur der Universität
- QS-Beirat durch die Servicestelle QS mittels E-Mails-Versand, Ablage auf dem eigenen Laufwerk und in der Registratur
- Fakultätsräte durch die Abteilung V – Fakultätsangelegenheiten in der Regel mittels E-Mail-Versand oder Zur-Verfügung-Stellen in einem myFiles-Ordner oder im Intranet für berechnigte Nutzer*innen, Ablage auf dem gesicherten Referatslaufwerk oder in Papierform sowie in der Registratur der Universität.

Satzungen

Alle Prüfungs- und Studienordnungen, Satzungen und Ordnungen werden auf der Homepage der Universität Bayreuth veröffentlicht.

Akkreditierte Studiengänge

Die akkreditierten Studiengänge werden auf Homepage der Servicestelle QS sowie im Hochschulkompass veröffentlicht und an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kommuniziert.

Die Arbeiten zur Veröffentlichung aller akkreditierten Studiengänge in der zentralen Datenbank des Akkreditierungsrates, ELIAS, wurden mit Beginn der COVID-19 Pandemie und den übernommenen Zusatzaufgaben durch die Servicestelle QS unterbrochen. Um die Veröffentlichung vorzubereiten, wurden zunächst in 2019 die bis dahin von der Servicestelle QS genutzten Checklisten zur Prüfung der formalen Kriterien (§§ 3 ff. BayStudAkkV) überarbeitet. Um die Prozesse zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, hat sich die Servicestelle QS im Jahr 2020 dazu entschlossen, ausgehend vom Raster des Akkreditierungsrates neue Vorlagen zu entwickeln. Neben der Prüfung der formalen Kriterien wurde auch die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (§§ 11 ff. BayStudAkkV) für Studiengänge integriert. Entstanden sind die seit 2020 in den internen Akkreditierungen verwendeten

Vorlagen für QS-Berichte, aus denen dann die entsprechenden Akkreditierungsberichte und letztendlich auch die für die Datenbank ELIAS erforderlichen Qualitätsberichte entwickelt werden. Die Qualitätsberichte für die Veröffentlichung in ELIAS sehen entsprechend den Beschlüssen des Akkreditierungsrates folgende Informationen vor:

- die Angabe, wie lange der Studiengang intern akkreditiert ist
- die Akkreditierungsart (Erstakkreditierung, Reakkreditierung, Fristverlängerung, Bündelakkreditierung, sonstiges)
- eine kurze Darstellung des Studiengangs
- die zusammenfassende Qualitätsbewertung der jeweiligen externen Kommission
- die Beschreibung des Verfahrens zur Siegelvergabe,
- einen Qualitätsbericht, aus dem sich ergibt, ob die formalen Kriterien und die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt werden, welche Auflagen ausgesprochen wurden, bis wann diese erfüllt werden müssen bzw. erfüllt wurden
- Mitglieder der externen Kommission: Name und Funktion im Rahmen der externen Kommission

Im Rahmen der ersten Begehung hat das Gutachtergremium festgestellt, dass nicht alle qualitätssicherungsbezogenen Dokumente und Materialien (Ordnungen, Informationen, Handreichungen, Vorlagen usw.) durchgängig den Anforderungen der aktuellen Akkreditierungsvorgaben (aktuelle Bewertungskriterien, Zusammensetzung der externen Kommissionen, Akkreditierungsfristen usw.) entsprechen und die Erstellung der Selbstdokumentation für die Studiengänge noch nicht vollumfänglich allen einschlägigen Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) (u. a. § 13 Abs. 2 und 3 Lehramt) folgte. Daraufhin hat die Universität Bayreuth die Vorlage für die Selbstdokumentation, die im Rahmen der internen Akkreditierung erstellt wird, insbesondere an die BayStudAkkV angepasst. Die Vorlagen aller QS-Berichte, aus denen die Akkreditierungsberichte abgeleitet werden, wurden aktualisiert. Über die beiden mit dem Selbstbericht vom 1. April 2022 vorgelegten Beispiele der Vorlage Bachelor QS-Bericht und Vorlage Master QS-Bericht hinaus wurden auch alle Vorlagen für die Lehramtsstudiengänge aktualisiert, die nun jeweils lehramtspezifische Fragenkataloge enthalten:

- Bachelor Lehramt Berufliche Bildung
- Master Lehramt Berufliche Bildung
- Bachelor Lehramt Realschule
- Bachelor Lehramt Gymnasium
- Master Lehramt Gymnasium.

Schließlich wurde eine Vorlage QS-Bericht Master Joint Degree vorgelegt sowie die Vorlage für den Qualitätsbericht aktualisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Gespräche mit den Universitätsangehörigen gelangt das Gutachtergremium zum Ergebnis, dass die Universität Bayreuth ein umfassendes Berichtswesen praktiziert, das die Kommunikation und Information über relevante Vorgänge und Beschlüsse für alle das Studium betreffende Bereiche sicherstellt.

Die Universität Bayreuth bemüht sich intensiv sowohl um die inneruniversitäre Kommunikation als auch um die Kommunikation mit der außeruniversitären Öffentlichkeit. Für die Information der breiten Öffentlichkeit bedient sich die Universität Bayreuth überwiegend des Internets. Die universitätsinterne Öffentlichkeit (Professor*innen, Mitarbeitende, Studierende) wird sowohl durch die Bereitstellung von Informationen auf den Webseiten und im Intranet, als auch über die Teilhabe von Vertretenden der verschiedenen Personengruppen an Gremiensitzungen auf verschiedenen Ebenen regelmäßig informiert.

Das Gutachtergremium konstatiert, dass die Universität Bayreuth detaillierte Vorlagen für die Qualitätsberichte erstellt hat. Diese erfüllen alle relevanten Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen gemäß dem Beschluss der Akkreditierungsrates vom 10.06.2022 (Drs. AR 61-2022). Positiv ist hervorzuheben, dass die Universität Bayreuth in ihren Vorlagen für die Qualitätsberichte Informationen zur Akkreditierungsgrundlagen, dem Kurzprofil des Studiengangs, der zusammenfassenden Qualitätsbewertung der externen Kommission, die Beschreibung des Verfahrens zur Siegelvergabe mit Angaben zum Turnus der hochschulinternen Akkreditierung von Studiengängen und Informationen zu den ausgesprochenen Auflagen (mit Angaben zu Fristen der Aufлагenerfüllung) vorsieht. Hinsichtlich der Zusammensetzung der externen Kommission werden lediglich die Statusgruppen aufgeführt, ohne der Nennung der Namen der beteiligten Expert*innen. Es wird aufgeführt, dass die Mitglieder der externen Kommission der Veröffentlichung ihrer Namen nicht zugestimmt haben. In welchem Prozessschritt die Zustimmung der Mitglieder der externen Kommission zur Veröffentlichung ihrer Namen abgefragt wird, konnte im Verfahren nicht abschließend geklärt werden. Da laut dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.06.2022 mit Hinweis auf Ziffer 2.6 der European Standards and Guidelines die Namen der beteiligten Gutachter*innen angemessen im Qualitätsbericht zu dokumentieren sind, hat das Gutachtergremium empfohlen dies noch nachzuholen. Es hat in diesem Zusammenhang zudem empfohlen entsprechende Prozesse für die Zustimmung der Veröffentlichung von Name, Hochschule und Funktion im Rahmen dieser Qualitätsberichte im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung zu definieren. Mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht erläutert die Universität Bayreuth, dass die Zustimmung der Mitglieder der externen Kommission zur namentlichen Benennung in den Qualitätsberichten nun mittels Abfrage im Rahmen der Begehung der internen Akkreditierungen erfolgt und

in den aus den QS-Berichten entwickelten Akkreditierungsberichten dokumentiert wird. Sofern die einzelne Mitglieder der externen Kommissionen der Veröffentlichung nicht zustimmen, werden diese Mitglieder mit dem Zusatz, dass diese der Universität Bayreuth bekannt sind, angegeben. In der Anlage „Vorlage Begehung Ablaufplan“ sieht die Universität Bayreuth im Rahmen der internen Besprechung vor, dass das Thema „Veröffentlichung Name und Funktion der Mitglieder der externen Kommission in der Datenbank des Akkreditierungsrates ELAIS“ besprochen wird. In der Vorlage für die QS-Berichte wurde unter dem Punkt „Externe Kommission“ eine Tabelle ergänzt, in der die Namen und Funktionen der Mitglieder der externen Kommission eingetragen werden können. Ferner ist in der Tabelle eine Spalte zur „Einwilligung zur Veröffentlichung“ vorgesehen. Somit sieht das Gutachtergremium die Empfehlung als umgesetzt an.

Darüber hinaus hat das Gutachtergremium empfohlen, noch Aussagen zur Bewertung und Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV in den Vorlagen für die Qualitätsberichte zu berücksichtigen. Die Nennung einer Auflage allein ist laut dem Beschluss der Akkreditierungsrates vom 10.06.2022 nicht ausreichend. Schließlich empfiehlt das Gutachtergremium die Qualitätsberichte durch einen Überblick über die Maßnahmen zu ergänzen, die die Hochschule gemäß § 18 Abs 1 BayStudAkkV umgesetzt hat, wenn sich bei der Bewertung der Studiengänge entsprechender Handlungsbedarf zeigte. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht erläutert die Universität Bayreuth, dass die Vorlage für die Qualitätsberichte an die „Anforderungen an die Veröffentlichungspraxis systemakkreditierter Hochschulen“ mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.6.2022 angepasst wurde. Mit der Überarbeitung der Vorlage sieht das Gutachtergremium diese Empfehlung als erfüllt an.

In den Gesprächen im Rahmen der Begehungen versicherte die Universität Bayreuth, dass die Akkreditierungsberichte nach der internen Beschlussfassung zur Veröffentlichung eingestellt werden. Bei der Überprüfung der zu veröffentlichenden Akkreditierungsberichte der Universität Bayreuth waren zum Zeitpunkt der Systembegutachtung lediglich fünf und zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens sieben aktuelle Qualitätsberichte auf ELIAS veröffentlicht. In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht erläutert die Universität Bayreuth, dass die von der Universität auf der Datenbank ELIAS hochgeladenen Informationen von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates noch nicht verarbeitet wurden. Diese Argumentation kann das Gutachtergremium nachvollziehen. Eine Liste der zur Veröffentlichung beantragten Akkreditierungsberichte lag jedoch nicht vor. Angesichts dessen, dass auf der Datenbank ELIAS bis dato nur wenige Studiengänge der Universität Bayreuth als akkreditiert erscheinen, können nach Ansicht des Gutachtergremiums mehr Informationen über die Akkreditierungsergebnisse auf Homepage der Servicestelle QS der Universität Bayreuth veröffentlicht werden. Auf der Homepage der Servicestelle QS der Universität Bayreuth wird aktuell lediglich die Akkreditierungsdauer von intern akkreditierten Studiengänge veröffentlicht.

Im Sinne der stärkeren Verbindlichkeit regt das Gutachtergremium noch an, die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Akkreditierungsberichte z.B. in die QSE-Satzung mitaufzunehmen.

Zusammenfassend kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass die Universität Bayreuth über eine umfassende Dokumentation zu allen wesentlichen Aspekten der Qualitätssicherung in Studium und Lehre verfügt. Die Hochschulleitung nimmt das Thema Kommunikation und Information als zentrale Führungsaufgabe wahr und stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus auch in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie das zuständige Ministerium in Bayern in regelmäßigen Zyklen über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre informiert werden. Weiterentwicklungspotential sieht das Gutachtergremium noch bezüglich der zur veröffentlichenden Qualitätsberichte auf der Website des Akkreditierungsrates und auf der Homepage der Universität Bayreuth selbst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 § 20 BayStudAkkV Hochschulische Kooperationen

2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 BayStudAkkV: Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Sachstand

„TechnologieAllianzOberfranken“ (TAO)

Die vier Hochschulen Oberfrankens, die beiden Universitäten Bamberg und Bayreuth sowie die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Coburg und Hof, arbeiten unter dem Dach der TAO zusammen. Aufgabe von TAO ist es, den Wissenschaftsstandort auszubauen und die Wirtschaft fit für die Zukunft zu machen. Ein wichtiges Ziel von TAO ist die Schaffung attraktiver Studienplätze, um junge Menschen in der Region zu halten oder aus anderen Gegenden junge Menschen anzuziehen.

Durch TAO gelingt es z. B. über gemeinsame Lehrveranstaltungen, über kooperative Promotionen und über Beratungsangebote bezüglich Wechsel zwischen den Hochschulen die Studienangebote attraktiver zu gestalten.

Masterabsolvent*innen der Hochschulen Hof und Coburg können durch die Zusammenarbeit mit den Universitäten Bayreuth und Bamberg promovieren. Darüber hinaus wurden an allen Hochschulen Lehrstühle im Rahmen von TAO besetzt, so dass das Angebot an Modulen, welche für die Partnerhochschulen von besonderem Interesse sind und sich dezidiert mit TAO-Themen beschäftigen, für die Studierenden attraktiv ist. Kooperative Studiengänge mit der Universität Bayreuth und den weiteren TAO-Partnern existieren bislang nur als Ideen.

Elitennetzwerk Bayern

Darüber hinaus nimmt die Universität Bayreuth mit mehreren Studiengängen am Elitennetzwerk Bayern (ENB) teil, das Elitestudiengänge in allen Wissenschaftsbereichen fördert und vernetzt. So kooperiert die Universität im Rahmen des ENB-Studiengangs „MINT-Lehramt plus“ mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sowie über den ENB-Studiengang „Advanced Materials and Processes“ mit der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen (FAU). Hier handelt sich jedoch nicht um gemeinsame Studiengänge der genannten Universitäten.

Ausländische Universitäten

An der Universität Bayreuth wurde zusammen mit der Université Bordeaux Montaigne in Frankreich und der Universidade do Porto in Portugal das Joint-Degree-Masterprogramm „European Interdisciplinary Master African Studies“ (EIMAS) entwickelt. Die Servicestelle QS ist von Beginn an in die Entwicklung und in die Durchführung eingebunden.

Weiterhin werden an der Universität Bayreuth verschiedene Double-Degree-Programme, die bestehende, eigenständige Studienprogramme in Hinblick auf das Curriculum aufeinander abstimmen und Studienleistungen gegenseitig anrechnen, angeboten. Sie stellen daher keine gesonderten Studiengänge dar, sondern verknüpfen die Einzelstudiengänge der jeweiligen Partnerhochschulen. In der Regel handelt es sich bei Double Degree-Programmen um zwei Studiengänge, in denen jeweils die Leistungen am anderen Studienort angerechnet werden und für die am Ende zwei Abschlüsse vergeben werden.

So bietet die Universität Bayreuth beispielweise in den Rechtswissenschaften den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ (LL.B.) zusammen mit der Universidad Pablo de Olavide Sevilla sowie den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ (LL.B.) in Kooperation mit der Université Bordeaux an. Damit besteht die Möglichkeit, nach acht Semestern den spanischen "Grado en Derecho" der Universität Pablo de Olavide und den "Bachelor of Laws" (LL.B) der Universität Bayreuth zu erwerben. In dem Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang erwerben die Studierenden nach sechs Semestern gleichzeitig zwei Abschlüsse: den „Bachelor of Laws“ (LL.B.) der Universität Bayreuth und die „Licence Mention Droit“ der Universität Bordeaux. Diese Double-Degree-Programme sind laut Auskunft der Universität Bayreuth durch Kooperationsverträge geregelt. Die beiden Studiengänge befanden sich zum Zeitpunkt der zweiten Begehung im internen Akkreditierungsprozess.

Darüber hinaus werden eine Reihe weiterer Double-Degree-Programme an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften sowie an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angeboten.

Die genauen Informationen sind auf der Website vom International Office der Universität Bayreuth zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Bayreuth verfügt über eine Vielzahl unterschiedlicher Kooperationen. Bei den Kooperationsstudiengängen mit den weiteren deutschen Hochschulen handelt sich jedoch nicht um gemeinsame Studiengänge gemäß § 20 Abs. 2 BayStudAkkV.

Bei dem Masterprogramm „European Interdisciplinary Master African Studies“, der an der Universität Bayreuth seit dem Sommersemester 2021 angeboten wird, handelt sich um ein Joint-Degree-Studiengang mit zwei ausländischen Hochschulen, wobei ein Abschlussgrad vergeben wird. Dieses Studienprogramm ist in das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bayreuth, insbesondere durch die Evaluationen und Befragungen, integriert. In dem von der Universität Bayreuth nachgereichten Entwurf des Kooperationsvertrags wird unter dem Punkt 1.2 die Frage der Qualitätssicherung geregelt. Dabei sollte das betreffende Studienprogramm von den qualitätsprüfenden und -entwickelnden Vorgängen und Instrumenten des eigenen Qualitätsmanagementsystems der Universität Bayreuth erfasst werden.

Laut der Informationen zum Akkreditierungsstatus der Bachelor- und Masterstudiengänge (Unterlagen zur zweiten Begehung) wurde eine interne Akkreditierung dieses Studiengangs eingeleitet und die Begehung fand bereits statt. Der Akkreditierungsbericht befand sich zum Zeitpunkt der zweiten Begehung noch in der Abstimmung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Akkreditierungsberichts lagen noch keine Ergebnisse über die interne Akkreditierung dieses Programms vor. Laut Auskunft der Universität Bayreuth wird das Verfahren der internen Akkreditierung analog zu den regulären internen Akkreditierungsverfahren durchgeführt, so dass die Bewertung der einschlägigen Kriterien gemäß der BayStudAkkV stattgefunden hat. Es wurde eine Vorlage „QS-Bericht Masterstudiengang Joint Degree“ vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Überprüfung und Bewertung der Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme gemäß §§ 10 und 16 BayStudAkkV vorgesehen ist. Die Universität erläutert, dass auch bei der Zusammensetzung der externen Kommission im Rahmen der internen Akkreditierungen das besondere Profil dieser Studiengänge berücksichtigt wird. So regelt das Dokument „Auswahl- und Befangenheitskriterien für Mitglieder der externen Kommission im Rahmen der internen Akkreditierungen der Universität Bayreuth“, dass die Vertreter*innen der Hochschullehrenden die Kompetenz besitzen müssen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich und didaktisch beurteilen zu können. Dabei zeigt die Universität Bayreuth exemplarisch, dass in den internen Akkreditierungsverfahren der beiden Double-Degree-Studiengänge „Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft“ (LL.B.) und „Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft“ (LL:B.) Gutachter*innen mitgewirkt haben, die nach Ansicht des Systemgutachtergremiums entsprechende Kompetenzen für die Begutachtung von diesem Studiengang besitzen. So wird am Lehrstuhl eines Gutachters ebenfalls ein deutsch-französischer Bachelorstudiengang im Bereich Rechtswissenschaften angeboten. Das Gutachtergremium begrüßt die Bemühungen der Universität Bayreuth, plädiert jedoch für eine transparentere und verbindliche Verankerung der Prozessschritte der Qualitätssicherung von Joint- sowie auch Double-Degree-Programme mit der Berücksichtigung der besonderen Merkmale dieser Studiengänge. Da die Universität Bayreuth die Berücksichtigung von besonderen Merkmalen bei der Qualitätssicherung von diesen Studiengängen im Rahmen des Begutachtungsprozesses zusicherte und das Gutachtergremium weder

Stärken noch Entwicklungsbedarf bei der internen Akkreditierung von diesen Studiengängen feststellen konnte, da noch keine Ergebnisse vorliegen, spricht das Gutachtergremium eine Empfehlung aus: Es sollte ein Qualitätssicherungsprozess von Joint- sowie auch Double-Degree-Programme implementiert werden, der die Einrichtung, Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Studiengänge berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Qualitätssicherungsprozess von Joint- sowie auch Double-Degree-Programme implementiert werden, der die Einrichtung, Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Studiengänge berücksichtigt.

2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 BayStudAkkV: Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da die Universität Bayreuth auf der Ebene ihres Qualitätsmanagementsystems nicht mit anderen Hochschulen kooperiert.

3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 30 BayStudAkkV)

3.1 Begründung für die Stichprobe

Die Lehramtsstudiengänge „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) wurden als Studiengangstichproben auf Grundlage der Vorgaben zur Begutachtung reglementierter Studiengänge in den Verfahren der Systemakkreditierung gewählt. Die Fachrichtung Metalltechnik und das Studienfach Mathematik wurden als Stichprobe ausgewählt, weil diese Fachkombination an der Universität Bayreuth häufig gewählt wird und somit das Systemgutachtergremium eine repräsentative Studierendengruppe bei der Begutachtung befragen kann. In den beiden Lehramtsstudiengängen werden dabei die Bildungswissenschaften ebenso betrachtet. Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 BayStudAkkV wirkte bei der Begehung der Stichproben eine Vertretung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit.

Als eine weitere Programmstichprobe wurden die Studiengänge „Angewandte Informatik“ (B.Sc./M.Sc.) und „Computer Science“ (M.Sc.), die im Juli 2022 zur Reakkreditierung standen, ausgewählt. Damit wird für das Gutachtergremium eine entsprechende Bewertungsgrundlage zur Beurteilung des weiterentwickelten internen Akkreditierungsverfahrens an der Universität Bayreuth geschaffen.

Die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung nach Maßgabe des Gutachtergremiums soll im Querschnitt auf formaler Ebene jeweils anhand Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) sowie auf fachlich-inhaltlicher Ebene anhand der Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) erfolgen, um dem Gutachtergremium für diese beiden zentralen und auch für die Studierbarkeit relevanten Aspekte systematische Einblicke über einzelne Studienangebote hinweg zu ermöglichen.

3.2 Studiengangstichproben

3.2.1 Programmstichprobe Lehramt: Berufliche Bildung (B.Ed./M.Ed.)

Prozesse

Die erstmalige Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiengangs „Berufliche Bildung“ (B.Ed./M.Ed.) mit der Fachrichtung Metalltechnik wurde an der Universität Bayreuth im Jahr 2022 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der zweiten Vor-Ort-Begehung im Rahmen der Systemakkreditierung der Universität Bayreuth am 28.11.2022 war das interne Akkreditierungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Akkreditierungsverfahren wurde nach einem allgemeinen Prozess durchgeführt und das Ergebnis in einem Entwurf des Akkreditierungsberichts vom 18.10.2022 festgehalten. Da

der unter der externen Kommission final abgestimmte Akkreditierungsbericht noch nicht vorgelegt wurde, kann sich die Stichprobenbegutachtung in ihrer Bewertung lediglich auf eine vorläufige Version beziehen.

Aus dem Bericht zur Stichprobe und den zugehörigen Anlagen ist ersichtlich, dass für das interne Akkreditierungsverfahren der externen Kommission umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Es wurden alle Studiengangdokumente und die Ergebnisse der (virtuellen) Vor-Ort-Gespräche gründlich und sorgfältig berücksichtigt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums wurden alle fachlich-inhaltlichen Kriterien überprüft, insbesondere, soweit dies die Fachrichtung Metalltechnik betraf. In der Begutachtung wurden alle Aspekte eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs, der Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation, der Modulstruktur, der Vergabe der ECTS-Punkte, des Workloads und der Beratung für die Studierenden thematisiert. Die externe Kommission hat daraus einen nachvollziehbaren Bericht erstellt und in diesem einige nicht erfüllte Kriterien aufgeführt, was die Sorgfalt im Begutachtungsverfahren belegt. Die Frage, wie mit diesen Anmerkungen umgegangen wird und wie diese in die Akkreditierungsentscheidung einfließen werden, kann durch das Gutachtergremium der Programmstichprobe nicht abschließend bewertet werden.

Ein Problem, das Lehramtsstudiengänge und kombinatorische Studiengänge allgemein betrifft, wurde auch hier nur randständig gelöst, nämlich die Berücksichtigung aller in Frage kommender Unterrichtsfächer im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. Das in die Stichprobe gezogene Unterrichtsfach Mathematik wurde im internen Akkreditierungsverfahren nur insofern betrachtet, als der externen Kommission das „Modulhandbuch Mathematik zu den Bachelor- und Masterstudiengängen Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik und Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik“ vorgelegt wurde.

Die externe Kommission bestand dabei aus insgesamt sechs Mitgliedern: Zwei Hochschullehrer aus dem Bereich Technikdidaktik, ein Hochschullehrer der Universität Bayreuth, ein Vertreter der Berufspraxis der Staatlichen Berufsschule 1 Bayreuth und gleichzeitig Absolvent der Universität Bayreuth, ein Studierender der Universität Bayreuth sowie ein Vertreter des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Nach Ansicht des Gutachtergremiums war die externe Kommission dabei professoral in Bezug auf die „Berufliche Bildung“ mit technischer Ausrichtung hervorragend besetzt. Als internes Mitglied der externen Kommission hat ein Hochschullehrer aus dem Lehrstuhl für Funktionsmaterialien der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die auch die beiden Studiengänge beheimatet, mitgewirkt. Die studentische Vertretung war ebenfalls aus dem Studierendenpool der Universität Bayreuth benannt, da das interne Akkreditierungsverfahren noch nach der zu dem Zeitpunkt geltenden QSE-Satzung durchgeführt wurde, die noch keine externe Vertretung der Studierenden aus anderen Hochschulen berücksichtigte. Inzwischen wurde dieser Punkt im Sinne des

§ 18 Abs. 1 BayStudAkkV in der aktuellen QSE-Satzung behoben. Hinsichtlich der Zusammensetzung der externen Kommission ist anzumerken, dass diese ausschließlich aus männlichen Mitgliedern bestand (siehe Kapitel 2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge).

In der externen Kommission waren die Hochschullehr*innen aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken für die einzelnen Unterrichtsfächer nicht vertreten, weswegen spezifische Fragen nicht behandelt wurden. Der Spielraum für die Bildungswissenschaften ist aufgrund staatlicher Vorgaben begrenzt (z.B. Mitwirkung in allen Lehramtsstudiengängen, Festlegung von ECTS-Punkten für die drei Teilfächer Allgemeine Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik). Aus Sicht des Stichprobengutachtergremiums hätte bemängelt werden müssen, dass die Modulbeschreibungen in diesem Bereich seit langer Zeit (seit 2014) unverändert sind und den Vorgaben der Kompetenzorientierung nicht entsprechen. Die für andere Fachrichtungen bemerkten Monita können die allgemein angesprochenen Monita zum Teil abdecken. Da der Universität Bayreuth bewusst ist, dass personelle Neubesetzungen der vergangenen Jahre in den Bildungswissenschaften der Innovation des Modulkatalogs im Studiengang im Weg standen, ist es denkbar, dass die internen Gremien auf diese Mängel hingewiesen hätten, auch wenn sie im Akkreditierungsbericht nicht expliziert wurden. Hierüber kann jedoch aufgrund der Unvollständigkeit des Prozesses nur spekuliert werden.

Ob und in welchem Umfang aus fachlicher bzw. fachdidaktischer Sicht kritischen Aspekten während des Prozesses ausreichend Rechnung getragen wird, ist eine Frage, die erst nach Vorliegen des Abschlussberichts beantwortet werden kann. Deutlich wird dies am Beispiel der Berufspädagogik: Hier wurde ein Mangel bzw. Problem identifiziert und nachvollziehbar aufgezeigt – durch Pensionierung eines außerplanmäßigen Professors ist die Abdeckung der entsprechenden Lehre für die nahe Zukunft unklar – allerdings ist noch nicht ersichtlich, wie diesem Umstand innerhalb des Akkreditierungsprozesses Rechnung getragen wird. Unabhängig davon wird an den o.g. Studiengängen ein weiteres Problem deutlich – die große thematische Breite. In den Studiengängen wählen die Studierenden eines aus sieben wählbaren Unterrichtsfächern hinzu. Die vorgenommene Akkreditierung geht sehr erfolgreich und sorgfältig damit um, diese verschiedenen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich formaler Kriterien der Modularisierung und hinsichtlich der Studierbarkeit zu berücksichtigen. Bei der fachlichen bzw. fachdidaktischen Beurteilung, ob die aus anderen Studiengängen importierten Module eine sinnvolle Auswahl darstellen, so dass die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz an Lehrkräfte in den genannten Fächern erfüllt sind, zieht sich die externe Kommission aber – vermutlich berechtigt – auf den Standpunkt zurück, dass dies nicht Teil ihres Prüfungsauftrages sein kann, da ihnen die fachliche Expertise fehle. Nach Auskunft der Servicestelle QS wäre eine externe Kommission, die alle Fächer berücksichtigt, zu groß, um noch effektiv arbeiten zu können. Diese Antwort ist zwar durchaus nachvollziehbar und korrekt, die fachliche bzw. fachdidaktische Bewertung deshalb aber ganz auszusetzen, ist nach Ansicht des Gutachtergremiums der Stichproben keine angemessene Lösung. Auch der Verweis, dass diese Module Teil anderer akkreditierter Studiengänge seien, ist nicht befriedigend, da nur eine Auswahl der entsprechenden Module studiert

wird. Aus Sicht des Gutachtergremiums für die Programmstichprobe wäre beispielweise denkbar für die rein fachliche bzw. fachdidaktische Bewertung der weiteren Fächer eine Stellungnahme entsprechender Expert*innen einzuholen. Abgesehen von diesem Monitum bleibt festzustellen, dass alle an der Akkreditierung beteiligten Akteure im bisherigen Verlauf der Akkreditierung gut zusammengearbeitet haben und dass der zu akkreditierende Studiengang gründlich evaluiert wurde. Erkennbare Schwächen innerhalb des Prüfungsumfangs – d.h. mit Ausnahme der o.g. Einschränkung – werden sicher erkannt und nachvollziehbar im Bericht dargestellt. Sollte im weiteren Verlauf der Akkreditierung bis zum Abschluss des Verfahrens noch eine Lösung für die Beurteilung der weiteren Unterrichtsfächer gefunden werden und das „Problem“ der Berufspädagogik sinnvoll adressiert bzw. gelöst werden, wäre die (Re-)Akkreditierung der genannten Studiengänge ein Beleg für die Effizienz und Korrektheit der Akkreditierungsprozesse an der Universität Bayreuth.

Die Vor-Ort-Begehung bei der Stichprobenbegutachtung machte deutlich, dass sich sowohl die im Studiengang lehrenden Personen als auch die Studierenden und die Servicestelle QS der aufgedeckten Monita bewusst sind bzw. zu deren Thematisierung im Akkreditierungsprozess beitragen. Da die Studiengänge nur eine kleine, jedoch sehr gefragte Anzahl an Studierenden ausbilden, die aufgrund der Besonderheit – der Studiengang wird nur an wenigen bayerischen Universitäten angeboten – zudem hoch motiviert sind, besteht seitens der Studierenden und der Lehrenden großes Interesse an einer sachgemäßen und offenen Begutachtung. Die Probleme, die dadurch entstehen, dass die Universität Bayreuth einem so kleinen Studiengang nur begrenzte Ressourcen zuweisen kann – bzw. die Ressourcen zwischen dem Lehramts-Studiengang und dem Ingenieur-Studiengang aufteilen muss –, sind allen Beteiligten bewusst, es wird verantwortungsvoll damit umgegangen und es werden flexible Lösungen gesucht, wie etwa an dem besonderen Engagement eines Schulleiters in dem Studiengang ersichtlich. Es wird dabei jedoch nicht deutlich, wie die Universität Bayreuth die damit aufgeworfenen Fragen systematisch und transparent behandeln wird, so dass die Frage der Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität des Studiengangs über die bevorstehende Pensionierung des o.g. Schulleiters hinaus derzeit nicht zufriedenstellend beantwortet ist. Die Diskussionen darüber, wie sich dies im Akkreditierungsbericht der externen Kommission niederschlagen soll, tragen offensichtlich dazu bei, dass noch keine finale Abstimmung zum Zeitpunkt der Stichprobenbegutachtung vorgelegen war.

Über die Frage, ob die externe Kommission über die Ergebnisse ihrer Begutachtung informiert wurden, kann nichts ausgesagt werden, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die beschriebenen Prozesse der internen Akkreditierung sehen diesen Schritt nicht explizit vor.

Zusammenspiel zwischen den Akteuren des QM-Systems, den Lehrenden und den Fakultäten

Bei der Vor-Ort-Begutachtung wurde glaubhaft versichert, dass das Zusammenspiel zwischen den Akteuren des Qualitätsmanagementsystems, den externen Expert*innen, den Lehrenden, den Studiengangverantwortlichen und den Studierenden transparent und sachdienlich organisiert ist, es

scheint jedoch in der einen Richtung – von der Servicestelle QS zur Fakultät – zuverlässiger umgesetzt zu werden als in der umgekehrten, was sich insbesondere in den Verzögerungen bei der Durchführung der internen Akkreditierung zeigte. Hier ist die Universität gefordert, den Regelkreis nachdrücklicher zu schließen, um die regelkonforme und termingemäße Durchführung der internen Akkreditierung zu gewährleisten.

Alle relevanten Personengruppen sind ausreichend in den Vorgang der internen Studiengangsbewertung und Weiterentwicklung eingebunden, um die Zukunft des kleinen, aber attraktiven Studiengangs zu gewährleisten. Auch die Integration der Studierenden in den Vorgang der internen Studiengangsbewertung und die Weiterentwicklung ist durch verschiedene Instrumente vorgesehen. Im persönlichen Gespräch entstand der Eindruck, dass diese Instrumente intensiver genutzt werden könnten. Insgesamt liegt aber der Eindruck eines funktionierenden Zusammenspiels der Akteure vor.

Einbindung externer Anspruchsgruppen bei reglementierten Studiengängen

In alle Phasen der internen Akkreditierung des Studiengangs war ein Vertreter des in Bayern für die Lehramts-Studiengänge mitverantwortlichen Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingebunden und Mitglied der externen Kommission; dieser Vertreter war fachnah als Mitarbeiter des Referats „Lehrpersonal an beruflichen Schulen einschließlich Aus- und Fortbildung“, so dass einerseits Spezifika des Studiengangs, andererseits auch Besonderheiten in der Weiterentwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Beteiligung des Ministeriums erfolgt regelhaft; durch die Einbindung des Vertreters in der externen Kommission für die interne Akkreditierung ist die Einbindung in den Vorgang der Entscheidung über die interne Akkreditierung des Studiengangs (Mitwirkungspflicht) sichergestellt.

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des hochschulinternen QM-Systems

Prinzipiell scheint die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des hochschulinternen QM-Systems gewährleistet zu sein, auch wenn in der Vergangenheit die Mitarbeiter*innen der Servicestelle QS bei der Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebs während der Corona-Pandemie zusätzlich mit anderen Aufgaben betraut waren. Dies kann auch die zeitlich nicht optimale Gestaltung des Verfahrens erklären. Hier könnte in Zukunft eine stärkere Fokussierung auf die Kernaufgabe hilfreich sein. Das Gutachtergremium der Stichprobe vertraut darauf, dass die weiteren Prozessschritte dieses internen Verfahrens auf nachvollziehbare Weise strukturiert und publiziert werden.

Fazit

Das Verfahren der internen Qualitätssicherung ist grundsätzlich schlüssig ausgestaltet und nachvollziehbar. Über die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Behebung der Kritikpunkte kann derzeit keine Bewertung abgegeben werden. Die externe Begutachtung machte deutlich, dass die Ziele und die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs schlüssig sind und dass den Studierenden damit ein

interessantes und zukunftsfähiges Studienangebot gemacht wird. Mängel in Bezug auf die Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen wurden durch die externe Kommission ausdrücklich benannt. Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs wurden gegeben, etwa in Bezug auf das Absolvieren des Studiengangs in der Regelstudienzeit oder in Bezug auf die auch zukünftig gewährleistete Sicherstellung der wissenschaftlichen Fundierung.

Insgesamt scheinen die Prozesse zur Durchführung des Akkreditierungsverfahrens gut definiert und strukturiert zu sein. Optimierungsbedarf sieht das Gutachtergremium der Programmstichprobe aber in der zeitlichen Gestaltung des Verfahrens, welches so terminiert werden muss, dass das Akkreditierungsverfahren zum dafür vorgesehenen Zeitpunkten vollständig abgeschlossen ist. Dieser Punkt wurde in den weiteren Gesprächen zur vertieften Systembegutachtung aufgegriffen, diskutiert und in den oberen Kapiteln entsprechend bewertet.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der externen Kommission stellt das Gutachtergremium der Programmstichprobe fest, dass auf studentischer Ebene die externe Begutachtung nicht gegeben war. Dieser Punkt, wie bereits oben erwähnt, wird für die künftigen Verfahren behoben sein. Es muss noch sichergestellt werden, dass bei der Zusammensetzung externer Kommissionen bei lehramtsbezogenen Studiengängen sowohl die Bildungswissenschaften als auch die einzelnen Fachdidaktiken regelhaft Berücksichtigung finden (siehe auch Kapitel 2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge).

3.2.2 Programmstichprobe Bündel „Informatik“

Prozesse

Es handelt sich hier um ein Reakkreditierungsverfahren der Studiengänge „Angewandte Informatik“ (B.Sc./M.Sc.) und „Computer Science“ (M.Sc.) des Informatik-Instituts. In ihren Unterlagen zur Programmstichprobe erläutert die Universität Bayreuth, dass das interne Reakkreditierungsverfahren zum 30. September 2021 abgeschlossen sein musste, um eine Akkreditierungslücke zu vermeiden. Die Universität Bayreuth führt weiter aus, dass das Reakkreditierungsverfahren rechtzeitig vor Fristablauf begonnen wurde. Aufgrund der pandemischen Situation, der damit erschwerten Benennung der Mitgliedern für die externe Kommission und der zeitlichen Abstimmung der einzelnen Verfahrensschritte verzögerte sich das Akkreditierungsverfahren.

Anfang April 2021 wurde der Moderator aller Studiengänge des Informatik-Instituts auf das Auslaufen der Akkreditierungsfrist von der Servicestelle QS informiert und gebeten, die Selbstdokumentation zu erstellen und die Mitglieder der externen Kommission vorzuschlagen. Die Selbstdokumentation wurde durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik erst im Januar 2022 bestätigt. Die Vorschläge für die interne Kommission wurden ebenfalls erst im Januar 2022

unterbreitet. Die Verzögerung wurde durch die mit der Corona-Pandemie bedingten Herausforderungen begründet. Die Hochschulleitung bestellte im Februar 2022 die Mitglieder der externen Kommission. Danach erfolgten alle weiteren Schritte des internen Verfahrens, wie diese in der QSE-Satzung vorgesehen sind. Dabei überprüfte die Servicestelle QS die formalen Kriterien des Teils 2 und gab Hinweise zu den Kriterien des Teil 3 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung. Die Ergebnisse wurden in einem QS-Bericht transparent dokumentiert. Dabei wurden formale Mängel im Zusammenspiel von Prüfungsordnungen/Modulhandbüchern aufgelistet, fachlich-inhaltliche Aspekte wurden vor allem durch die externe Kommission betrachtet. Die externe Kommission erhielt die zur fachlichen Einschätzung der Studiengänge erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfungsordnungen, Modulhandbücher, Informationen zur Ressourcenausstattung etc. sowie einen Rahmen für den Bericht mit den bei der Prüfung durch die Servicestelle QS festgestellten Problemen und aufgetretenen Fragen. Die Ergebnisse der externen Begutachtung mitsamt einer Begehung im März 2022 flossen dann in die Akkreditierungsberichte ein. Eine Nicht-Erfüllung von Kriterien wurde in Auflagen umgesetzt, zusätzliche Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz der Studiengänge und der Beteiligungsprozesse wurden ausgesprochen.

Die Entwürfe zu den Akkreditierungsberichten wurden im Mai 2022 in der externen Kommission abgestimmt. Schließlich wurden die finalen Akkreditierungsberichte an die Mitglieder der externen Kommission gesandt.

Die Hochschulleitung folgte in ihrer Sitzung vom 2. August 2022 der Beschlussempfehlung der Präsidialkommission für Lehre und Studium einstimmig und akkreditierte die Studiengänge unter Auflagen. Da das Akkreditierungsverfahren vor Inkrafttreten der Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung vom 25. März 2022 begonnen wurde, mit der die Akkreditierungsdauer von Studiengängen auf acht Jahre verlängert wurde, wurden die Studiengänge für sechs Jahre bis 30. September 2027 akkreditiert. Der Studiengangsmoderator wurde über den Akkreditierungsbeschluss der Hochschulleitung informiert. Danach erfolgte die Veröffentlichung des Akkreditierungszeitraumes auf der Homepage der Servicestelle QS. In der Datenbank akkreditierter Studiengänge (ELIAS) waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Akkreditierungsberichtes die Daten zu den Studiengängen „Angewandte Informatik“ (B.Sc./M.Sc.) bereits veröffentlicht. Die Daten zum Studiengang „Computer Science“ (M.Sc.) fehlten noch, wurden jedoch laut Auskunft der Universität Bayreuth im April 2023 hochgeladen. Das Gutachtergremium stellt dabei fest, dass die Mitglieder der externen Kommission in der Datenbank akkreditierter Studiengänge (ELIAS) nicht veröffentlicht werden. Dies wird wie folgt aufgeführt: „Die Mitglieder der externen Kommission haben der Veröffentlichung ihrer Namen nicht zugestimmt. Sie sind der Universität Bayreuth bekannt.“. Das Gutachtergremium für die Programmstichprobe hatte transparente Informationen über die Mitglieder der externen Kommission und bewertet die Zusammensetzung der externen Kommission für das interne Akkreditierungsverfahren der Studiengänge als gelungen. Die Beteiligung der externen Vertretung Studierender war zu dem Zeitpunkt durch die QSE-Satzung noch nicht vorgesehen. Die jüngste Änderung und die künftige

Beteiligung der externen Studierenden wird grundsätzlich begrüßt. Wie bei der Programmstichprobe des Lehramts „Berufliche Bildung“ stellt das Gutachtergremium fest, dass die externe Kommission ausschließlich aus männlichen Mitgliedern bestand (siehe Kapitel 2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge).

Zusammenspiel zwischen den Akteuren des QM-Systems, den Lehrenden und den Fakultäten

Zwischen den verschiedenen Akteuren erfolgt nachvollziehbar ein Austausch und eine Zusammenarbeit in sinnvoller Weise. Grundsätzlich sind das System und die Prozesse derart gestaltet, dass sämtliche Stakeholder der Universität Bayreuth Einfluss nehmen und sich aktiv einbringen können. Hinsichtlich des Prozesses der internen Akkreditierung wurde der zuständige Studiengangmoderator von der Servicestelle QS zur Vorbereitung der Unterlagen aufgefordert. Diese wurden dann von der Servicestelle QS geprüft und mit ersten Einschätzungen und offenen Fragen für die (in diesem Falle digitale) Begehung weiter vorbereitet. Deren Ergebnisse flossen über die Berichte wieder in den universitätsinternen Ablauf (Empfehlung durch Präsidialkommission Lehre und Studium, Entscheidung durch Hochschulleitung) ein. Der Prozess und die in ihm getroffenen Bewertungen sind in den Unterlagen zur Programmstichprobe nachvollziehbar dargestellt. Die Ausgestaltung des Prozesses bei diesem Fächerpaket deutet auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der den Studiengang tragenden Personen und der Servicestelle QS hin. Das Gutachtergremium der Programmstichprobe hat den Eindruck gewonnen, dass die relevanten Anspruchsgruppen der Universität in die Bewertung und Weiterentwicklung eingebunden sind; hier wären häufigere studentische Versammlungen wünschenswert, um den Informationsfluss in beiden Richtungen weiter zu verbessern. Dies wurde auch im internen Verfahren als Empfehlung ausgesprochen.

Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des hochschulinternen QM-Systems

Der Kernprozess der Bewertung und internen Akkreditierung wurde nachvollziehbar dargestellt. Bei der betrachteten Programmstichprobe erwiesen sich die Struktur und die verwendeten Prozesse als geeignet, um Mängel und mögliche Verbesserungen zu erkennen und angemessene Maßnahmen anzustoßen.

Die Erfüllung der Auflagen und ihre Überprüfung sind noch nicht abgeschlossen, daher kann dieser Aspekt noch nicht bewertet werden. Laut dem Akkreditierungsbeschluss der Hochschulleitung ist der Nachweis der Aufgabenerfüllung bis zum 30. September 2023 zu dokumentieren und der Stabsstelle QS anzuzeigen.

Fazit

Im Hinblick auf die in der Stichprobe betrachteten Studiengänge erscheint das Verfahren der internen Qualitätssicherung der Universität Bayreuth insgesamt schlüssig. Das Gutachtergremium der Programmstichprobe hatte den Eindruck gewonnen, dass in diesem Fall das Verfahren zeitlich etwas knapp geplant war und wegen zusätzlicher pandemiebedingter Belastungen an die Grenzen

der in der QS-Struktur verfügbaren Ressourcen stieß. Dieser Umstand war jedoch für eine sorgfältige Überprüfung der sämtlichen Kriterien nicht hinderlich. Die Studiengänge wurden durch die externen Kommission ohne wesentlichen Mängel begutachtet, die Ergebnisse wurden entsprechend dokumentiert und sind für das Gutachtergremium der Programmstichprobe nachvollziehbar. In den Gesprächen hatte das Gutachtergremium auch den Eindruck gewonnen, dass vor allem die Studierenden mit dem Studienangebot zufrieden sind. Eine abschließende Beurteilung – auch der Nutzung der Ergebnisse in der Weiterentwicklung der Studiengänge – ist noch nicht möglich, da die Prozess der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist. Aus den Gesprächen bei der Begehung zu den Programmstichproben ergab sich der Eindruck, dass die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Fokussierung der Studiengänge auch zwischen den Akkreditierungen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätsmanagementprozessen, wie etwa Evaluationen und studentische Rückmeldungen, genutzt werden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums für die Programmstichprobe sind die Prozesse insgesamt nachvollziehbar beschrieben und geeignet, die Überprüfung und Umsetzung der einschlägigen Kriterien zu gewährleisten. Die Studiengänge dieser Programmstichprobe haben alle Prozessschritte für die interne Akkreditierung, wie diese an der Universität Bayreuth vorgesehen sind, durchlaufen. Das Gutachtergremium geht auch davon aus, dass auch bei der Auflagenerfüllung die entsprechenden Schritte angehalten werden. Die Feststellung, dass durch die Kurzfristigkeit des Reakkreditierungsverfahrens eine Akkreditierungslücke entstanden ist, liefert einen weiteren Hinweis, dass die Universität Bayreuth diesbezüglich noch Optimierungsbedarfe hat (siehe Kapitel I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien).

3.3 Kriterienstichproben

Als Stichprobe zur Prüfung der Berücksichtigung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien in allen Studiengängen wurde durch das Gutachtergremium das Merkmal der Anerkennung und Anrechnung sowie die Studierbarkeit festgelegt. Die Universität Bayreuth hat hierfür sämtliche erforderlichen Unterlagen vorgelegt, die alle hochschulischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit durch das QMS dokumentieren.

3.3.1 Formale Kriterien: Anerkennung und Anrechnung

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen an der Universität Bayreuth gilt die entsprechende Regelung in den Studien- und Prüfungsordnungen über die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse), die auf Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG verweist. Geht es um die Aner-

kennung von Noten aus einem inkompatiblen Notensystem, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel umgerechnet. Zum 1.1.2023 trat insoweit infolge der Reform des BayHSchG auch eine entsprechende Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Bayreuth in Kraft. Der Verweis gilt nun Art. 86 BayHIG.

Für die Anerkennung sind vier unterschiedliche Szenarien zu unterscheiden: (1) der innerhochschulische Wechsel eines Studiengangs und die Anerkennung von Qualifikationen eines anderen Studiengangs; (2) die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen deutschen Hochschule erworben wurden; (3) die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden sowie (4) die Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen. Hier greifen jeweils unterschiedliche Prozesse, die von der Universität anschaulich und übersichtlich dargelegt wurden. Die Studiengangsmoderator*innen als Fachstudienberatung sowie die Zentrale Studienberatung, bei Auslandsleistungen auch das International Office, teilen sich insoweit die Verantwortung für Beratung und Information; über die Anerkennung der Prüfungs- und Studienleistungen selbst entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Das Ergebnis findet sich im Campus Managementsystem CAMPUSonline. Bei der Anerkennung von Auslandsleistungen im Rahmen von Erasmus-Aufenthalten o.ä. ist bereits vor dem Auslandsaufenthalt ein Antrag auf Vorabprüfung möglich, der mit einer vorläufigen Anerkennung beschieden werden kann.

In Bezug auf außerhochschulische Qualifikationen ist eine Anrechnung bis zur Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen möglich, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind. Hier bestehen fachspezifische Eigenheiten, über die jeweils gesondert durch die betreffende Fakultät informiert wird, etwa das Praktikumsamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder den PraktikantenService für Wirtschaftswissenschaftler*innen.

Gegen eine ablehnende Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung des Prüfungsausschusses kann eine Überprüfung durch die Hochschulleitung veranlasst werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch bisher offensichtlich noch nicht Gebrauch gemacht.

Die Überprüfung von Anerkennung und Anrechnungsverfahren im Qualitätsmanagementsystem erfolgt vor allem im Rahmen der internen Akkreditierung von Studiengängen. In deren Rahmen werden die Studiengangsmoderator*innen aufgefordert, im Rahmen der Selbstdokumentation auf Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen einzugehen. Insbesondere sollen dort das jeweils einschlägige Verfahren sowie der Beschwerdeablauf skizziert werden; auch wird eine Einschätzung der Häufigkeit von Beschwerden erfragt. Die Servicestelle QS überprüft im Rahmen der formalen Kriterien der BayStudAkkV auf der Grundlage der Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung sowie der Ausführungen aus der Selbstdokumentation, aus Lehr- und Studiengangsevaluationen und Lehrberichten das Kriterium Anerkennung und Anrechnung. Eine besondere Berücksichtigung findet

dabei das Kriterium der Mobilitätsförderung, das insbesondere auch in der Gesprächsrunde mit den Studierenden erörtert wird.

Daneben erfolgt eine Qualitätskontrolle in den Lehrberichten, die unter anderen auch Aussagen zu Verfahren und Maßnahmen der Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG verlangen.

Das Gutachtergremium hält die Strukturen und Prozesse an der Universität Bayreuth bezüglich des Bereichs der Anerkennung und Anrechnung für effektiv und wirksam. Sie gewährleisten ein permanentes Monitoring auf zentraler und dezentraler Ebene und haben sowohl die einzelnen Anerkennungs- und Anrechnungsvorgänge als auch das System insgesamt im Blick. Das Qualitätsmanagementsystem wurde in den bereitgestellten Unterlagen anschaulich und transparent erklärt. In den verschiedenen Gesprächsrunden mit den Vertreter*innen von Studierenden und Fakultäten konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das System auch in der Praxis gut umgesetzt wird und funktioniert. Insgesamt kommt das Gutachtergremium daher zur Einschätzung, dass die Anwendung und Durchführung der Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen an der Universität Bayreuth umfassend und universitätsweit angewendet und gewährleistet werden.

3.3.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit wird in § 12 Abs. 5 BayStudAkkV im Sinne einer Gewährleistung dafür definiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies umfasst etwa die Planbarkeit des Studiums, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie einen im Hinblick auf die Prüfungsbelastung angemessenen Arbeitsaufwand.

Zur Einhaltung dieser Kriterien hat die Universität Bayreuth QS-Prozesse definiert und in ihrer QSE-Satzung niedergelegt. Diese umfassen vor allem (1) die Vollversammlung der Studiengänge; (2) ein Verfahren der Entwicklung und Einstellung von Studiengängen; (3) die Lehr- und Studiengangsevaluation; (4) die Lehrberichte sowie (5) die interne Akkreditierung von Studiengängen. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die Servicestelle QS ein, die die genannten Prozesse begleitet und teils auch initiiert. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Studiengängen und deren Evaluation, bei denen sehr intensiv auf die Überschneidungsfreiheit und den jeweiligen Workload geachtet wird. Im Rahmen der internen Akkreditierung sowie insgesamt erhalten die Studierenden umfangreich Gelegenheit, zu diesen Punkten Stellung zu nehmen. Die Universität hat ein Verfahren zur Koordination von Lehrveranstaltungen eingeführt, das auch fakultätsübergreifende Studiengänge im Blick hat und sich auch die möglichst weitgehende Überschneidungsfreiheit in der Prüfungsphase zur Aufgabe gemacht hat. Hierin sind insbesondere die Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS stark eingebunden.

Das Gutachtergremium konnte sich in den verschiedenen Gesprächsrunden davon überzeugen, dass das Qualitätssicherungssystem in allen Bereichen der Universität akzeptiert und gelebt wird. Die Studierbarkeit wird bereits in der Phase der Studiengangsentwicklung in enger Abstimmung zwischen zentraler Verwaltung und den jeweiligen Studiengangsmoderator*innen geprüft und ggf. optimiert. Es wird durch eine Reihe von Maßnahmen versucht, die Überschneidungsfreiheit, die vor allem bei fachübergreifenden Studiengängen sowie im Lehramt anspruchsvoll ist, bei Lehrveranstaltungen wie bei Prüfungen soweit als möglich sicherzustellen. Das Gutachtergremium gelangt insgesamt zur Einschätzung, dass die einschlägigen Kriterien erfüllt sind.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der ersten Vor-Ort-Begehung wurde durch das Gutachtergremium Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der qualitätssicherungsbezogenen Dokumente und Materialien (Ordnungen, Informationen, Handreichungen, Vorlagen usw.) der Universität Bayreuth gesehen, da diese zum Zeitpunkt der ersten Begehung noch nicht vollumfänglich den Anforderungen der aktuellen Akkreditierungsvorgaben (aktuelle Bewertungskriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung, Zusammensetzung der externen Kommissionen, Fristenmanagement usw.) entsprochen haben. Darüber hinaus waren aus der Dokumentation der ersten Begehung die Prozessabläufe des Konfliktmanagements und des internen Beschwerdemanagementsystems (ins. Beschwerden und Einsprüche für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen) sowie Informationen zu den zuständigen Ansprechpersonen noch nicht vollständig abgebildet. Hinsichtlich der zentralen und dezentralen beschäftigten Personen im QS-Bereich und deren Aufgaben wurden seitens des Gutachtergremiums ebenfalls weitere Informationen gewünscht.

Die Universität Bayreuth hat zur zweiten Begehung und im Nachgang der zweiten Begehung Anpassungen und Weiterentwicklungen von Prozessen und Unterlagen vorgenommen und die Unterlagen nachgereicht. In diesem Zuge wurde auch die QSE-Satzung überarbeitet und verabschiedet. Ferner wurden mit Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in verschiedenen Dokumenten redaktionelle Änderungen erforderlich, die Anfang Mai 2023 nachgereicht wurden.

Darüber hinaus wurde die Begründung der Vergabe der Studienabschlüsse „B.Ed.“ bzw. „M.Ed.“ in den realschul- bzw. gymnasialbezogenen Studienangeboten thematisiert und geklärt.

Schließlich wurde das Gutachtergremium während des Begutachtungsprozesses über den Akkreditierungsstatus der Studiengänge durch die Universität Bayreuth informiert.

Diese Ausführungen und die nachgereichten Unterlagen wurden bei der Erstellung des Akkreditierungsberichts berücksichtigt.

Zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vom 10.05.2023 hat die Universität Bayreuth Stellung genommen. Dabei ist die Universität Bayreuth insbesondere auf Empfehlungen und Anregungen des Gutachtergremium eingegangen. Im finalen Akkreditierungsbericht vom 20.07.2023 hat das Gutachtergremium die Erläuterungen und überarbeiteten Unterlagen der Universität Bayreuth berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesverordnung (BayStudAkkV)



3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- **Professorin Dr. Insa Melle**, ehem. Prorektorin Studium, Inhaberin des Lehrstuhls für Chemie und ihre Didaktik, Technische Universität Dortmund
- **Professor Dr. Markus Reihlen**, ehem. Vizepräsident, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Strategisches Management, Leuphana Universität Lüneburg
- **Professor Dr. Michael Stürner**, M.Jur. (Oxford), Prorektor für Lehre, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Universität Konstanz

b) Vertretung der Berufspraxis

- **Susanne Reinbott**, DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst in Bonn, Leiterin des Referats Qualitätsmanagement und Organisation – Z15

c) Vertretung der Studierenden

- **Loreen Kaiser**, Masterstudiengang „Medientechnik und Kommunikation“, Technische Universität Braunschweig

d) Zusätzliche Gutachter*innen für die Stichproben

- **Professor Dr. Dr. h.c. Hans Gruber**, Inhaber des Lehrstuhls für Pädagogik III, ehem. Prorektor für Studium, Lehre und Weiterbildung, Universität Regensburg
- **Professorin Dr. Silvia Schöneburg-Lehnert**, Professur für Didaktik der Mathematik, Universität Leipzig
- **Professor Dr.-Ing. Eberhard Kerscher**, Studiengangleiter Bachelorstudiengang Lehramt Metalltechnik, TU Kaiserslautern
- **Professor Dr. Bruno Lang**, Angewandte Informatik – Algorithmik and IMACM, Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, Bergische Universität Wuppertal

e) Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 31 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 25 Abs. 1 MRVO)

- **Jochen Hofmann**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VI.2 „Lehrpersonal an beruflichen Schulen einschließlich Aus- und Fortbildung“

f) Gast:

- **OStRin Susanne Böh**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, München

IV Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	07.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	Erste Begehung: 20.-21.06.2022 Zweite Begehung: 27.-29.11.2022
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	31.03.2016 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p>Erste Begehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulleitung • Vertreter*innen der Servicestelle QS • Vertreter*innen der Studierenden • Vertreter*innen der Studiendekan*innen und Koordinator*innen für Studium und Lehre (seit Oktober 2022 Fakultätsreferent*innen für Lehre und Studierende der Servicestelle PULS) • Vertreter*innen der relevanten Entscheidungsgremien (Präsidialkommissionen, Mitglieder des QS-Beirats) <p>Zweite Begehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulleitung • Vertreter*innen der Studierenden • Vertreter*innen der Servicestelle QS • Vertreter*innen der Präsidialkommissionen • Studiengangsverantwortlichen, Studiengangsmoderator*in und Studierende der Studiengänge der Stichproben • Vertreter*innen der Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen • Vertreter*innen der Serviceeinrichtungen und der Verwaltung • Vertreter*innen der externen Kommissionen • Vertreter*innen der Studiengangsmoderator*innen

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat bzw. bei Antrag auf System-Reakkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
QS	Qualitätssicherung
QMS	Qualitätsmanagement-System
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StEP	Struktur- und Entwicklungsplan
BayStudAkkV	Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018